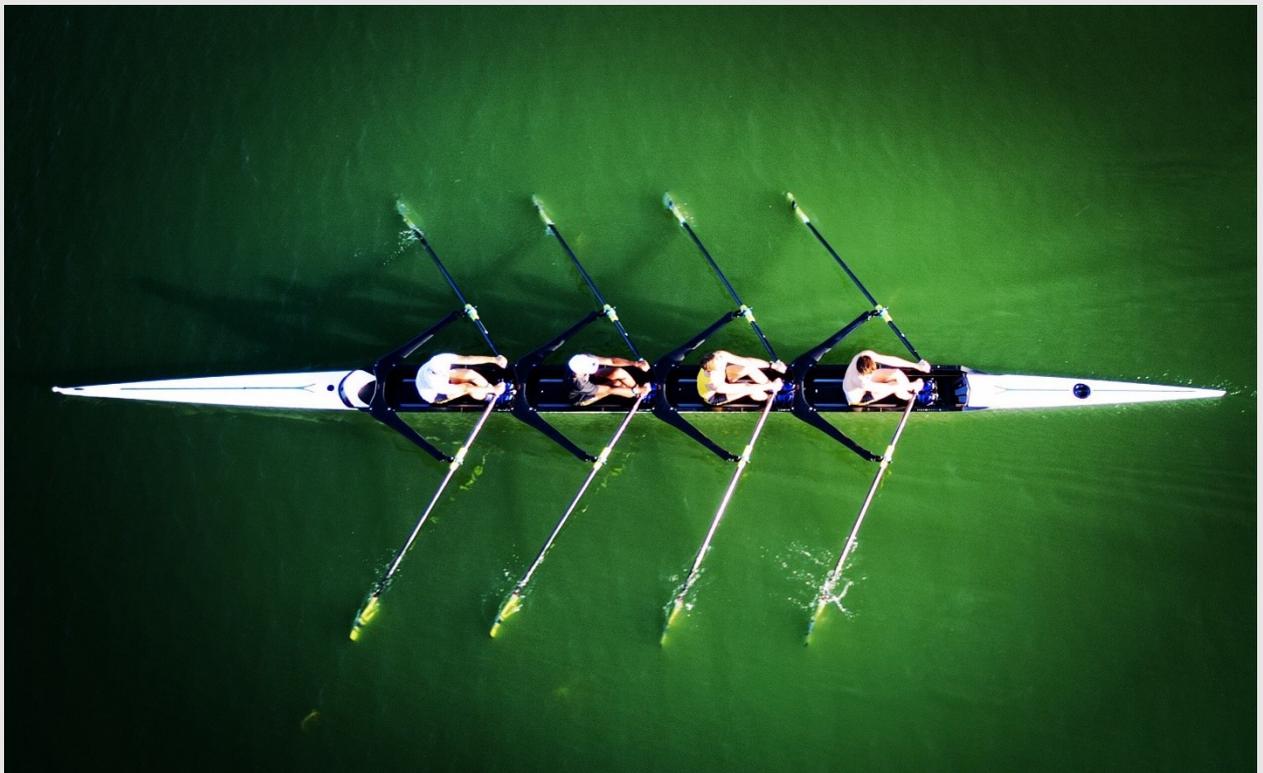


*Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan
Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen
menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen*

Zwischenbericht

Erhebungsphase 2019



Präambel

Mit der Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 (NAP) beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring) hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit ihren Konsortialpartnern adelphi consult GmbH, Sustain Consulting GmbH und focusright GmbH beauftragt. Der vorliegende Zwischenbericht dient der Vorstellung der Ergebnisse und der Vorgehensweise der ersten Erhebungsphase von August bis November 2019. Er basiert auf den Ausführungen im Inception Report (Stand: 4. September 2018) und dem Zwischenbericht 2018 (Stand: 5. Juli 2019).

Erste Ergebnisse der Erhebung 2019 wurden dem Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) am 10. Dezember 2019 in einer Sitzung präsentiert. Ein erster umfassender Berichtsentwurf wurde dem Auswärtigen Amt am 13. Dezember 2019 übergeben. Außerdem wurde er dem IMA am 16. Dezember 2019 zur Beratung und Kommentierung vorgelegt. Nach Befassung des IMA hat das Konsortium der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte) die Herangehensweise und erste Ergebnisse am 14. Januar 2020 präsentiert. Im Januar und Februar 2020 wurden weitere, überarbeitete Fassungen des Zwischenberichts dem IMA zur weiteren Beratung vorgelegt. Die Abnahme des finalen Zwischenberichts erfolgte durch das Auswärtige Amt (Referat 401) in Abstimmung mit dem IMA am 24. Februar 2020.

Ihre Ansprechpartnerin aus dem Referat Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt bei Rückfragen zum Zwischenbericht:

Irene Maria Plank
Auswärtiges Amt
Referat Wirtschaft und Menschenrechte (401)
Telefon: +49 1817 2270 (Sekretariat)
401-R@diplo.de

Ihre Ansprechpartnerin aus dem Konsortium bei Rückfragen zum Zwischenbericht:

Nicole Richter
Partner
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Climate Change & Sustainability Services
Telefon: +49 89 14331 19332
nap.monitoring@de.ey.com

Zusammenfassung

In Kapitel III des NAP hat die Bundesregierung ihre Erwartung an Unternehmen formuliert, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen.

Der Stand der Umsetzung des im NAP beschriebenen Prozesses in den Unternehmen wird seit Juni 2018 durch ein Monitoring überprüft. Das Monitoring hat zum Ziel zu ermitteln, ob bis 2020 mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

Die Leistungsbeschreibung zum Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018 (explorative Erhebungsphase), 2019 (erste repräsentative Erhebung) und 2020 (zweite repräsentative Erhebung). Der vorliegende Zwischenbericht 2019 beschreibt das Vorgehen und die Ergebnisse der repräsentativen Erhebungsphase 2019 und informiert zudem über die Planung des weiteren Vorgehens für die repräsentative Erhebungsphase 2020.

Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung (inkl. Bewertungssystem) folgt der Beschreibung im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018, der am 5. Juli 2019 durch den IMA abgenommen wurde.¹ Darin ist vorgesehen, dass sich die Grundgesamtheit aus Unternehmen zusammensetzt, die die oben genannten Kriterien in Bezug auf Sitz und Mitarbeiteranzahl erfüllen. Die Stichprobe aus dieser Grundgesamtheit soll geeignet sein, eine repräsentative Aussage mit einem Konfidenzniveau von 95 Prozent treffen zu können.

Stichprobe, Repräsentativität und Zufälligkeit

Zum Stand der Erhebung 2019 bildeten insgesamt **7.285 Unternehmen** die **Grundgesamtheit**. Daraus ergibt sich eine notwendige Anzahl von mindestens 363 antwortenden Unternehmen (Responder), damit die Befragungsergebnisse für die Grundgesamtheit aller Unternehmen repräsentativ sind. Das Konsortium strebt in den repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 eine etwas höhere Rücklaufzahl von ca. 400 an. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 3.325 Unternehmen (sog. Bruttostichprobe; davon 1.822 Unternehmen im Rahmen der ersten Stichprobenziehung und 1.503 im Rahmen einer Stichprobenerweiterung) per E-Mail, telefonisch und postalisch mehrfach kontaktiert und um eine Selbstauskunft zum Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt in ihren Unternehmen in Form eines Online-Fragebogens gebeten. Die angestrebte Rücklaufzahl wurde für die Erhebung 2019 mit **465 antwortenden Unternehmen** erreicht.

Maßgeblich für die Belastbarkeit der Ergebnisse sind die Repräsentativität der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit und die Zufälligkeit der antwortenden Unternehmen.

Zur Überprüfung der **Repräsentativität der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit** wurde untersucht, ob sich die arithmetischen Mittelwerte² der Brutto- und der Nettostichprobe statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Hauptsächlich wurde hierzu die Verteilung nach Größe herangezogen. Die Prüfung hat ergeben, dass größere Unternehmen (> 2.000 Beschäftigte) in der

¹ Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddbc05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf>, letzter Zugriff am 12. Dezember 2019.

² Rechnerischer Vergleich von Eigenschaften zwischen den beiden Stichproben, um festzustellen, ob diese vergleichbar sind.

Nettostichprobe überrepräsentiert und kleinere (< 1.000 Beschäftigte) unterrepräsentiert sind. Dieser Befund spiegelte sich auch in anderen, damit zusammenhängenden Variablen wie Rechtsform, Umsatz oder Firmentyp der Muttergesellschaft wider.

Neben der Repräsentativität ist die **Zufälligkeit (Non-Responder Bias)** maßgeblich für die Belastbarkeit des Ergebnisses. Da sich Unternehmen selbst für oder gegen die Teilnahme an der Umfrage entscheiden, kommt es zur Selbstselektion, die Verzerrungen mit sich bringen kann, wenn Teilnahme und NAP-Umsetzung in Zusammenhang miteinander stehen. Um Zufälligkeit zu prüfen, wird innerhalb der Bruttostichprobe die Gruppe der Responders mit der Gruppe der Non-Responder anhand verschiedener Unternehmenseigenschaften verglichen. Repräsentativität und der Ausgleich von Verzerrungen durch **beobachtbare Faktoren** werden mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens gewährleistet. Im Rahmen der Datenerhebung 2019 hat das Erhebungsteam aufgrund der Bedeutung des sogenannten *Non-Responder Bias* für alle Unternehmen in der Bruttostichprobe der ersten Erhebung (1.822 Unternehmen) auch überprüft, ob für diese eine öffentlich zugängliche menschenrechtliche Grundsatzerklärung vorliegt. Das Merkmal des Vorliegens einer menschenrechtlichen Grundsatzerklärung wurde genutzt, um Hinweise zu ermitteln, ob eine Verzerrung durch **unbeobachtbare Faktoren** vorliegt. Im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass der Anteil der Unternehmen mit Grundsatzerklärung bei den Respondern deutlich über demjenigen bei den Non-Respondern lag. Daraus lässt sich schließen, dass überwiegend Unternehmen an der Erhebung teilgenommen haben, die über ein öffentliches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte verfügen, und dass sich diese Unternehmen bereits ausführlicher mit den Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt auseinandergesetzt haben. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf eine Verzerrung durch unbeobachtbare Faktoren. Diese Verzerrung (da nicht exakt messbar) lässt sich nicht mit statistischen Verfahren auflösen. Bei der Interpretation und Diskussion der Erhebungsergebnisse 2019 muss dieser Faktor berücksichtigt werden.

Erhebungsmethodik

Kerninstrument der Erhebung ist eine Selbstauskunft der Unternehmen zu ihrem Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt in Form eines Online-Fragebogens. Dieser wurde im Zuge der explorativen Erhebungsphase 2018 unter Einbindung von mehr als 30 Unternehmen und verschiedenen Stakeholdern entwickelt.

Die Datenerhebung erfolgte anhand eines vierstufigen Verfahrens. Auf Stufe 1 erfolgte die Online-Befragung, die durch eine Medienanalyse und eine Recherche branchentypischer Menschenrechtsthemen zur Plausibilisierung der Angaben ergänzt wurde. Auf Stufe 2 wurden die Angaben auf interne und externe Widersprüche hin untersucht. Interne Widersprüche waren logische Abweichungen zwischen den Antworten auf zwei oder mehrere Fragen. Externe Widersprüche konnten sich ergeben, wenn die Angaben in der Selbstauskunft von den öffentlich verfügbaren Informationen über die Unternehmen (z. B. in der Grundsatzerklärung oder aufgrund der Medienanalyse) abwichen. Bei vorliegenden Widersprüchen und einer vom Unternehmen angegebenen Kontaktmöglichkeit wurden die Unternehmen auf Stufe 3 kontaktiert, um die Widersprüche aufzuklären. Ursprünglich war vorgesehen, dass daraus verbleibende Widersprüche auf Stufe 4 durch die Befragung weiterer Stakeholder endgültig aufgelöst werden. Da sich sämtliche bewertungsrelevanten Widersprüche auf Stufe 3 im Gespräch mit den Unternehmen klären ließen, kam Stufe 4 in der Erhebung 2019 nicht zur Anwendung.

Der Fragebogen wurde für die Bearbeitung durch die Unternehmen an vielen Stellen flexibel gestaltet. Der NAP sieht vor, dass Unternehmen erklären können, wenn sie bestimmte Anforderungen des NAP nicht umgesetzt haben. Dieser sogenannte „**Comply or explain**“-Mechanismus war im Fragebo-

gen und im Bewertungssystem verankert. Er wurde in der Erhebungsphase 2019 von einem Großteil der Unternehmen genutzt. Außerdem konnten die Unternehmen bei fast allen Fragen anhand einer Freitextoption ihr Vorgehen schriftlich erläutern. Auch diese Angaben wurden in der Bewertung berücksichtigt.

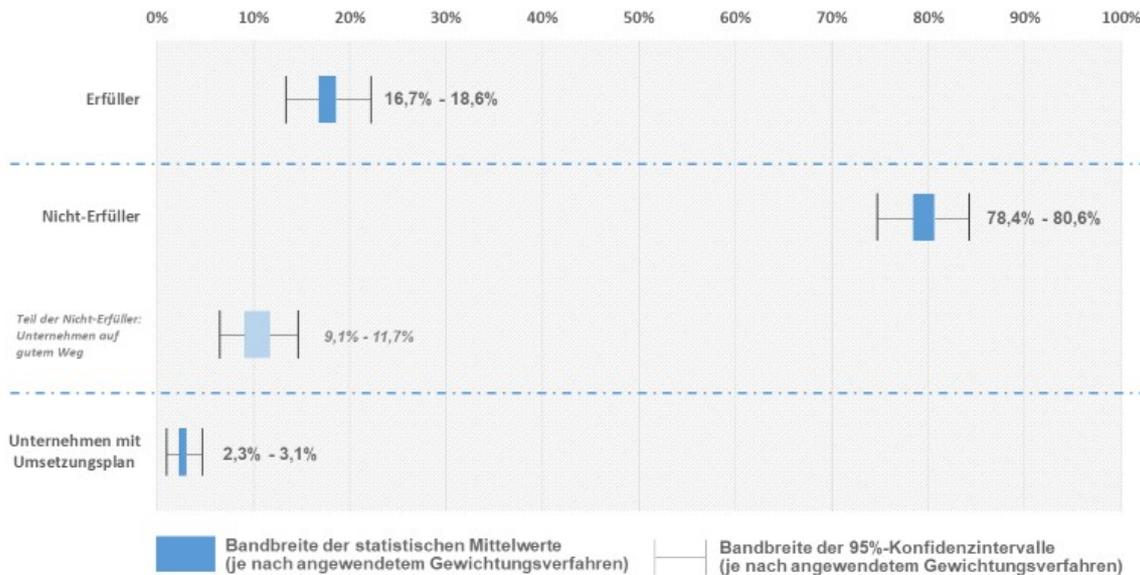
Um die Frage zu beantworten, ob 50 Prozent der Unternehmen den NAP angemessen umgesetzt haben, wurde ein Bewertungssystem entwickelt, das am 5. Juli 2019 durch den IMA abgenommen wurde. Insbesondere wurden für die im Fragebogen aufgeführten Antwortmöglichkeiten jeweils Erwartungen definiert, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, um als „Erfüller“ im Sinne der quantitativen Bewertung zu gelten („Anforderungsrahmen“). Nur Unternehmen, die alle Kernelemente im Ergebnis erfüllt haben oder deren Nichterfüllung ausreichend erläutert haben (siehe „Comply or explain“-Mechanismus), gelten im Gesamtergebnis als „Erfüller“.

Das Bewertungssystem unterteilt in der Endauswertung die Unternehmen abhängig vom Umsetzungsstand des NAP in die Gruppen **„Erfüller“** und **„Nichterfüller“**. Daneben wird eine Gruppe **„Unternehmen mit Umsetzungsplanung“** dargestellt, die Unternehmen umfasst, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht alle Vorgaben des NAP umgesetzt, jedoch eine konkrete Planung zur Umsetzung bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt haben. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ werden zudem die **„Unternehmen auf einem guten Weg“** gesondert ausgewiesen. Diese Unternehmen haben nicht alle NAP-Vorgaben vollständig umgesetzt, ihre Ansätze sind jedoch insgesamt als „Good Practice“ zu werten und sie befinden sich daher auf einem guten Weg zur Erfüllung. Bis zur Vorlage des Schlussberichts im Sommer 2020 kann der IMA über eine abweichende Würdigung dieser Unternehmen entscheiden.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgte zunächst auf der Ebene der einzelnen Fragen und bezog das oben beschriebene Stufenverfahren mit ein. Aus der Summe der Einzelbewertungen ergab sich anschließend die Zuordnung zu einer der Bewertungsgruppen.

Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2019

Auf der Basis der Ergebnisse der Auswertungen und der Anwendung der oben beschriebenen statistischen Gewichtungsverfahren gelten **17 bis 19 Prozent der Unternehmen als „Erfüller“**, 78 bis 81 Prozent der Unternehmen sind „Nicht-Erfüller“. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ befinden sich bezogen auf die Grundgesamtheit 9 bis 12 Prozent „Unternehmen auf einem guten Weg“ zur Erfüllung des NAP. Darüber hinaus sind 2 bis 3 Prozent „Unternehmen mit Umsetzungsplan“.



Somit hat sich in Bezug auf die Zielsetzung des Monitorings gezeigt, dass 2019 nicht mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Eine Aussage über den Umsetzungsstand im Jahr 2020 lässt sich daraus nicht ableiten.

Im Hinblick auf die Kernelemente lassen die Antworten den Schluss zu, dass die Unternehmen insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, mit dem „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet und gemindert werden soll“ (sog. Risikoanalyse) und der Durchführung entsprechender Maßnahmen zur „Abwendung potenziell negativer Auswirkungen“ (siehe NAP, S. 8) große Herausforderungen haben. Dies zeigt sich u. a. daran, dass bereits das Vorliegen einer Risikoanalyse und darauf basierender Maßnahmen von einem Teil der Unternehmen verneint wurde. Zudem fällt auf, dass sich ein Teil der Unternehmen bei der Betrachtung von Menschenrechtsrisiken ohne ausreichende Begründung auf lediglich ausgewählte Bereiche der Wertschöpfungskette (z. B. das eigene Unternehmen) beschränkt hat. Der NAP formuliert dagegen die Anforderung, dass menschenrechtliche Auswirkungen über die Wertschöpfungskette hinweg betrachtet werden. Insgesamt ist bei der Detailbetrachtung der Ergebnisse nach Kernelementen zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Anforderungen aus der Risikodisposition der Unternehmen – also durch die Spezifizierung der für das Unternehmen relevanten Menschenrechtsrisiken im Fragebogen bei Kernelement 2 – ergab. Da die dafür erforderliche Risikoanalyse in der Mehrheit der Fälle nicht vorhanden war oder den NAP-Anforderungen nicht entsprach (geringer Erfüllungsgrad im Kernelement 2), war eine fundierte Bewertung dieser Unternehmen in den Kernelementen 3, 4 und 5 nur eingeschränkt möglich.

Gesamtwürdigung und Ausblick 2020

Die Ergebnisse der beiden abgeschlossenen Phasen 2018 und 2019 bieten bereits Erkenntnisse zum aktuellen Umsetzungsstand des NAP sowie zu Herausforderungen in der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Unternehmen. Sie **liefern unabhängige, wissenschaftliche Daten** und erlauben es, die Aktivitäten von Unternehmen in die Debatte um die unternehmerische Verantwortung einzuordnen.

Ebenso ermöglicht die aktuelle Erhebung im Abgleich mit den Ergebnissen aus der bereits geplanten zweiten repräsentativen Erhebung 2020 eine Fortschrittsmessung. Die verschiedenen Reaktionen der

Unternehmen auf die abgelaufene Befragung liefern Indikationen, dass das Monitoring zu einer Sensibilisierung der Unternehmen ebenso wie zu einem Lerneffekt im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfalt beigetragen hat.

Das NAP-Monitoring wird mit der nun folgenden zweiten repräsentativen Erhebungsphase 2020 fortgesetzt. Es ist als lernendes System angelegt; die Erfahrungen der Erhebungsphase 2019 werden daher zur Verbesserung des NAP-Monitoring-Prozesses 2020 aufgegriffen. Die Ergebnisanalyse der vergangenen Erhebung hat gezeigt, dass die vorliegende Bewertungsmethodik insgesamt angemessen ist. Änderungen werden in Bezug auf die Größe der Bruttostichprobe und die Kontaktierung der Unternehmen vorgenommen. Zudem hat der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte im Lichte der Erfahrungen und Ergebnisse der Erhebung 2019 den Fragebogen und den Anforderungsrahmen geprüft und leicht angepasst, um potenziellen Missverständnissen im Hinblick auf die Anforderungen des NAP vorzubeugen.

Inhalt

Zusammenfassung.....	I
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	VII
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Projektüberblick und Einbettung in NAP-Kontext.....	1
1.3 Gesamtprojektziel und Projektverlauf	2
1.4 Inhalte und Funktion dieses Zwischenberichts zur Erhebung 2019.....	2
2 Methodik.....	4
2.1 Methodik der Datenerhebung	4
2.2 Datenauswertung und Bewertungssystem	9
2.3 Repräsentativität und Zufälligkeit	15
3 Ergebnisse der Erhebung 2019.....	18
3.1 Zentrale Erhebungsergebnisse	18
3.2 Erweiterte Analyse und Interpretation pro Kernelement.....	21
3.3 Weitere Erkenntnisse	26
4 Gesamtwürdigung und Ausblick 2020.....	29
Anhang 1: Fragebogen	32
Anhang 2: Beschreibung der Gewichtungungsverfahren.....	44
Anhang 3: Detailgrafiken zu den Erfüllungskategorien.....	45
Anhang 4: Detailanalyse der Antworten	49

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Projektablauf im Überblick	2
Abbildung 2: Rückläufer aus der Grundgesamtheit	5
Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Rückläufer.....	6
Abbildung 4: Ablaufdiagramm der Prüfungshandlungen.....	12
Abbildung 5: Übersicht über die Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung	13
Abbildung 6: Ergebnisse der Erhebung 2019	19
Abbildung 7: „Erfüller“ nach Kernelementen.....	21
Abbildung 8: Funktionen der Antwortenden (Mehrfachantworten möglich)	28
Tabelle 1: Schichtung der Grundgesamtheit.....	6
Tabelle 2: Meilensteine der Erhebungsphase	8
Tabelle 3: Zeitplan der Erhebung 2020	31

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 21. Dezember 2016 wurde der „Nationale Aktionsplan – Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016–2020)“ (NAP) vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Definition der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht orientiert sich dabei an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Die VN-Leitprinzipien beziehen sich auf die international anerkannten Menschenrechte. Damit bilden sie einen allgemein anerkannten Referenzrahmen für menschenrechtliche Schutzpflichten von Staaten und für die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten.

In Kapitel III des NAP hat die Bundesregierung ihre Erwartung an Unternehmen formuliert, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette adäquaten Weise einzuführen. Dieser Prozess umfasst fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht:

- eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- die Berichterstattung
- einen Beschwerdemechanismus

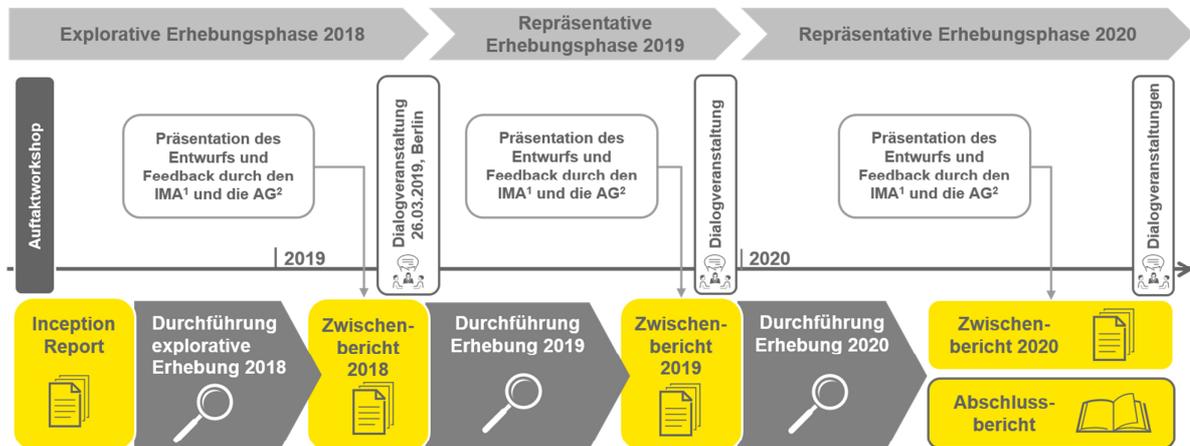
1.2 Projektüberblick und Einbettung in den NAP-Kontext

Hinsichtlich des Standes der Umsetzung der fünf Kernelemente in den Unternehmen erfolgt seit 2018 ein Monitoring. Der Interministerielle Ausschuss (IMA) unter Federführung des Auswärtigen Amtes begleitet den Monitoringprozess. Die Aktivitäten des IMA werden durch die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte), die VertreterInnen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften umfasst, begleitet. Das Monitoring findet in mehreren Erhebungsphasen statt. Das Ziel der Erhebungen ist es, bis 2020 den Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten festzustellen. Bis 2020 wird ermittelt, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Sofern keine ausreichende Umsetzung der Kernelemente erfolgt, ist gemäß NAP vorgesehen, dass die Bundesregierung weiter gehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüft (NAP, S. 10). Der aktuelle Koalitionsvertrag³ geht darüber hinaus: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen“ (S. 146, Z. 7382 ff.).

³ Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Berlin, 12.03.2018): „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, letzter Zugriff am 13. Dezember 2019.

1.3 Gesamtprojektziel und Projektverlauf

Die Leistungsbeschreibung zum Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018 (explorative Erhebungsphase), 2019 (erste repräsentative Erhebung) und 2020 (zweite repräsentative Erhebung).⁴ Der Gesamtprojektverlauf des Monitorings wurde im Inception Report vom 4. September 2018⁵ (auf den an dieser Stelle verwiesen wird) ausführlich dargestellt.



- 1) Interministerieller Ausschuss (IMA) unter Federführung des Auswärtigen Amts
 2) Arbeitsgruppe (AG) Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums

Abbildung 1 : Projektablauf im Überblick

Das Monitoring wird im Auftrag der Bundesregierung durch ein Konsortium bestehend aus der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY), der adelphi consult GmbH (adelphi), der Sustain Consulting GmbH (Sustain) und der focusright GmbH (focusright) durchgeführt. EY trägt dabei die Verantwortung für das Gesamtprojektmanagement. Detaillierte Informationen zum Konsortium enthält der Inception Report.

Im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 vom 5. Juli 2019⁶ (auf den an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird) wurden die Erkenntnisse der ersten, explorativen Erhebungsphase 2018 dargestellt. Zudem wurde darin über die Planung des weiteren Vorgehens und die Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes für die repräsentativen Erhebungsphasen 2019 und 2020 informiert.⁷

1.4 Inhalte und Funktion dieses Zwischenberichts zur Erhebung 2019

Die Schwerpunkte dieses nun vorliegenden Zwischenberichts zur Erhebung 2019 liegen zum einen auf der Darstellung der Ergebnisse der ersten Erhebungsphase von 2019 (siehe Kapitel 3), verbunden mit der Darstellung des methodischen Ansatzes der Datenerhebung und -auswertung (siehe Kapitel 2). Zudem werden Aspekte des operativen Vorgehens in der Erhebungsphase 2019 in Bezug auf das bereits im Inception Report und im Zwischenbericht 2018 dargestellte Stufenmodell erläutert (siehe Kapitel 2.2). Eine besondere Rolle spielt dabei die Repräsentativität der Erhebungsergebnisse (siehe Kapitel 2.3).

⁴ Für weitere Informationen siehe Abbildung 1.

⁵ Der Inception Report ist zu finden unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232456/8d910dd921d773bdafccfb106dff46f2/inception-report-data.pdf>, letzter Zugriff am 12. Dezember 2019.

⁶ Der Zwischenbericht zur explorativen Erhebungsphase 2018 ist zu finden unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddbc05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf>.

⁷ Siehe Zwischenbericht 2018, Fußnote 6 für weitere Informationen.

Neben den Erhebungsergebnissen „auf einen Blick“ (siehe Kapitel 3.1) werden weitere detailliertere Informationen zum Umsetzungsstand der einzelnen Kernelemente aufgezeigt (siehe Kapitel 3.2). Abschließend werden auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen zu Vorgehen und Datenauswertung Implikationen im Hinblick auf die Erhebung 2020 erörtert (siehe Kapitel 4).

Die in diesem Zwischenbericht dargestellte Erhebung basiert auf den vor Auftragsvergabe definierten Vorgaben durch das Auswärtige Amt (Leistungsbeschreibung vom 29. Dezember 2017). Diese Vorgaben sehen vor, dass die Erhebungen 2019 und 2020 auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten durchgeführt werden. Dies wurde in der Erhebung 2019 bereits erfüllt und wird für Erhebung 2020 ebenso angestrebt.

Ausschlaggebend für die abschließende Beurteilung, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse angemessen integriert haben, wird die repräsentative Erhebung 2020 sein.

Das Stufenverfahren zur Erhebung und Plausibilisierung der entsprechenden Daten mittels einer Selbstauskunft (in Form eines Online-Fragebogens, siehe Anhang 1) ist ebenfalls vorgegeben. Das Offenlegen von Informationen ist freiwillig, das Nichterteilen der Auskunft durch ein Unternehmen dementsprechend nicht sanktionsbewehrt. Bei der Auswertung der Unternehmensangaben zur Sorgfaltspflicht steht die Bewertung der Einrichtung eines Verfahrens im Mittelpunkt, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Außerdem ist vorgesehen, Unternehmen im Rahmen des „Comply or explain“-Mechanismus die Möglichkeit zu eröffnen, die Nichtumsetzung bestimmter Verfahren und Maßnahmen zu begründen.

2 Methodik

Die im Folgenden beschriebene Methodik entspricht den Ausführungen im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung im vorliegenden Zwischenbericht zur Erhebung 2019 in verkürzter Form und beschränkt sich auf die wesentlichen methodischen Fragestellungen. Für ausführliche Informationen wird auf den Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 verwiesen. Graduelle Abweichungen vom darin beschriebenen Vorgehen sind in dem vorliegenden Bericht als solche ausgewiesen und werden begründet.

2.1 Methodik der Datenerhebung

Die im NAP geäußerte Erwartungshaltung der Bundesregierung lautet, dass alle Unternehmen die im NAP formulierten Anforderungen an ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht umsetzen. Um diese Erwartungshaltung zu evaluieren, wird ein Monitoringprozess durchgeführt. Mithilfe dieses Prozesses soll überprüft werden, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die fünf Kernelemente des NAP bis 2020 umgesetzt haben.

Die Bundesregierung hat folgende Parameter in der Leistungsbeschreibung für das NAP-Monitoring festgelegt:

- Eine **Stichprobe** wird aus einer **Grundgesamtheit** gezogen, deren Analyse Aufschluss über den Umsetzungsstand der Grundgesamtheit geben soll.
- Damit eine qualitativ hochwertige Aussage getroffen werden kann, wurde das **Konfidenzniveau** auf **95 Prozent** festgelegt (mit einem damit einhergehenden **Konfidenzintervall** von **5 Prozent**).
- Die erwartete **Standardabweichung** ist **0,5**.

Kernstück der Erhebung ist eine Selbstauskunft der Unternehmen zu ihrem Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt in Form eines Online-Fragebogens. Der Fragebogen ist in Anhang 1 hinterlegt.⁸ Weitere Daten werden durch eine begleitende Medienanalyse und eine Recherche branchentypischer Menschenrechtsthemen gewonnen.⁹ Diese dienen in erster Linie der Plausibilisierung der Antworten in der Selbstauskunft.

Stichprobe und Response Rate¹⁰

Zur Ermittlung der geforderten quantitativen Aussage wurde im Rahmen des Monitorings eine Stichprobe gezogen, die repräsentativ für die Grundgesamtheit (alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten) ist.¹¹ Die Anzahl der Beschäftigten gilt jeweils für die einzelne juristische Person. Bei Konzernen mit Sitz in Deutschland gilt deren weltweite (konsolidierte) Anzahl.

Für die Ermittlung der Grundgesamtheit nutzt das Konsortium die Unternehmensdatenbank *Bisnode*. Der Rückgriff auf eine kommerzielle Unternehmensdatenbank ist nötig, da die Rohdaten des Statisti-

⁸ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 2.6 für nähere Informationen zur Entwicklung des Fragebogens.

⁹ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 5.2.2 und 5.2.3 für nähere Informationen.

¹⁰ Weitere Informationen zum Verhältnis von Grundgesamtheit, Bruttostichprobe, Nettostichprobe und Response Rate finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.2.

¹¹ Die Grundgesamtheit war in der Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Monitorings definiert als Größe der Ergebnistabellen aus dem statistischen Unternehmensregister „Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten mit 500 und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ mit Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Zwischenberichts.

schen Bundesamtes aufgrund des Statistikgeheimnisses weder dem Konsortium noch dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können.¹²

In Deutschland gibt es keine Legaldefinition oder eine andere einheitliche Definition für die Institution „Unternehmen“. Für den Zweck des Monitorings hat das Erhebungsteam eine dem Geist des NAP folgende Definition des Unternehmensbegriffs herausgearbeitet:

Unternehmen der Grundgesamtheit des NAP-Monitorings werden als solche Unternehmen definiert, die dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip folgen.¹³

Zum Stand der Erhebung 2019 umfasste die oben genannte Definition eine **Grundgesamtheit von 7.285 Unternehmen**. Daraus ergibt sich die notwendige Anzahl von **mindestens 363 antwortenden Unternehmen**, damit die Befragungsergebnisse für die Grundgesamtheit aller Unternehmen repräsentativ sind.¹⁴ Das Konsortium strebt im Sinne einer angemessenen Datenqualität in den repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 eine etwas höhere Rücklaufzahl von ca. 400 antwortenden Unternehmen an (im Folgenden „Nettostichprobe“). Diese wurde für die Erhebung 2019 mit **465 antworteten Unternehmen** erreicht und übertroffen.

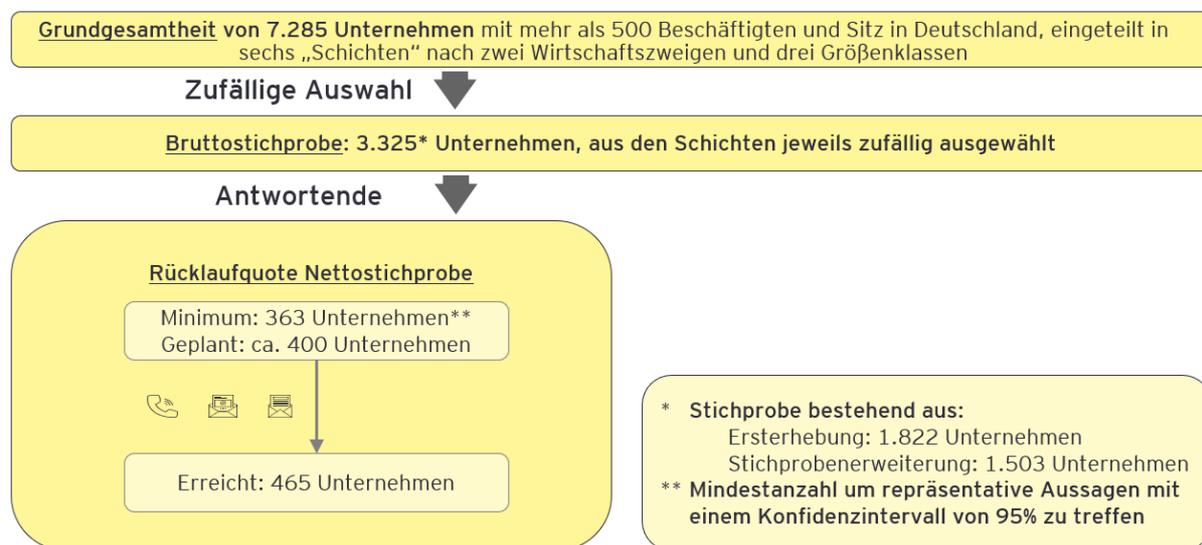


Abbildung 2: Rückläufer aus der Grundgesamtheit

Vor Beginn der Erhebung wurde aufgrund diverser geplanter Maßnahmen zur Kontaktierung der Unternehmen eine Antwortquote von ca. 22 Prozent angenommen. Die Anzahl der zu kontaktierenden Unternehmen (im Folgenden „Bruttostichprobe“) wurde daher auf ca. 1.800 festgelegt. Im zeitlichen Verlauf der Erhebung (Beginn in den Sommerferien aller Bundesländer) stellte es sich als fraglich heraus, ob die Rücklaufquote bis zum Fristablauf der Erhebung (im Folgenden „ursprüngliche Erhebung“ genannt) erreicht werden kann. Daher hat das Erhebungsteam zwei Wochen vor Fristablauf der ursprünglichen Erhebung gemeinsam mit dem Auftraggeber beschlossen, die Stichprobe zu erweitern und die Teilnahmefrist hierfür auf Ende Oktober zu verlängern. Diese Stichprobenerweiterung umfasste eine Bruttostichprobe von ca. 1.500 Unternehmen.

¹² Weitere Informationen zur *Bisnode*-Datenbank finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.1.

¹³ Weitere Informationen zur Definition des Begriffs „Unternehmen“ im Rahmen des NAP-Monitorings finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.1.

¹⁴ Kalkulation bei der Ermittlung der Stichprobengröße: Die 363 Unternehmen ergeben sich bei einer Grundgesamtheit von 6.500 Unternehmen. Bei 8.000 Unternehmen in der Grundgesamtheit müsste die Stichprobe 367 Unternehmen umfassen.

Die Antwortquote der gesamten Bruttostichprobe (also die ursprüngliche und die erweiterte Stichprobe) beträgt 14 Prozent. Bezogen auf die ursprüngliche Erhebung liegt die Antwortquote bei 19 Prozent. Diese Quote bildet die Ausgangsbasis für die Kalkulation der Antwortquote in der Erhebung 2020. Die Antwortquote der Nacherhebung war mit 7 Prozent aufgrund des kürzeren Zeitrahmens der Beantwortung und der lediglich einmaligen Kontaktaufnahme erwartungsgemäß bedeutend geringer als bei der ursprünglichen Stichprobe.

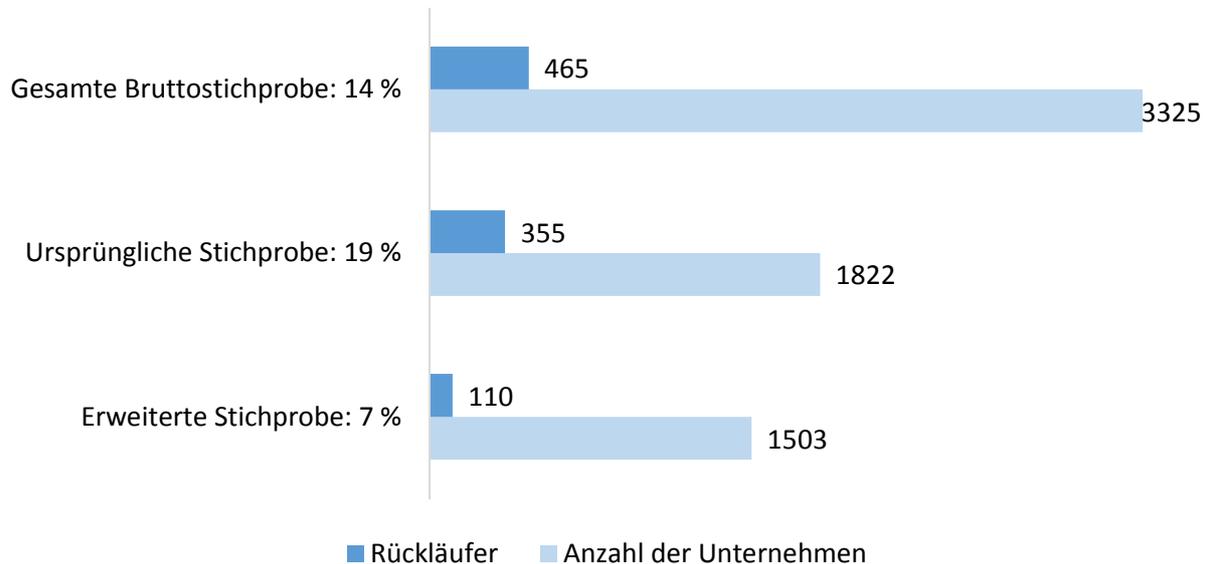


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Rückläufer

Die Stichprobenziehung erfolgte mit **Schichtung der Grundgesamtheit**. Die Schichtung der Stichprobe gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Unternehmensgruppen nicht in die Stichprobe fallen, gleich null gesetzt wird. Es wird somit eine Datenstruktur der Grundgesamtheit aktiv auf die Stichprobe übertragen. Bei der vorliegenden Stichprobenziehung wurden sechs Schichten gebildet – drei Schichten nach Größenklasse und zwei nach Wirtschaftszweig.

Die Aufteilung der Grundgesamtheit in die sechs Schichten stellt sich folgendermaßen dar:

Größenklasse	Wirtschaftszweig		Summe
	Produzierendes Gewerbe	Handel und Dienstleistungen	
500–1.000 Beschäftigte	1.525	2.128	3.653
1.001–2.000 Beschäftigte	790	1.160	1.950
> 2.001 Beschäftigte	717	965	1.682
Summe	3.032	4.253	7.285

Tabelle 1: Schichtung der Grundgesamtheit

Die **Zufälligkeit der Stichprobe** stellt sicher, dass es keine Selektion (nach einem bestimmten Kriterium) in der Stichprobe gibt und jedes Unternehmen der Grundgesamtheit innerhalb einer Schicht eine gleich hohe Wahrscheinlichkeit hat, in der Stichprobe zu sein. Diese Zufälligkeit ist Grundvoraussetzung einer repräsentativen Erhebung und einer erwartungstreuen (unverzerrten) statistischen Auswertung. Um die Zufälligkeit zu gewährleisten, wurde bei der vorliegenden Erhebung ein Zufallsalgorithmus genutzt, der in der Statistiksoftware *Stata* implementiert ist. Weitere Informationen zur Repräsentativität finden sich in Kapitel 2.3.

Ansprache der Unternehmen

Die Teilnahme an der Umfrage im Rahmen des Monitorings ist für Unternehmen freiwillig. Daher kommt der Ansprache von Unternehmen im Rahmen des NAP-Monitorings eine große Bedeutung zu.

Der **Versand des Fragebogens** erfolgte elektronisch direkt über das Konsortium. Zwingend erforderlich war es, dass für jedes Unternehmen eine **individuelle E-Mail-Adresse** vorliegt. Im Vorfeld der Erhebung wurde eine Kontaktliste mit allen Unternehmen, die sich in der Bruttostichprobe befinden, angelegt. Die Kontaktliste wurde über die gesamte Erhebung genutzt, um den aktuellen Kontakt- und Response-Status der jeweiligen Unternehmen festzuhalten. Basis für die Kontaktliste waren die Informationen aus der *Bisnode*-Datenbank. Fehlende oder fehlerhafte Einträge in der Datenbank wurden durch eine Recherche ergänzt bzw. ersetzt. Dieses Vorgehen wurde in enger Abstimmung mit den DatenschutzexpertInnen von EY durchgeführt, um die in Deutschland gültigen Vorgaben zum Datenschutz zu berücksichtigen. Den Unternehmen wurde die Möglichkeit geboten, einer weiteren Kontaktaufnahme zu widersprechen oder alternative AnsprechpartnerInnen zu benennen. Diese Änderungen wurden ebenfalls zentral in der beschriebenen Kontaktliste festgehalten.

Die Stufen der Kontaktaufnahme orientierten sich an dem im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 beschriebenen Verfahren. Insgesamt wurde jedoch der Erhebungszeitraum gestreckt. Aufgrund der notwendigen politischen Konsensbildung im IMA zum Zwischenbericht 2018 ergab sich ein um circa drei Monate verspäteter Start der Erhebung. Dies hatte zur Folge, dass ein Teil des Erhebungszeitraums in die Sommerferien der Bundesländer fiel. Um die dadurch zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Antwortrate abzumildern, wurden die Abstände zwischen den Kontaktierungsstufen und die Teilnahmefrist insgesamt verlängert. Es ließ sich feststellen, dass insbesondere die postalische Kontaktaufnahme zu einer Erhöhung der Response Rate beitrug.

Im Folgenden werden ausgewählte Meilensteine der Erhebungsphase skizziert:

Zeitpunkt	Maßnahme
20. November 2018	Brief der Minister für Auswärtiges, Finanzen, Wirtschaft und Energie, Arbeit und Soziales und wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an alle Unternehmen in der Grundgesamtheit mit der Bitte um Teilnahme am Monitoring
29. Juli 2019	Information der Unternehmen in der Stichprobe per E-Mail durch das Konsortium, dass sie Teil der Erhebung 2019 sind und zeitnah den Link zur Befragung zugesendet bekommen
19. August 2019	Start der Erhebung – Unternehmen in der Stichprobe erhalten den Link zur Befragung per E-Mail (ursprüngliche Stichprobe)
2. September 2019	Erinnerung der Unternehmen der ursprünglichen Stichprobe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Bearbeitung des Fragebogens begonnen hatten, per E-Mail
16. September 2019	Erinnerung der Unternehmen der ursprünglichen Stichprobe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Bearbeitung des Fragebogens begonnen hatten, per Brief an die Geschäftsleitung ¹⁵

¹⁵ Ursprünglich war zunächst eine telefonische und anschließend die postalische Kontaktaufnahme vorgesehen. Aufgrund der Rückmeldungen der Unternehmen, wonach die zuvor versendeten E-Mails die entsprechende Stelle im Unternehmen in einigen Fällen nicht erreicht hatten, wurde die Kontaktaufnahme per Brief vorgezogen. Da der Brief direkt (auch in diesen

Ab 30. September	Telefonische Erinnerung der Unternehmen der ursprünglichen Stichprobe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Bearbeitung des Fragebogens begonnen hatten und auch noch nicht in Kontakt mit dem Erhebungsteam getreten waren
14. Oktober 2019	Information der Unternehmen der erweiterten Stichprobe per E-Mail, dass sie Teil der Erhebung 2019 sind und zeitnah den Link zu Befragung zugesendet bekommen
15. Oktober 2019	Versand des Links zur Befragung an die Unternehmen der erweiterten Stichprobe per E-Mail; nochmalige Erinnerung der Unternehmen aus der ursprünglichen Stichprobe per Brief
22. Oktober 2019	Finale Frist zur Teilnahme der ursprünglichen Stichprobe
31. Oktober 2019	Finale Frist zur Teilnahme der erweiterten Stichprobe

Tabelle 2: Meilensteine der Erhebungsphase

Zur Erhöhung der Antwortquote wurden folgende **flankierende Maßnahmen** durchgeführt:

- Bereits zu Projektbeginn wurde eine **Projekt-Mailadresse** (nap.monitoring@de.ey.com) eingerichtet, über welche die **Kommunikation mit den Unternehmen** stattfinden sollte. Unternehmen konnten sich proaktiv an diese E-Mail-Adresse wenden, um sich zu erkundigen, ob sie in der diesjährigen Stichprobe sind. Außerdem konnten Unternehmen über diese Adresse angeben, über welche (alternative) E-Mail-Adresse das Unternehmen im Bedarfsfall für das Monitoring kontaktiert werden sollte.
- **Verschiedene Spitzen-, Fach- und Branchenverbände sowie Ländervereine der deutschen Wirtschaft** wurden durch das AA und das Konsortium für das Monitoring sensibilisiert und gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen zur Teilnahme aufzufordern.
- Das Monitoring wurde in diversen **Webinaren von Verbänden** (z. B. BDI, DIHK und VCI) durch das Konsortium und den NAP-Helpdesk vorgestellt.
- Der **NAP-Helpdesk der Agentur Wirtschaft und Entwicklung (AWE)**, die beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelt ist, stand den Unternehmen bei inhaltlichen Rückfragen zum Monitoring und zum Fragebogen zur Verfügung.
- Der Fragebogen enthielt zu jeder einzelnen Frage und zu jeder einzelnen zu tätigenen „Comply or explain“-Angabe eine **ausführliche Erläuterung zum Inhalt** der vom Unternehmen konkret erbetenen Informationen.
- Die FAQ zum Monitoring wurden um **FAQ zum Online-Fragebogen** ergänzt, der die wichtigsten Fragestellungen zur Erhebung in einem Dokument zusammenfasste und übersichtlich zur Verfügung stellte.

Dem Datenschutz kommt beim NAP-Monitoring eine große Bedeutung zu. Sämtliche E-Mails und Briefe enthielten einen Datenschutzhinweis. Auch in den Telefonaten wurden die Unternehmen bei Rückfragen ausdrücklich auf die geltenden Datenschutzerfordernungen hingewiesen. Unternehmen, die angaben, nicht an der Erhebung teilnehmen zu wollen, wurden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kontaktiert. Dies betraf etwa 400 Unternehmen in der gesamten Stichprobe.

Fällen ohne persönliche Ansprache) an die Geschäftsleitung/den Vorstand gerichtet war, war eine höhere Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die verantwortlichen Personen im Unternehmen zur Teilnahme am Monitoring angehalten werden.

2.2 Datenauswertung und Bewertungssystem

Die Auswertung der im Rahmen des Erhebungsverfahrens zugegangenen Unternehmensdaten erfolgte in einem systematischen und an der Maxime inhaltlicher Prüfkohärenz orientierten Prozess. Das gesamte Auswertungsverfahren orientierte sich an der Kernfrage: Reichen die vom jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellten Angaben aus, um davon auszugehen, dass die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte erfüllt wurden?

Wesentliche Grundlage hierfür ist ein eng an den inhaltlichen Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte angelegter Anforderungsrahmen, an dem die Angaben des jeweiligen Unternehmens gemessen wurden. Dieser wurde begleitet durch eine Reihe von Maßnahmen, die sicherstellen sollten, dass die Prüfung einer durchgehenden inneren Kohärenz sowie dem Sinn und Zweck des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte und den Kriterien der VN-Leitprinzipien folgte.

Anforderungsrahmen als Grundlage der Datenauswertung

Die Objektivität der vom Konsortium angewandten Methodik bei der Datenauswertung und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse basieren auf dem im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 festgelegten Anforderungsrahmen zur Messung der Erfüllung der NAP-Anforderungen.¹⁶ Der Anforderungsrahmen wurde zum Ende der explorativen Erhebungsphase 2018 in mehreren Diskussionsrunden innerhalb des Konsortiums definiert und im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts mit der externen Qualitätssicherung diskutiert. Er wurde zudem im IMA ausführlich erörtert und mit dem Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 vom IMA im Konsens akzeptiert. Er dient, wie im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 dargestellt, der Klärung der Frage, ob das Unternehmen eine bestimmte, von ihm erwartete Umsetzungsweise darlegen kann oder die Gründe für die Nicht-Erfüllung erklärt hat.

Zur Ausformulierung des Anforderungsrahmens wurde zunächst der Wortlaut des NAP in Kapitel 3 (*Erwartungshaltung der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfalt in der Achtung der Menschenrechte*) analysiert. Im Rahmen dieses ersten Analyseschrittes wurden die für jedes Kernelement aufgeführten konkreten Anforderungen an das unternehmerische Handeln identifiziert und strukturiert festgehalten. Diese Ergebnisse wurden im Anschluss daran in einen Fragebogen mit dazugehörigen Antwortoptionen übersetzt.

Darüber hinaus flossen in die Erarbeitung des Anforderungsrahmens die Erkenntnisse der explorativen Erhebungsphase 2018, Kommentare relevanter Stakeholder sowie die Anforderungen der *UN Guiding Principles for Business and Human Rights* mit ein.

Wie im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 beschrieben hängt bei einigen Anforderungen des NAP deren angemessene Umsetzung von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten im Hinblick auf das Geschäftsmodell und die unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen ab. Da anhand der strukturellen Eigenschaften wie Branche oder Größe allein eine differenzierte Vordefinition der angemessenen Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt wissenschaftlich basiert nicht möglich erscheint und gleichzeitig das Erhebungsteam nicht ohne weiteres eine objektive Beurteilung der unternehmensspezifischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen durchführen kann, erfolgt die Bewertung der angemessenen Umsetzung basierend auf den Angaben der Unternehmen zu seiner spezifischen Risikodisposition (Fragenkomplex 2.3, siehe Anhang 1). Da der clusterspezifische Anforderungs-

¹⁶ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 4 für nähere Informationen zum Anforderungsrahmen.

derungsrahmen auf der spezifischen Risikodisposition des Unternehmens beruht, ist sichergestellt, dass die NAP-Vorgabe, nach der sich die konkreten Umsetzungen der Kernelemente in Abhängigkeit von bestimmten Unternehmenseigenschaften (z. B. Größe, Branche, Lieferkettenposition, Finanzdienstleistungen ohne eindeutigen realwirtschaftlichen Bezug usw.) unterscheiden können, ausreichend berücksichtigt wird. Einen einheitlichen Anforderungsrahmen für alle Fragen über alle Unternehmen hinweg gibt es folglich nicht.

Auswertung der Online-Fragebögen auf der Basis des Anforderungsrahmens

Die auf dem Anforderungsrahmen fußende Datenauswertung basiert auf einem weitestgehend standardisierten Vorgehen. Dabei wurden die Antworten der Unternehmen **quantitativ in einer Datenbank** sowie mittels einer **qualitativen Einzelfallprüfung** ausgewertet. Es wurden nur die Antworten derjenigen Unternehmen ausgewertet, die den Fragebogen vollständig bearbeitet hatten.

Bevor die qualitative Einzelfallprüfung vorgenommen wurde, wurden die Primärdaten aus dem Online-Fragebogen in einer Access-Datenbank verarbeitet. Darin wurde auf der Basis des Antwortverhaltens festgelegt, welche Prüfungen für jedes einzelne Unternehmen vorzunehmen waren.

Zunächst wurde zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Angaben der Unternehmen ein Kodiersystem mit allgemein gültigen Definitionen entwickelt. Dieses Kodiersystem umfasste im Wesentlichen die Übersetzung von Unternehmensangaben, die sich im Wortlaut unterschieden, aber die gleiche inhaltliche und semantische Bedeutung hatten, in ein dieser Bedeutung angelehntes, einheitliches Raster. Vordefinierte und im Verlauf des Erhebungsverfahrens hinzugekommene Antwortkategorien ermöglichten den Prüfern eine Zuordnung und Gruppierung der Antworten. Dadurch wurde es insbesondere ermöglicht, die verschiedenen Aussagen und Sprachstile der Freitext- und „Comply or explain“-Angaben der Unternehmen zu systematisieren und dafür gleichartige Bewertungsmuster zu entwickeln. Beispielsweise wurden häufig vorkommende „Comply or explain“-Angaben anhand ihrer Kernaussage bestimmten definierten Antwortgruppen oder als Antwort auf Frage 3.2.1¹⁷ dargestellte Maßnahmen typischen Maßnahmenclustern zugeordnet. Mit dieser Vorgehensweise wurden die zum Teil sehr unterschiedlich formulierten Angaben der Unternehmen aufbereitet und zugleich die Überführung in ein möglichst objektives, strukturiertes Bearbeitungssystem ermöglicht. Eine objektivierte Bewertung der Angaben sollte mittels dieses Kodiersystems gewährleistet werden.

Die qualitative Einzelfallauswertung begann mit einer Aufteilung der zu prüfenden Unternehmensdatensätze auf die Konsortialmitglieder. Hierbei wurde mittels eines Independence-Prozesses darauf geachtet, dass keines der Konsortialmitglieder besondere Vorkenntnisse und Einsichten in ein Unternehmen für die Bewertung nutzt und dadurch ungleiche Bewertungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.

Danach erfolgte die inhaltliche Prüfung der vorliegenden Datensätze. Die von den jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen wurden mithilfe der Datenbankberechnung in einheitliche Prüfmasken übersetzt, sodass alle an der Prüfung beteiligten Personen eine identische Bearbeitungsgrundlage für die Eintragung von Prüfergebnissen hatten. Die Einzelfallprüfung folgte dabei streng dem Anforderungsrahmen und wurde durch zwei Konsortialmitglieder durchgeführt. Für Antworten von Unternehmen, deren Bewertung sich nicht direkt aus dem Anforderungsrahmen ableiten lassen konnte, wurde zunächst eine Einschätzung innerhalb des jeweiligen Beurteilungsteams

¹⁷ Frage aus dem Online-Fragebogen (siehe Anhang 1): „Welche Maßnahmen setzt Ihr Unternehmen um, um tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte zu begegnen?“

erörtert. Sofern nach dieser Erörterung immer noch Unklarheiten bestanden, wurden diese im gesamten Konsortium während regelmäßiger Abstimmungen abschließend geklärt. Zuletzt wurde festgelegt, welche dieser Antwortkategorien grundsätzlich als ausreichend oder nicht ausreichend angesehen werden. Die Ergebnisse dieser Erörterungen und Diskussionen fließen in eine interne Prüfungsanleitung, die sogenannte Guidance, ein, die für alle Konsortialmitglieder einheitliche Lösungsansätze für unklare Bewertungsfälle agglomiert.

Darüber hinaus wurde zur einheitlichen und systematischen Berücksichtigung der Maßstäbe des clusterspezifischen Anforderungsrahmens das Prinzip der Angemessenheit angewendet, das sicherstellte, dass auch die kontextabhängigen Faktoren Branche, Größe und Position eines Unternehmens in der Liefer- und Wertschöpfungskette entsprechend berücksichtigt werden konnten, um eine verhältnismäßige Bewertung einzelner Unternehmen vornehmen zu können.

In einem weiteren Schritt wurden diejenigen Unternehmen, bei denen logische Auffälligkeiten und Inkohärenzen in den Antworten festgestellt wurden, schriftlich oder telefonisch kontaktiert, um die bestehenden Widersprüche aufzulösen und eine abschließende Auswertung vornehmen zu können.¹⁸ Dabei wurde eine Kontaktaufnahme aber nur dann in Betracht gezogen, wenn die Auflösung des bestehenden Widerspruchs bewertungsrelevant war, also ein Unternehmen ggf. die Kategorie, in die es fiel (zu den Kategorien siehe sogleich), gewechselt hätte. Wo dies nicht der Fall war, etwa wenn ein Unternehmen bei derart vielen Fragen außerhalb des Anforderungsrahmens lag, dass es trotz Auflösung von Widersprüchen in der Kategorie „Nicht-Erfüller“ geblieben wäre, wurde auf eine Kontaktaufnahme verzichtet. Dies geschah aus prozessökonomischen Gründen. Auch in diesem Schritt wurden interne Richtlinien erarbeitet, um sicherzustellen, dass gleich gelagerte Fälle identisch behandelt und problematische Fälle ausreichend besprochen werden konnten. Ursprünglich war vorgesehen, dass zu Widersprüchen, die sich nicht auflösen lassen, weitere Stakeholder befragt werden. Da sich sämtliche bewertungsrelevanten Widersprüche im Gespräch mit den Unternehmen klären ließen (d. h. entweder durch Auflösung des Widerspruchs oder durch Nicht-Erfüllung bei der betreffenden Frage), kam die Befragung weiterer Stakeholder in der Erhebung 2019 nicht zur Anwendung.

Zudem fanden Workshops der Konsortialmitglieder statt, um das weitere Prüfvorgehen und wesentliche prüfungsrelevante Fragen zu erläutern. Die Ergebnisse dieser Workshops wurden ebenfalls im Guidance-Dokument festgehalten.

Das bis zu diesem Punkt generierte Prüfergebnis wurde im Anschluss einer Kontrollprüfung durch ein anderes, mit dem Unternehmen bislang nicht befasstes Konsortialmitglied unterzogen, um die Einhaltung der soeben dargestellten Schritte zur Wahrung inhaltlicher Kohärenz zu gewährleisten. Gegebenenfalls festgestellte Abweichungen wurden korrigiert. Erst dann wurde eine Bewertung der Angaben festgehalten. Die qualitative Einzelfallauswertung wurde also unter Mitwirkung von mindestens zwei Personen unterschiedlicher Konsortialpartner vorgenommen. Nachfolgend eine Übersicht zu den einzelnen Prüfungshandlungen:

¹⁸ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 5.2–5.4 für nähere Informationen zum Stufenverfahren und zur Plausibilisierung der Antworten.

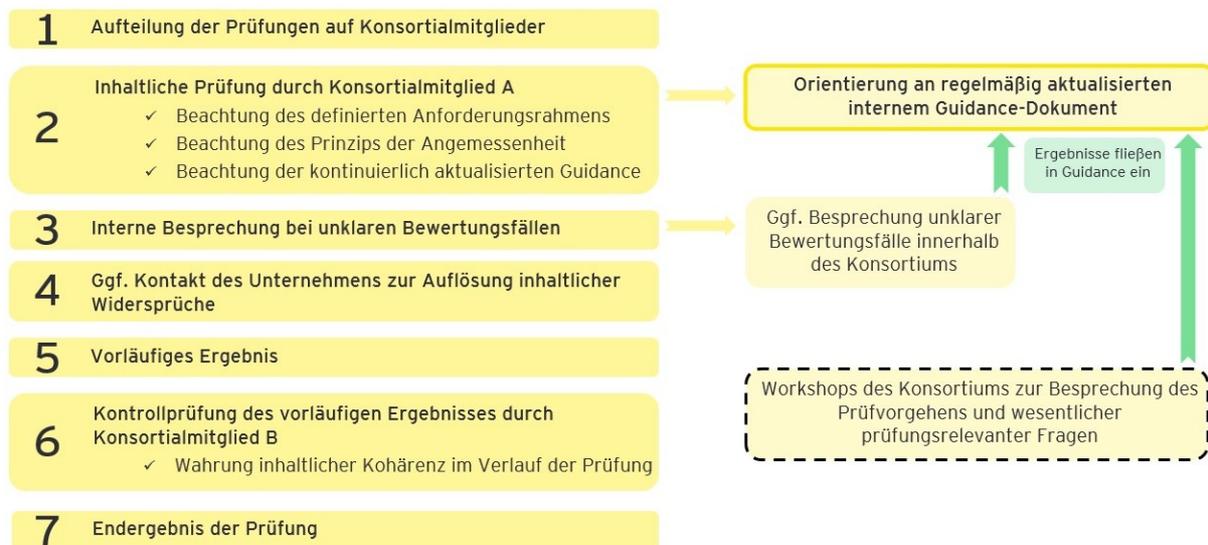


Abbildung 4: Ablaufdiagramm der Prüfungshandlungen

Die so final ausgewerteten Prüfmasken wurden in einer letzten Stufe zur quantitativen Datenauswertung wieder in die Access-Datenbank übertragen. Die qualitativen Prüfergebnisse wurden dort mit den Primärdaten aus dem Online-Fragebogen kombiniert und so die finale Bewertung der einzelnen Unternehmen errechnet. Durch die Übertragung in eine zentrale Datenbank können wertvolle Auswertungsergebnisse erzeugt werden.

Mithilfe dieses Vorgehens konnte eine **konsistente und vergleichbare Auswertung**, insbesondere bei der Plausibilisierung und der Prüfung der Freitext- und „Comply or explain“-Angaben, sichergestellt werden. Weiterhin wurden die Lösungsansätze zu unklaren Sachverhalten im Guidance-Dokument festgehalten. Die Erkenntnisse der aktuellen Erhebungsphase können somit für die Erhebungsphase im Jahr 2020 herangezogen werden.

Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung inkl. Beispiele

Die Prüfungen der Freitext- und „Comply or explain“-Angaben bedurften einer prozeduralen Vereinheitlichung und einer Orientierung an bestimmten Prüfkategorien, um eine möglichst einheitliche, aber zugleich auch verhältnismäßige und einzelfallsensible Vorgehensweise zu ermöglichen. Hierzu wurden eine formelle und eine inhaltliche Prüfung der Angaben vorgenommen, die sich an insgesamt fünf Grundprinzipien orientierten. Diese Grundprinzipien sind bereits im Zwischenbericht 2018 aufgeführt.¹⁹

¹⁹ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 4.5 für nähere Informationen.

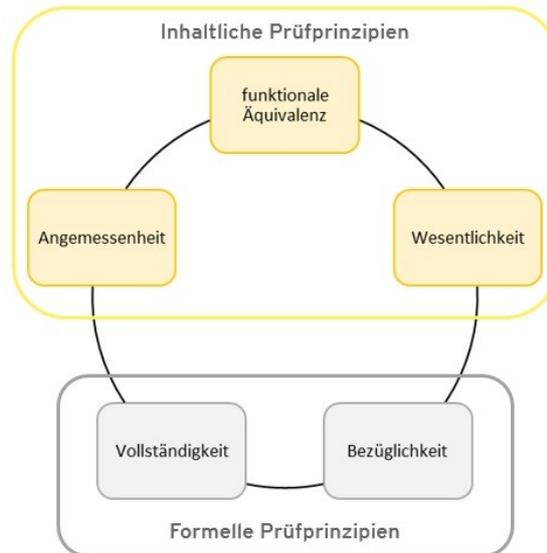


Abbildung 5: Übersicht über die Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung

Zunächst mussten die Angaben der Unternehmen zwei formellen Anforderungen entsprechen, nämlich der **Vollständigkeit** und der **Bezüglichkeit**.²⁰

Vollständig ist eine Angabe, wenn sie für die Prüfenden formal verständlich ist, also eine klare semantische Bedeutung aufweist, die für eine Bewertung überhaupt zugrunde gelegt werden kann. Dies war insbesondere dann nicht der Fall, wenn keine Eingabe erfolgt war oder nur zufällige Buchstaben, Zahlen oder Satzzeichen oder lediglich Bearbeitungshinweise, etwa „tbd“, eingetragen wurden.

Die Aussage musste zudem einen konkreten Bezug zur dazugehörigen Frage aufweisen. Dementsprechend bedurfte es eines inhaltlichen Konnexes zwischen der Frage aus dem Fragebogen und der Antwort des Unternehmens. Die Bezüglichkeit war etwa zu verneinen, falls das Unternehmen angab, auf einer Stufe der Wertschöpfungskette notwendige Maßnahmen nicht ergriffen zu haben, und bei der darauffolgenden Aussage im Rahmen von „Comply or explain“ nicht auf die fragliche Stufe der Wertschöpfungskette einging (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1).

Anschließend wurden bei der inhaltlichen Prüfung der Angaben des Unternehmens die drei Grundprinzipien **Angemessenheit**, **funktionale Äquivalenz** und **Wesentlichkeit** berücksichtigt.

Die inhaltlichen Angaben der Unternehmen mussten zunächst angemessen hinsichtlich der im NAP formulierten Anforderungen sein. Das bedeutet, dass die Angaben des Unternehmens nicht nur abstrakt, sondern kontextualisiert anhand der im NAP angelegten Differenzierungskategorien, nämlich Größe, Branche, Position in der Lieferkette und potenzielles Risiko menschenrechtlich nachteiliger Auswirkungen, betrachtet wurden. So wurde es beispielsweise grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn Unternehmen ihre Maßnahmen (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1) auf aus ihrer Sicht besonders hohe oder prioritäre Risiken konzentrieren und dafür anderen Risiken noch nicht mit entsprechenden Maßnahmen begegnen. Ein pauschaler Verweis auf mangelnde Ressourcen zur Rechtfertigung dafür, dass keinerlei Maßnahmen eingeleitet wurden, wurde dagegen grundsätzlich als nicht zulässig erachtet, da dies die generelle Zielsetzung des NAP unterminieren würde. Bei generischen Hinweisen auf

²⁰ Das im Zwischenbericht 2018, S. 64 aufgeführte Kriterium „Konkretheit“ wurde in das Kriterium „Bezüglichkeit“ integriert. Die „Kontexteinbettung“ wurde im Rahmen der inhaltlichen Prüfung berücksichtigt.

vorhandene Managementsysteme (z. B. Compliance), die stark interpretierungsbedürftig waren, wurden die genannten Differenzierungskategorien zur Bewertung herangezogen. So wurde bei der Beschreibung von Maßnahmen von Unternehmen, die größer und risikobehafteter waren, ein höherer Konkretisierungsgrad erwartet.

Das Prinzip der funktionalen Äquivalenz diente der Würdigung von Angaben von Unternehmen, die zwar ihrer äußeren Beschreibung nach nicht den Anforderungen des NAP entsprachen, aber als alternative Handlung eine gleichartige Zielsetzung aufwiesen und somit als funktional äquivalent gegenüber der NAP-Anforderung einzustufen waren. Solche Angaben wurden als zulässig erachtet. So wurde es beispielsweise im Rahmen von Frage 1.1.1 (siehe Anhang 1) grundsätzlich als zulässig erachtet, dass eine Grundsatzklärung in einen Nachhaltigkeitsbericht integriert und kein selbstständiges Dokument ist, weil dies der vom NAP formulierten Zielsetzung entspricht. Sofern aber die Grundsatzklärung nur schwer als solche identifizierbar war (z. B. schwer auffindbar oder an gänzlich unpassender Stelle untergebracht), war dies nicht ausreichend. Ebenfalls grundsätzlich nicht ausreichend waren Hinweise auf das allgemeine regulatorische Umfeld des Unternehmens als Ersatz für eine Grundsatzklärung.

Außerdem wurde das Prinzip der Wesentlichkeit angewendet. Eine Antwort fällt in diese Kategorie, falls ein Unternehmen angibt, eine NAP-Anforderung aufgrund der Erkenntnisse aus der eigenen Risiko- und/oder Wesentlichkeitsanalyse nicht umzusetzen. Entscheidendes Prüfkriterium ist dabei die Kausalität und Nachvollziehbarkeit der Begründung. So konnte es beispielsweise grundsätzlich als ausreichend erachtet werden, wenn ein Unternehmen nur die direkte, jedoch nicht die indirekte Lieferkette bei der Risikoanalyse betrachtete (Frage 2.2.1, siehe Anhang 1) und dies mit der mangelnden Relevanz der indirekten Lieferkette für die Wertschöpfungsaktivitäten des Unternehmens begründete (z. B. bei bestimmten Tätigkeiten im Dienstleistungssektor). Umgekehrt wurde es grundsätzlich als nicht ausreichend angesehen, wenn ausschließlich pauschal darauf verwiesen wurde, dass kein Einfluss auf bestimmte Teile der Wertschöpfungskette (z. B. Lieferkette) bestehe, da im Sinne des NAP die Analyse und Kenntnisnahme von potenziellen Menschenrechtsrisiken losgelöst von der Einflussnahme durch (möglicherweise) daraus abzuleitende Maßnahmen zu erfolgen hat.

Zu beachten ist schließlich, dass die oben genannten Grundprinzipien im Rahmen einer Gesamtschau zueinander in Beziehung gesetzt wurden: So mussten z. B. bei Prüfung einer alternativen Handlung die Zielsetzung des NAP (funktionale Äquivalenz), die Größe, Branche und Position in der Wertschöpfungskette (Angemessenheit) sowie die angegebene Risikodisposition (Wesentlichkeit) berücksichtigt werden. Eine alternative Handlung konnte unter entsprechenden Umständen grundsätzlich auch in einem Unterlassen bestehen, wenn zum Beispiel die Vornahme einer alternativen Handlung im Hinblick auf die Größe, Branche, Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette und das potenzielle Risiko menschenrechtlich nachteiliger Auswirkungen nicht „angemessen“ wäre oder wenn eine bestimmte NAP-Anforderung für das Unternehmen nicht „wesentlich“, d. h. nicht in der Form anwendbar ist, wie sie über die Selbstauskunft abgefragt wird.

Bewertungskategorien

Um die Frage zu beantworten, ob 50 Prozent der Unternehmen den NAP angemessen umgesetzt haben, wurde ein Bewertungssystem entwickelt, das am 5. Juli 2019 durch den IMA abgenommen wurde.

Das Bewertungssystem unterteilt in der Endauswertung die Unternehmen abhängig vom Umsetzungsstand des NAP in die Gruppe der **„Erfüller“** und der **„Nicht-Erfüller“**. Als „Erfüller“ werden diejenigen Unternehmen gewertet, die sämtliche Fragen entsprechend ihrem Anforderungsrahmen

beantwortet haben oder bei denen zu allen Fragen, bei denen dies nicht der Fall ist, eine ausreichende Begründung im Rahmen der „Comply or explain“-Möglichkeit vorliegt. Aus der Gruppe der Unternehmen, die die Anforderungen des NAP gemäß dem Anforderungsrahmen nicht erfüllen konnten und die keine ausreichende Begründung über die „Comply or explain“-Möglichkeit vorgelegt haben, werden zwei Gruppen gesondert betrachtet:

- **Unternehmen mit Umsetzungsplan:** In diese Gruppe fallen Unternehmen, die zum Stichtag der Erhebung die Anforderungen des NAP noch nicht vollständig umgesetzt haben, jedoch glaubhaft machen können, dass dies bis zum Ende des Jahres 2020 der Fall sein wird. Dies bedeutet, dass Unternehmen bei den entsprechenden Fragen im Fragebogen den „Comply or explain“-Ansatz nutzen, um darzulegen, dass eine Umsetzung der hinterlegten Anforderungen in Planung ist (temporärer Status). Voraussetzungen für die Zuordnung zu dieser Kategorie sind, dass die Umsetzungsplanungen hinreichend konkret, glaubwürdig und geeignet sind, die identifizierte Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen, und alle anderen Fragen entsprechend der oben beschriebenen „Erfüller“-Kategorie beantwortet wurden. Die Gruppe der „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ kann aufgrund des Prognosecharakters vom Konsortium nicht einer der Kategorien „Erfüller“/„Nicht-Erfüller“ zugeordnet werden. In dem vorliegenden Zwischenbericht werden diese Unternehmen gesondert dargestellt.
- **Unternehmen auf einem guten Weg:** Hierbei handelt es sich innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ um Unternehmen, die über den gesamten Fragebogen hinweg höchstens drei bewertungsrelevante Fragen nicht entsprechend dem Anforderungsrahmen beantwortet und keine ausreichende Erklärung im Rahmen von „Comply or explain“ hierfür abgegeben haben. Ausgenommen davon sind diejenigen Unternehmen, welche die sogenannten Existenzfragen²¹, also die zu Beginn des Kernelements gestellten Eingangsfragen, nicht entsprechend dem Anforderungsrahmen beantwortet haben. Bis zur Vorlage des Schlussberichts im Sommer 2020 kann der IMA über eine abweichende Würdigung dieser Unternehmen entscheiden.

2.3 Repräsentativität und Zufälligkeit

Maßgeblich für die Belastbarkeit der Ergebnisse sind die **Repräsentativität** der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit sowie die **Zufälligkeit** der Gruppe der antwortenden Unternehmen.

Ob eine **Repräsentativität in Bezug zur Grundgesamtheit** vorliegt, wird überprüft, indem die Brutto- und die Nettostichprobe in ihren arithmetischen Mittelwerten von verschiedenen Eigenschaften miteinander verglichen werden. Dafür werden zweiseitige t-Tests durchgeführt, die bestimmen, ob sich die arithmetischen Mittelwerte der verschiedenen Eigenschaften (z. B. Größe der Unternehmen) statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Diese Eigenschaften beziehen sich insbesondere auf die genutzten Kriterien zur Bildung der Schichten, aus denen die Stichprobe gezogen wurde. Es wurden aber auch zusätzliche, in der *Bisnode*-Datenbank vorhandene Eigenschaften untersucht.²²

Nachdem die Zufallsstichproben von 1.822 (ursprüngliche Stichprobe) und 1.503 (Stichprobenerweiterung) Unternehmen aus der Grundgesamtheit in den sechs Schichten gezogen wurden, hat das Erhebungsteam bei der Prüfung auch zwischen diesen beiden Gruppen unterschieden.

²¹ Eingangsfragen zu jedem Kernelement, ob das jeweilige Kernelement grundsätzlich umgesetzt wurde.

²² Zusätzliche Eigenschaften der Grundgesamtheit sind: Rechtsform (4 Klassen), Firmentyp des Mutterkonzerns (5 Klassen), Branche (6 Klassen), Beschäftigte und Umsatz. Weitere Informationen finden sich in [Anhang 2](#).

Die Prüfung hat ergeben, dass größere Unternehmen in der Nettostichprobe überrepräsentiert sind. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in den anderen Variablen wie Rechtsform oder Umsatz wider. So sind beispielsweise Aktiengesellschaften gegenüber Personengesellschaften und Unternehmen mit einem höheren Umsatz überrepräsentiert. Eine ausführliche Beschreibung der Prüfung findet sich in Anhang 2.

Neben der Repräsentativität ist die **Zufälligkeit** maßgeblich für die Belastbarkeit des Ergebnisses. Wenn die Responder keine zufällige Gruppe der Bruttostichprobe sind, besteht die Gefahr, dass das Ergebnis verzerrt ist. Eine Verzerrung aufgrund von beobachtbaren Faktoren (beispielsweise wenn große Unternehmen eher den NAP erfüllen als kleine) kann durch Gewichtung (wie auch schon bei der Repräsentativität) aufgelöst werden. Unbeobachtbare Faktoren, die Antwortverhalten und „Erfüller“-Status beeinflussen, können aber trotzdem das Ergebnis verzerren. Auch für den Vergleich von Respondern und Non-Respondern wird eine Analyse mittels t-Tests durchgeführt.

Beobachtbare Faktoren und deren Einfluss auf die Interpretation der Ergebnisse

Bei der Analyse stellte sich heraus, dass auch unter den Respondern insbesondere größere Unternehmen (> 2.000 Beschäftigte) in beiden Wirtschaftszweigen überrepräsentiert sind. Umgekehrt sind kleinere Unternehmen (500–1.000 Beschäftigte) unterrepräsentiert. Dieser Befund spiegelte sich auch in anderen, damit zusammenhängenden Variablen wie Rechtsform, Umsatz oder Firmentyp der Muttergesellschaft wider. So waren z. B. Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften überrepräsentiert. Solche Verzerrungen durch **beobachtbare Faktoren** lassen sich mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens ausgleichen. Dabei werden unterrepräsentierte Unternehmen höher und überrepräsentierte Unternehmen niedriger gewichtet. Voraussetzung dafür ist, dass für die unterrepräsentierte Unternehmensgruppe genügend Daten – also Responder – vorliegen. Aufgrund der hohen Responder-Zahlen ist das bei der Erhebung 2019 der Fall.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu gewährleisten und um die Selektion nach beobachtbaren Faktoren auszugleichen, werden insgesamt vier verschiedene **Gewichte berechnet** (für Details siehe Anhang 2). Die Grundidee besteht darin, dass bei der Ermittlung der Erhebungsergebnisse Unternehmen, die im Hinblick auf die oben genannten Variablen in der Gruppe der Responder gegenüber der Grundgesamtheit unterrepräsentiert sind, ein höheres Gewicht erhalten. Jedes der vier Gewichte führt zu einem geringfügig unterschiedlichen Ergebnis, das jedoch von der Größenordnung her ähnlich ist. Aus statistischer Perspektive ist die Anwendung jedes der berechneten Gewichte begründbar. Es gibt somit nicht ein objektiv „richtiges“ Gewicht. Die Ergebnisse bezüglich der Erfüllungskategorien werden daher als Bandbreite dieser vier Gewichte dargestellt.

Unbeobachtbare Faktoren und deren Einfluss auf die Interpretation der Ergebnisse

Dass eine Selektion der antwortenden Unternehmen nach unbeobachtbaren Faktoren vorliegt, kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Läge keinerlei Selektion nach beobachtbaren Faktoren vor, würde man argumentieren, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Selektion nach unbeobachtbaren Faktoren gering ist. Die Argumentation gilt für diese Stichprobe definitiv nicht. Es gibt zwei Gruppen unbeobachtbarer Faktoren: Die eine sind Einflussfaktoren, die unabhängig von der Erfüllung des NAP sind, wie Urlaubsverhalten oder Krankheitsfälle in Unternehmen; die zweite und problematische Gruppe sind Einflussfaktoren, die mit der Wahrscheinlichkeit der NAP-Erfüllung zusammenhängen. Konkret scheint es plausibel, dass Unternehmen, die den NAP erfüllen, mehr Motivation haben, die Umfrage auszufüllen, da sie ihre Bemühungen vermutlich gerne darstellen. Diese Grundtendenz führt zu dem Befund, dass ein ungewichtetes (aber auch ein rein nach den herkömmlichen, beobachtbaren Faktoren gewichtetes) Ergebnis wahrscheinlich zu hoch ist. Um diese Verzerrung nach oben quantitativ zu erfassen, hat das Erhebungsteam im Rahmen der Datenerhebung 2019 für alle Unternehmen in der Bruttostichprobe der ursprünglichen Erhebung überprüft, ob für diese eine öffentlich zugängliche

menschenrechtliche Grundsatzklärung vorliegt. Zu diesem Zweck wurde eine strukturierte Internetrecherche u. a. auf der Website des betreffenden Unternehmens oder seiner Muttergesellschaft durchgeführt. Das Merkmal des Vorliegens einer menschenrechtlichen Grundsatzklärung kann dafür genutzt werden, um Hinweise zu ermitteln, ob eine Verzerrung durch problematische **unbeobachtbare Faktoren** vorliegt. Im vorliegenden Fall verfügten ca. zwei Drittel der Responder über eine solche Grundsatzklärung, während dies bei nur 43 Prozent aller Unternehmen in der Bruttostichprobe zutraf (jeweils nur bezogen auf die ursprüngliche Erhebung).²³ Das zeigt, dass überwiegend Unternehmen an der Erhebung teilgenommen haben, die über ein öffentliches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte verfügen. Daraus lässt sich schließen, dass sich Responder generell bereits ausführlicher mit den Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt auseinandergesetzt haben. Aus diesem Befund ergibt sich ein **deutlicher Hinweis auf eine Verzerrung der Ergebnisse durch daraus ableitbare unbeobachtbare Faktoren** (z. B. fehlende Kenntnisse über den NAP oder keine bzw. unvollständige Umsetzung der NAP-Anforderungen). Die Recherche macht es nun möglich, die Existenz einer Grundsatzklärung als beobachtbaren Faktor bei der Gewichtung zu berücksichtigen. Sollte die Verzerrung nicht genügend durch die Recherche nach der Existenz einer Grundsatzklärung und andere beobachtete Unternehmenseigenschaften aufgefangen worden sein, so läge der nicht verzerrte Wert noch unter dem gewichteten Wert. **Diese Verzerrung lässt sich nicht mit statistischen Verfahren auflösen. In der Analyse kann eine Verzerrung aufgrund einer Selektion nach unbeobachtbaren Faktoren daher nicht ausgeschlossen werden. Bei der Interpretation und Diskussion der Erhebungsergebnisse 2019 muss dieser Befund berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis im Hinblick auf die „Erfüller“ nicht höher, aber womöglich noch geringer ist, als durch die Bandbreiten dargestellt.**

Die im folgenden Kapitel dargestellten Ergebnisse zeigen die Bandbreiten der Mittelwerte sowie der 95 %-Konfidenzintervalle, die sich auf der Grundlage der vier Gewichte für die verschiedenen Ausprägungen des Ergebnisses ergeben. **Durch Gewichtung sind die Ergebnisse der Erhebung repräsentativ für die Grundgesamtheit.** In der Detailanalyse werden teilweise einzelne Subgruppen betrachtet (z. B. Unternehmen mit einem bestimmten Erfüllungsstatus). Für diese Subgruppen der Nettostichprobe kann jedoch keine Repräsentativität gewährleistet werden, da die Gruppengröße zu gering ist.

²³ Dieser Unterschied ist statistisch signifikant auf dem 1 %-Niveau.

3 Ergebnisse der Erhebung 2019

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2019 dargestellt. Kernstück der Erhebung war die Frage, inwieweit die Unternehmen in der Grundgesamtheit die Anforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt des NAP umgesetzt haben. Außerdem wird auf die Umsetzung der jeweiligen Kernelemente sowie auf den Umfang und die Art und Weise der Umsetzung einzelner NAP-Anforderungen eingegangen. Dies dient dazu, ein differenzierteres Bild des aktuellen Umsetzungsstandes zu vermitteln.

3.1 Zentrale Erhebungsergebnisse

Die Ergebnisse beziehen sich auf die in Kapitel 2.2 beschriebenen Bewertungsgruppen. Demnach sind 17 bis 19 Prozent der Unternehmen „Erfüller“. Diese Unternehmen haben die Anforderungen des NAP hinsichtlich der fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt vollumfänglich umgesetzt oder – an den Stellen, wo dies nicht der Fall ist – eine ausreichende Erläuterung im Rahmen des „Comply or explain“-Mechanismus abgegeben. 78 bis 81 Prozent der Unternehmen sind „Nicht-Erfüller“. Darüber hinaus gibt es 2 bis 3 Prozent „Unternehmen mit Umsetzungsplan“. Diese haben die NAP-Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt, können jedoch durch konkrete, glaubwürdige und geeignete „Comply or explain“-Angaben, die falls erforderlich auf Nachfrage belegt werden können, einen hinreichenden Plan zur Umsetzung bis Ende 2020 vorweisen. Maßgeblich für die Überprüfungs-kriterien sind die Vorgaben des Zwischenberichts 2018 (S. 58). Es zeigte sich, dass 41 Unternehmen potenziell zu dieser Gruppe gehörten und vom Konsortium entsprechend kontaktiert wurden. Daraufhin reichten 18 Unternehmen Umsetzungspläne ein. Die Umsetzungspläne wurden dann durch das Konsortium dahin gehend überprüft, ob sie „konkret, glaubwürdig und geeignet waren, die Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen“.²⁴ Dies traf auf 15 Umsetzungspläne zu. Bei den verbleibenden 23 Unternehmen waren die „Comply or explain“-Angaben nicht hinreichend konkret, glaubwürdig und geeignet, die Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen, um auch ohne ergänzenden Umsetzungsplan bereits als „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ bewertet zu werden. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ befinden sich bezogen auf die Grundgesamtheit 9 bis 12 Prozent „Unternehmen auf einem guten Weg“²⁵ zur Erfüllung des NAP. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die die NAP-Anforderungen aufgrund geringfügiger Abweichungen vom Anforderungsrahmen, d. h. bei maximal drei bewertungsrelevanten Fragen, nicht erfüllen und sämtliche Fragen zur Existenz der Kernelemente ausreichend beantwortet haben.

²⁴ Siehe hierzu Zwischenbericht 2018, S. 58.

²⁵ Siehe Zwischenbericht 2018, S. 58: „Bis zur Vorlage des Schlussberichts im Sommer 2020 kann der IMA über eine abweichende Würdigung entscheiden.“

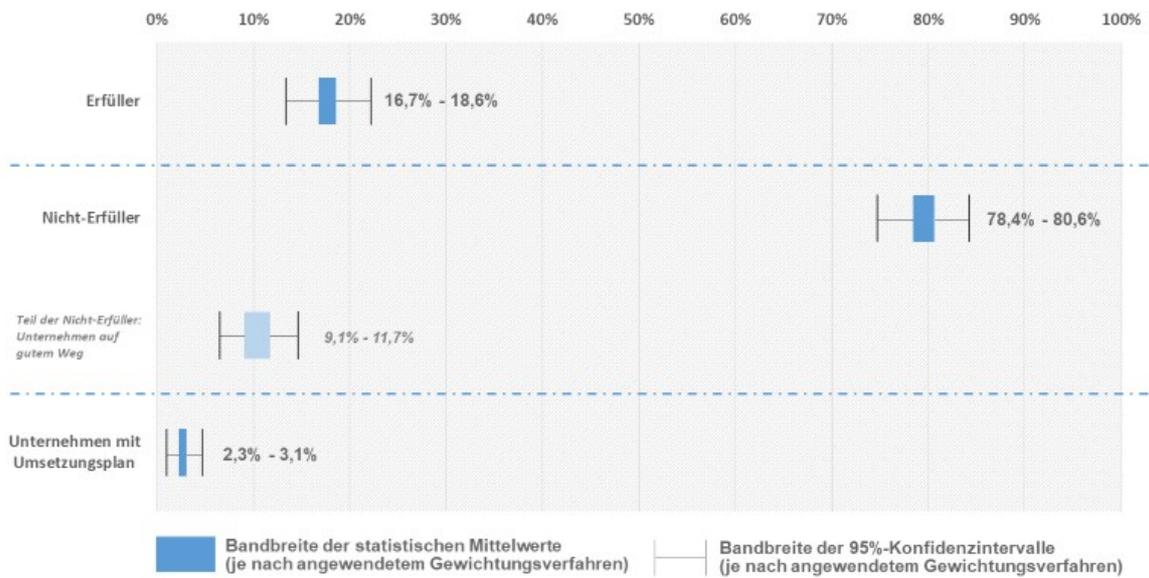


Abbildung 6: Ergebnisse der Erhebung 2019

Bezogen auf die Zielsetzung des Monitorings hat sich gezeigt, dass im Jahr 2019 dieses Ziel noch nicht erreicht wurde. **Weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten haben bisher die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse angemessen integriert.** Eine Aussage über den Umsetzungsstand im Jahr 2020 lässt sich daraus nicht ableiten.

Ein Blick auf den Erfüllungsgrad der einzelnen Kernelemente bietet weitere interessante Erkenntnisse, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass ein Unternehmen, das als „Erfüller“ eines Kernelements gilt, nicht zwangsläufig auch andere Kernelemente erfüllen muss und somit insgesamt ein „Nicht-Erfüller“ sein kann. Daher können die Erfüllerquoten für einzelne Kernelemente viel höher sein als die Erfüllerquote insgesamt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur solche Widersprüche aufgelöst wurden, die Einfluss auf die Einordnung der Unternehmen in die Erfüllerkategorie hatten. Möglicherweise kann hierdurch die Erfüllerquote der einzelnen Kernelemente geringer ausgewiesen sein, als wenn alle Widersprüche aufgelöst worden wären.

Der Erfüllungsgrad der einzelnen Kernelemente zeigt unterschiedliche Ausprägungen auf: 41 bis 47 Prozent der Unternehmen erfüllen die Anforderungen der Grundsatzerklärung (Kernelement 1). Hier ist die Bandbreite durch verschiedene Gewichtungen sehr groß, was bedeutet, dass die Verzerrung nach beobachtbaren Faktoren für dieses Kernelement besonders relevant ist.

Bei der Risikoanalyse (Kernelement 2) liegt der Erfüllungsgrad bei lediglich 25 bis 27 Prozent. Die geringe Erfüllerquote bei Kernelement 2 zeigt somit, dass Unternehmen insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, mit dem „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet und gemindert werden“ sollen, Herausforderungen gegenüberstehen.

Da sich der Anforderungsrahmen für die Kernelemente 3 bis 5 für eine Reihe von Fragen aus der Risikodisposition des jeweiligen Unternehmens, also aus den Angaben in Kernelement 2, ergab, ist dieser Sachverhalt bei der Interpretation des Erfüllungsgrads für die Kernelemente 3 bis 5 besonders zu berücksichtigen. Denn da die Risikodisposition aus den Angaben der Unternehmen in vielen Fällen keine belastbare Basis für die Anforderungen zu den Kernelementen 3, 4 und 5 darstellt, ist eine Aussage zu diesen Kernelementen nur eingeschränkt möglich. So sind beispielsweise Anforderungen in den Kernelementen 4 und 5 nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Menschenrechtsrisiken gegeben. Bei den Maßnahmen ist der Erfüllungsgrad mit 30 bis 33 Prozent eher gering. Die Berichterstattung mit 62 bis 65 Prozent und der Beschwerdemechanismus mit 61 bis 63 Prozent weisen dagegen relativ hohe Erfüllungsquoten auf.

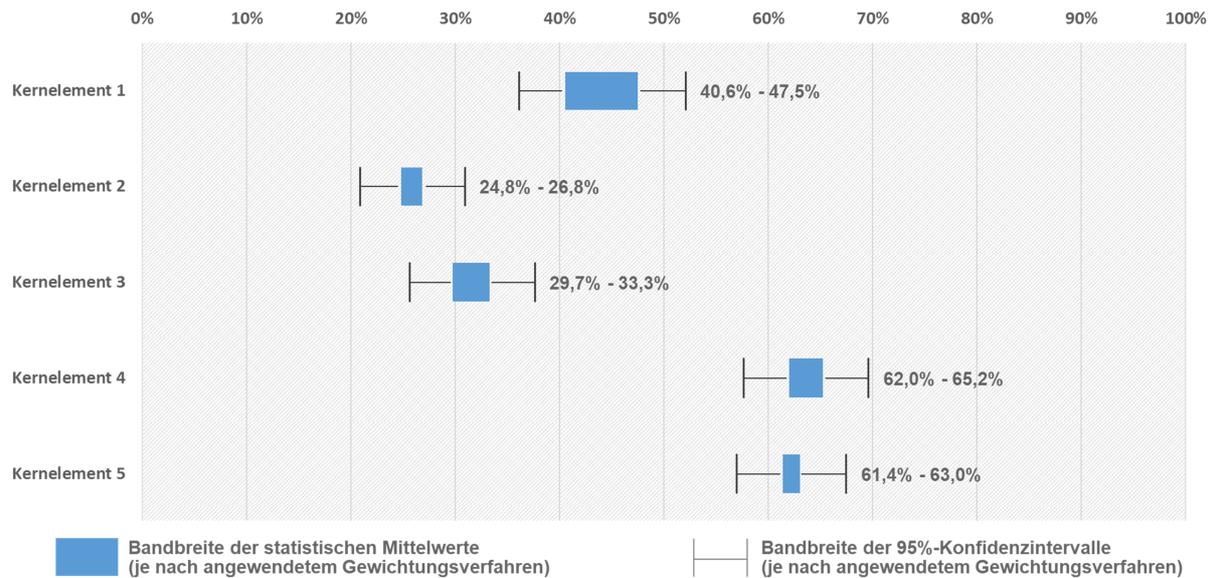


Abbildung 7: „Erfüller“ nach Kernelementen

Aus der Tatsache, dass jeder einzelne Erfüllungsgrad der Kernelemente höher ist als der Anteil der „Erfüller“ insgesamt, lässt sich ableiten, dass der Anteil der „Nicht-Erfüller“ nicht allein auf die (Nicht-)Umsetzung eines einzelnen Kernelements zurückzuführen ist, sondern auf eine Kombination. Allein Kernelement 2 erklärt über 60 Prozent der Variation in der Gesamtquote der „Erfüller“. Nimmt man die Kernelemente 2 und 3 zusammen, so erfüllen über 80 Prozent der „Erfüller“ dieser beiden Kernelemente auch alle anderen Kernelemente. Die Umsetzung der Kernelemente 2 und 3 stellt daher die größten Herausforderungen für die Unternehmen dar.

3.2 Erweiterte Analyse und Interpretation pro Kernelement

Die erweiterte Analyse dient dazu – abgeleitet aus den Erhebungsergebnissen 2019 – zu ermitteln, welche Aspekte innerhalb der Kernelemente den Unternehmen Herausforderungen bereiten. Außerdem soll untersucht werden, welchen Einfluss die Flexibilitätsmechanismen des Monitorings, „Comply or explain“ und Freitext, auf diese Ergebnisse hatten.

Fokus der folgenden Beschreibungen sind daher die Bewertungskategorien pro Kernelement. Hierbei ist zu beachten, dass die (Nicht-)Erfüllung in diesem Kontext rein auf die Anforderungen des Kernelements und somit unabhängig von der Gesamterfüllung zu verstehen ist. Ein „Erfüller“ eines Kernelements muss nicht zwangsläufig auch „Erfüller“ aller weiteren Anforderungen sein.

Darüber hinaus sind weitere Detailinformationen zum Antwortverhalten der Unternehmen in Anhang 4 dargestellt.

Grundsatzklärung (Kernelement 1)

Weniger als die Hälfte der Unternehmen verfügt über eine Grundsatzklärung zu Menschenrechten, die den Anforderungen des NAP entspricht.²⁶ Insgesamt gab ein großer Teil der Unternehmen an,

²⁶ Diese Zahl ist geringer als der Anteil der Responder mit Grundsatzklärung, der sich aus der Recherche öffentlich zugänglicher Informationen ergab (siehe Kapitel 2.3). Das liegt daran, dass bei der Recherche lediglich überprüft wurde, ob die öffentliche Grundsatzklärung Menschenrechte berücksichtigt, jedoch nicht, ob die anderen Anforderungen des NAP an

über eine menschenrechtliche Grundsatzerklärung zu verfügen, wovon fast alle durch den Vorstand unterzeichnet wurden (Frage 1.1.1, siehe Anhang 1). Bei den Unternehmen, die keine Grundsatzerklärung gemäß NAP-Anforderungen haben, sind zwei Aspekte entscheidend für die Nicht-Erfüllung. Zum einen haben nur rund drei Viertel der Unternehmen, die angaben, über eine menschenrechtliche Grundsatzerklärung zu verfügen, diese auch veröffentlicht (Frage 1.2.1, siehe Anhang 1); die Veröffentlichung wurde durch das Erhebungsteam überprüft und konnte in einem Großteil der Fälle bestätigt werden.²⁷ Zum anderen konnte rund die Hälfte der Unternehmen nicht darlegen, dass die Grundsatzerklärung Bezug auf internationale Referenzinstrumente nimmt (Frage 1.3.1, siehe Anhang 1). Auch diese Anforderung wurde durch das Erhebungsteam anhand der durch die Unternehmen vorgelegten Grundsatzklärungen überprüft. Allein dadurch, dass ein gewisser Anteil der Grundsatzklärungen nicht öffentlich verfügbar war, konnten in diesen Fällen die im Online-Fragebogen angegebenen Referenzinstrumente durch das Erhebungsteam nicht bestätigt werden. Zu einem geringeren Anteil konnten die angegebenen Instrumente in den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Insgesamt scheint ein Teil der Unternehmen ein öffentliches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte mit Verweis auf die Einhaltung der geltenden Gesetze nicht als notwendig zu erachten. Eine fehlende Konkretisierung von Menschenrechten durch die Bezugnahme auf Referenzinstrumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die ILO-Kernarbeitsnormen wurde insbesondere bei denjenigen Unternehmen bemängelt, die in ihren Grundsatzklärungen nur marginal auf Menschenrechtsaspekte eingehen.

Risikoanalyse (Kernelement 2)

Das „Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte“ (kurz Risikoanalyse) ist das Kernelement, das den geringsten Erfüllungsgrad aufweist. Dies ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. Bereits die Existenzfrage zum Kernelement, also ob das Unternehmen grundsätzlich über eine Risikoanalyse bezüglich Menschenrechten verfügt (Frage 2.1.1, siehe Anhang 1), haben nur rund die Hälfte der Unternehmen positiv beantwortet. Bei allen anderen Unternehmen liegt keine Betrachtung der menschenrechtlichen Auswirkungen, wie sie vom NAP gefordert wird, vor. Dabei ist anzumerken, dass die Existenzfrage nur das grundsätzliche Vorhandensein einer solchen Betrachtung abfragt. Auf die Details der Risikobetrachtung wird in den darauffolgenden Fragen eingegangen (Fragen 2.2.1 bis 2.4.4, siehe Anhang 1). Ein Großteil der Unternehmen, die die Existenzfrage nicht positiv beantwortet haben, hat den „Comply or explain“-Mechanismus genutzt. Diese Unternehmen wurden durch das Erhebungsteam nach dem oben beschriebenen Verfahren sorgfältig geprüft (siehe Kapitel 2.2). Ein Teil (ca. 19 Prozent) der „Comply or explain“-Angaben führte zur Nicht-Erfüllung, da die Unternehmen angaben, dass sich die Risikoanalyse im Aufbau oder in Planung befinde. Diejenigen Unternehmen, die sonst alle Anforderungen erfüllt haben oder auch dort für die Zukunft eine Umsetzung anstreben, hatten später Gelegenheit, einen entsprechenden Umsetzungsplan einzureichen.

Darüber hinaus waren die Erklärungen zumeist unzureichend, weil sie zu pauschale Begründungen enthielten, die seitens des Erhebungsteams keine fundierte Angemessenheitsbeurteilung erlaubten. Diese Begründungen umfassten beispielsweise allgemeine Verweise auf die fehlende Notwendigkeit bzw. Relevanz einer menschenrechtlichen Risikoanalyse oder auf die geltende Gesetzeslage. Zu be-

die Grundsatzklärung (Kommunikation an Stakeholder, Bezug auf Referenzinstrumente und Unterzeichnung durch den Vorstand) ebenfalls berücksichtigt wurden.

²⁷ Nähere Erläuterungen zur externen Plausibilisierung finden sich im Zwischenbericht 2018, S. 74 ff.

obachten waren außerdem Zirkelargumentationen, wonach keine Risikoanalyse notwendig sei, weil keine Menschenrechtsrisiken vorlägen. Argumentationsmuster, wonach fehlende Informationen, methodische Schwierigkeiten oder begrenzte Ressourcen ausschlaggebend für die fehlende Risikoanalyse waren, kamen dagegen nur sehr vereinzelt vor. Es gab außerdem keine Hinweise darauf, dass die Unternehmen die Fragestellung nicht verstanden.

Ein weiterer Aspekt, der zur Nicht-Erfüllung im Kernelement Risikoanalyse führte, war die Frage zum Umfang der Risikoanalyse (Frage 2.2.1, siehe Anhang 1). Hier liegt ebenfalls ein relativ geringer Erfüllungsgrad vor. Grundsätzlich sah der Anforderungsrahmen vor, dass bei der Ermittlung menschenrechtlicher Auswirkungen sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette zu betrachten sind. Die Unternehmen konnten jedoch begründen, warum sie bestimmte Stufen ausgeklammert hatten. Das Erhebungsteam hat die Angaben bei dieser Frage für jedes Unternehmen überprüft und bewertet – mit Berücksichtigung der Begründungen im Rahmen von „Comply or explain“, aber auch dann, wenn das Unternehmen keine Begründung angegeben hatte. Maßstab für die Überprüfung waren die Angemessenheitsanforderungen des NAP (Größe, Branche, Position in der Wertschöpfungskette). Dementsprechend wurden etwa drei Viertel der Erklärungen als ausreichend anerkannt. Trotzdem hat sich gezeigt, dass einige Unternehmen von einer näheren menschenrechtlichen Betrachtung ihrer gesamten Wertschöpfungskette absehen. Dies betrifft insbesondere die Stufen der Wertschöpfungskette, die jenseits des direkten Einflussbereichs des Unternehmens liegen (z. B. die indirekte Wertschöpfungskette).

Das Erhebungsteam hat überprüft, ob das Ergebnis der Risikoanalyse – also die identifizierten Risiken – auf der Basis der eigenen Branchenzuordnung der Unternehmen als plausibel einzustufen ist (Frage 2.3.1, siehe Anhang 1). Positiv ist hervorzuheben, dass dies bei den Unternehmen mit einer ausreichenden menschenrechtlichen Risikoanalyse überwiegend der Fall war.

Widersprüche und Freitextangaben (siehe Kapitel 2.2) hatten bei der Risikoanalyse keinen signifikanten Einfluss auf die Bewertung. Im Zusammenhang mit den nach NAP-Maßstäben mehrheitlich unzureichenden oder nicht vorhandenen Risikoanalysen ist anzumerken, dass einige Unternehmen in den verschiedenen „Comply or explain“-Angaben auf das Nichtvorliegen von Menschenrechtsrisiken hinweisen, zuvor jedoch keine strukturierte Risikoanalyse durchgeführt haben. Auffällig war zudem, dass die menschenrechtliche Risikobetrachtung und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Menschenrechtsauswirkungen (Fragen 3.1.1 ff., siehe Anhang 1) in den Begründungen zu Kernelement 2 vermischt wurden. Es kann festgestellt werden, dass die Identifikation potenzieller menschenrechtlicher Auswirkungen Unternehmen derzeit vor eine große Herausforderung stellt. Dabei scheint ein Verständnis sowohl für das Ziel einer solchen Risikobetrachtung als auch für das geeignete methodische Vorgehen zu fehlen. Dies deckt sich mit den Anfragen, die im Rahmen der Unterstützungsangebote und im Rahmen des Monitorings eingingen: Demnach drehten sich die meisten inhaltlichen Fragen der Unternehmen um die menschenrechtliche Risikoanalyse. Bereits die Unterscheidung zwischen Betrachtungsgegenstand („In welchen Wertschöpfungsstufen könnten Risiken liegen?“) und Analyseergebnis („Wo wurden Risiken gefunden?“) stellte für einige Unternehmen eine konzeptionelle Herausforderung dar.

Maßnahmen (Kernelement 3)

Das Kernelement „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ hat, wie auch die Risikoanalyse, einen relativ geringen Erfüllungsgrad. Auch hier haben rund die Hälfte der Unternehmen bereits die Eingangsfrage nach der Existenz von Maßnahmen nicht positiv beantwortet (Frage 3.1.1, siehe Anhang 1). Fast die Hälfte

dieser Unternehmen hat bei dieser Frage trotz Nicht-Erfüllung keine Erklärung im Rahmen von „Comply or explain“ angegeben. Gleichzeitig mussten auch hier die meisten „Comply or explain“-Angaben aufgrund von ähnlich pauschalen Begründungsmustern wie bei der Risikoanalyse abgelehnt werden. Ein Teil der Unternehmen verwies darauf, dass bei der Risikoanalyse keine menschenrechtlichen Risiken identifiziert würden. Das Erhebungsteam hat daraufhin überprüft, ob das Unternehmen das Kernelement 2 erfüllt hat (die menschenrechtliche Risikoanalyse also gemäß NAP-Vorgaben durchgeführt wurde) und ob das Ergebnis der Risikoanalyse bezogen auf die angegebene(n) Branche(n) als plausibel eingestuft werden kann. Unter diesen Umständen wurde das Begründungsmuster als ausreichend anerkannt. Weitere Herausforderungen bestanden offenbar im Bereich der Wirksamkeitskontrolle (Fragen 3.4.1 bis 3.4.3, siehe Anhang 1). Hier liegt ebenfalls ein relativ geringer Erfüllungsgrad vor. Rund drei Viertel der Unternehmen, die hier „Comply or explain“ genutzt haben, gaben an, dass sich die Wirksamkeitskontrolle derzeit im Aufbau befinde. Freitexte und Widersprüche hatten im Kernelement 3 keinen nennenswerten Einfluss auf die Bewertung.

Insgesamt bestand eine Problematik für das Erhebungsteam darin, die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Abwendung negativer menschenrechtlicher Auswirkungen dargelegt hat (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1), abschließend zu beurteilen. Der Anforderungsrahmen ist so angelegt, dass die Maßnahmen vor dem Hintergrund der identifizierten menschenrechtlichen Risiken bewertet werden. Da eine NAP-konforme Risikoanalyse häufig nicht vorhanden war, war eine fundierte Bewertung der Angemessenheit der Maßnahmen in vielen Fällen nicht möglich. Grundsätzlich wurden Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle (sofern vorhanden und plausibel) auch dann mit „Erfüllung“ bewertet, wenn keine Risikoanalyse vorlag. Bei diesen Unternehmen wurde aufgrund mangelnder Informationen angenommen, dass keine oder nur geringfügige menschenrechtliche Risiken vorliegen. Damit wird die Aussagekraft der Erhebungsergebnisse bezogen auf den Erfüllungsgrad des Kernelements 3 bei diesen Unternehmen eingeschränkt. Bei den Unternehmen, die über eine angemessene und plausible Risikoanalyse verfügen, wurden in fast allen Fällen auch die darauf aufbauenden Maßnahmen als ausreichend eingestuft.

Berichterstattung (Kernelement 4)

Das Kernelement „Berichterstattung“ hat einen vergleichsweise hohen Erfüllungsgrad. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die meisten Unternehmen nur die Existenzfrage (Frage 4.1.1, siehe Anhang 1) einen Anforderungsrahmen hatte. Sofern die Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse keine besonders hohen menschenrechtlichen Auswirkungen festgestellt haben, müssen gemäß Anforderungsrahmen die Informationen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt lediglich intern bereitgehalten werden.²⁸ Nur bei Vorliegen besonders hoher Risiken sind die Unternehmen gefordert, den Anforderungsrahmen zur externen Berichterstattung in den Folgefragen (Fragen 4.2.1 bis 4.2.4, siehe Anhang 1) zu erfüllen. Diese Anforderungen in Bezug auf besonders hohe Risiken ergaben sich aus dem Wortlaut des NAP. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt ist, da die Mehrzahl der Unternehmen keine NAP-konforme Risikoanalyse durchgeführt hat und dementsprechend nicht bekannt ist, ob nicht noch weitere Unternehmen besonders hohe Risiken aufweisen. Die Unternehmen, für die aufgrund von hohen Risiken eine externe Berichterstattung (Frage 4.2.1, siehe Anhang 1) gefordert war, konnten diese Anforderung zu einem sehr großen Teil erfüllen.

²⁸ „Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren [...]. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt, sollten regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit darüber berichten.“ (NAP, S. 9).

Beschwerdemechanismus (Kernelement 5)

Die Anforderungen des NAP an den Beschwerdemechanismus werden von relativ vielen Unternehmen erfüllt. Aus den Angaben der Unternehmen lässt sich ableiten, dass der Beschwerdemechanismus zu Menschenrechten häufig an ein allgemeines Beschwerdesystem geknüpft ist, das auch andere Compliance-Aspekte abdeckt (Frage 5.1.1, siehe Anhang 1). Diese Beschwerdesysteme sind bereits relativ weit verbreitet. Viele Fragen zum Beschwerdemechanismus, die auf menschenrechtsspezifische Aspekte zielen, enthalten keinen Anforderungsrahmen (Fragen 5.2.3 und 5.2.4, siehe Anhang 1). Der Anforderungsrahmen bei der Frage nach der Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus – also welche (potenziell) betroffenen Gruppen ihn nutzen können (Frage 5.2.1, siehe Anhang 1) – orientierte sich an den Ergebnissen der Risikoanalyse. So ist vorgesehen, dass insbesondere diejenigen Gruppen Zugang zu Beschwerden haben, die das Unternehmen als potenziell Betroffene identifiziert hat. Wie auch bei den Maßnahmen und der Berichterstattung sind die Ergebnisse im Hinblick auf diese Frage aufgrund der oftmals unzureichenden menschenrechtlichen Risikoanalyse nur bedingt aussagekräftig. Analog zur Bewertung der Maßnahmen wurden auch in diesem Kernelement die Unternehmen im Zweifel als „Erfüller“ bewertet.

Ausschlaggebend für die Nicht-Erfüllung war in diesem Kernelement die Frage dazu, wie das Unternehmen sicherstellt, dass der Beschwerdemechanismus von (potenziell) Betroffenen genutzt werden kann (Frage 5.2.2, siehe Anhang 1). Der NAP sieht vor, dass zu diesem Zweck die (potenziell) Betroffenen in die Gestaltung des Verfahrens einbezogen werden. Dies war bei weniger als einem Drittel der Unternehmen der Fall. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass (potenziell) Betroffene u. a. auf der Basis der Risikoanalyse identifiziert werden. Vor dem Hintergrund der häufig mangelhaften Risikoanalyse war es für die Unternehmen schwierig, betroffene Gruppen zu identifizieren und im Rahmen des Beschwerdemechanismus einzubinden.

Einfluss von „Comply or explain“, Freitexten und Widersprüchen

In diesem Teil wird erläutert, inwieweit die Nutzung des „Comply or explain“-Mechanismus, die inhaltliche Prüfung der Freitexte und die Plausibilisierung der Antworten im Rahmen des Stufenverfahrens Einfluss auf die Auswertung hatten. Auffällig ist, dass der im Fragebogen verankerte „Comply or Explain“-Mechanismus von den Unternehmen rege genutzt wurde. So haben ca. 88 Prozent der Unternehmen mindestens einmal erläutert, warum sie bestimmte Anforderungen nicht umgesetzt haben. Der Mechanismus wurde insbesondere bei den Existenzfragen, der Frage zum Umfang der Risikoanalyse und der Frage zum Zugang des Beschwerdemechanismus genutzt. Insgesamt wurden mehr als 47 Prozent der „Comply or explain“-Angaben als nachvollziehbar eingestuft. Darunter befinden sich auch die Angaben mit Verweis darauf, dass sich die entsprechenden Prozesse noch im Aufbau befinden. Sie machen fast 17 Prozent aller Erklärungen aus. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Erklärungen eher in den Detailfragen des Fragebogens als in den Existenzfragen als ausreichend eingestuft wurden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass der „Comply or explain“-Mechanismus seinen Zweck erfüllt, indem die Unternehmen ihre spezifischen Situationen und Herausforderungen erläutern und diese Informationen dann in der Bewertung berücksichtigt werden können. Allerdings ist anzumerken, dass die im Rahmen des Mechanismus gemachten Angaben häufig allein deshalb nicht anerkannt werden konnten, weil sie zu allgemeine Aussagen enthielten, die sich nur eingeschränkt auf die zuvor beantwortete Frage und die Anforderung des NAP bezogen. Dies betraf insbesondere die einleitenden Fragen zur Existenz eines Kernelements. Gerade bezogen auf die Frage, warum ein

ganzes Kernelement nicht umgesetzt wurde, hätte sich eine präzise und umfassende Erläuterung angeboten.²⁹

Bei den Freitextangaben ergibt sich bezogen auf die Auswertung ein vom „Comply or explain“-Mechanismus abweichendes Bild. So wurden fast 90 Prozent der Freitextangaben bezogen auf die jeweilige Frage als inhaltlich ausreichend eingestuft. Die höhere Anerkennungsquote kann damit erklärt werden, dass in Freitexten konkrete, vorhandene Maßnahmen dargelegt werden konnten. Dies fiel den Unternehmen offenbar leichter, als zu begründen, warum bestimmte Maßnahmen (noch) nicht vorliegen. Bei der Bewertung der Freitextangaben hat das Erhebungsteam insbesondere die Risikodisposition des Unternehmens berücksichtigt – also das im Fragebogen angegebene Ergebnis der menschenrechtlichen Risikoanalyse. Dies trifft insbesondere auf die Frage zu den konkreten Maßnahmen der Unternehmen zu (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1). Wie bereits erwähnt, konnte in vielen Fällen keine fundierte Risikodisposition für die Bewertung zugrunde gelegt werden, weil die betreffenden Unternehmen keine NAP-konforme Risikoanalyse durchgeführt hatten. In diesen Fällen wurden die Freitextangaben (sofern sinnvoll und plausibel) meistens als ausreichend akzeptiert. Auch dies erklärt die hohe Anerkennungsquote im Bereich der Freitextprüfungen.

Der Einfluss von Widersprüchen auf das Erhebungsergebnis hinsichtlich des „Erfüller“-Status war begrenzt. Dies liegt daran, dass nur die Widersprüche durch das Erhebungsteam verfolgt wurden, die einen Einfluss auf die Einstufung der Unternehmen in eine der drei bzw. vier Bewertungskategorien hatten. Sofern die Unternehmen keine Kontaktdaten angegeben hatten, wurden die Widersprüche grundsätzlich als nicht aufgelöst angesehen. Knapp ein Drittel der Unternehmen hatte keine Möglichkeit für Rückfragen eingeräumt. Insgesamt wurden 23 Unternehmen aufgrund von Widersprüchen kontaktiert. Bei 18 Unternehmen konnte der Widerspruch dadurch zugunsten der Unternehmen aufgelöst werden, bei einem Unternehmen nicht. Vier Unternehmen haben sich nicht zurückgemeldet, sodass hier der Widerspruch als nicht aufgelöst gewertet wurde. Parallel zur Auswertung wurde für alle antwortenden Unternehmen eine Medienanalyse durchgeführt, um weitere Anhaltspunkte für mögliche Widersprüche zu identifizieren. Aus der Medienanalyse haben sich jedoch keine ergänzenden Widersprüche ergeben. Das liegt daran, dass aus der Medienanalyse in erster Linie Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit Unternehmen oder Branchen hervorkamen, die in keinem Zusammenhang zu konkreten Unternehmensprozessen aus dem Fragebogen standen.

3.3 Weitere Erkenntnisse

Im Folgenden werden weitere Erkenntnisse bezüglich der Eigenschaften der Unternehmen, die sich an der Erhebung beteiligt hatten, und der von ihnen geäußerten Herausforderungen und Wünsche bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt dargelegt. Die nachfolgenden Informationen basieren auf ergänzenden, freiwilligen Angaben der Unternehmen im Online-Fragebogen und auf Erfahrungen, die im Rahmen der Unterstützungsangebote für Unternehmen im Rahmen des Monitorings gesammelt wurden. Sie sind daher keinesfalls repräsentativ. Dennoch vermitteln sie einen guten Eindruck von qualitativen Aspekten des Monitorings und ergänzen die quantitativen Informationen aus den vorherigen Kapiteln.

²⁹ Vgl. Zwischenbericht 2018, S. 64 ff. (Qualitätskriterien für „Comply or explain“-Angaben).

Teilnehmer nach Branchen und Wertschöpfungsstufen

Die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen, die an der Online-Befragung teilgenommen haben, variierte, wobei bestimmte Wirtschaftszweige vielfach vertreten waren. Beginnend mit der häufigsten Nennung waren dies: Automobil, Finanzdienstleistungen, Maschinenbau sowie Metallerzeugung und -bearbeitung. Zusammen mit Unternehmen der Branche Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Landwirtschaft nutzten Unternehmen dieser Branchen auch die begleitenden Unterstützungsleistungen am häufigsten.

Eine geringe Teilnahme war von Unternehmen aus den Branchen Bildung, Sicherheit und Verteidigung sowie Werbung und Marketing zu verzeichnen. Unternehmen mit Branchenzugehörigkeit zum Sozialwesen (ohne Heime) oder zum Glückspiel nahmen nicht am NAP-Monitoring teil.

Die Unternehmen konnten im Fragebogen Angaben zu der Stufe machen, in der sie innerhalb ihrer Wertschöpfungskette agieren. Hierzu gab die Mehrheit der Unternehmen an, innerhalb der Wertschöpfungsstufen Dienstleistungen, Vertrieb und Handel sowie Herstellung von Endprodukten und Komponenten tätig zu sein. Weniger stark vertreten waren Unternehmen aus den Wertschöpfungsbereichen Rohstoffgewinnung, Abfallbehandlung und Recycling sowie Kreditvergabe, Finanzierung und Versicherung.

Funktionen der Antwortenden

Aus der Funktion bzw. der Abteilung der Antwortenden lässt sich ableiten, dass der Fragebogen während der Erhebung in der Regel eine geeignete Abteilung im Unternehmen erreicht hat, um qualifizierte Angaben zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt zu machen.

So wurde die Beantwortung des Online-Fragebogens fast zur Hälfte von Personen durchgeführt, die in Rechts- und Compliance-Abteilungen oder in den Bereichen CSR und Sustainability – darunter auch Human Rights Experts – tätig sind. Darüber hinaus antworteten jeweils zu 10 Prozent CEOs, CFOs und GeschäftsführerInnen sowie Personen aus Human-Ressource-Abteilungen. Ebenfalls gaben die Antwortenden zu ähnlichen Teilen an, in den Unternehmensbereichen Kommunikation, HSEQ (Health, Safety, Environment, Quality) und Finance tätig zu sein oder die Funktion der Assistenz der Geschäftsführung auszufüllen.

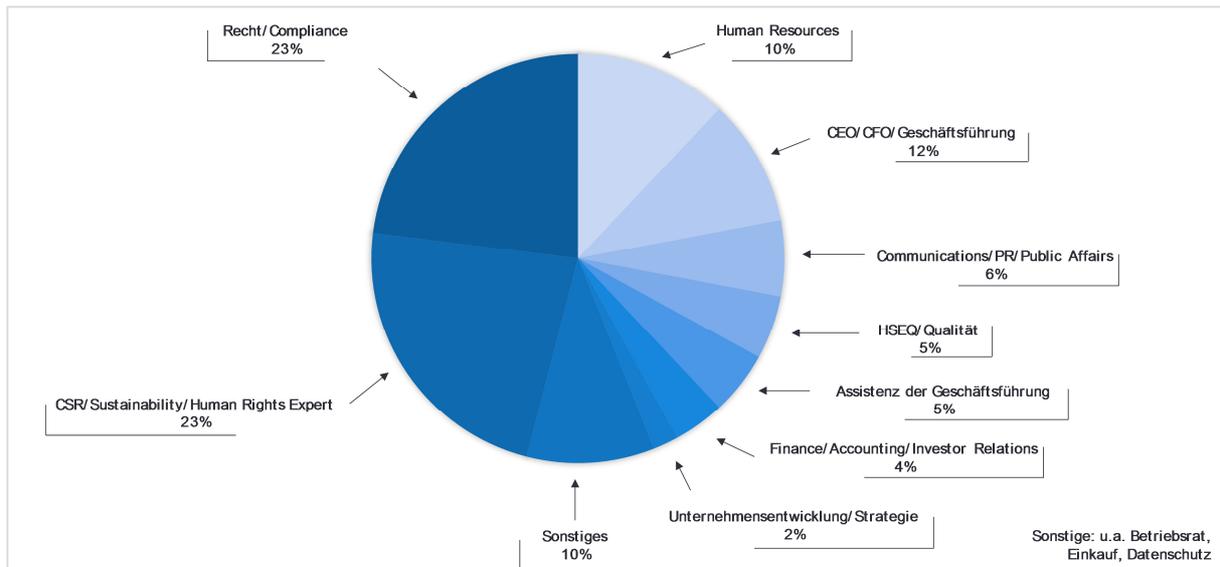


Abbildung 8: Funktionen der Antwortenden (Mehrfachantworten möglich)

Ein ähnliches Bild zeichnet sich in der Nutzung der Unterstützungsleistungen des NAP Helpdesk ab: Auch hier stammten die meisten Anfragen aus dem Bereich CSR/Nachhaltigkeit, gefolgt von Communications/PR/Public Affairs und Compliance/Recht.

Herausforderungen und Wünsche der Unternehmen

Im Rahmen der Beantwortung des Online-Fragebogens konnten die teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit nutzen, ihre Herausforderungen und Wünsche bezüglich der Umsetzung der NAP-Anforderungen durch Nutzung von Freitextoptionen zu äußern. Rund 50 Prozent der antwortenden Unternehmen nutzten diese Option. Die mit Abstand am häufigsten genannte Herausforderung ist die Komplexität der Wertschöpfungskette, was die Identifikation und die Minderung von Menschenrechtsrisiken erschwert. Die am zweithäufigsten genannte Herausforderung bezieht sich auf unterschiedliche internationale Rahmenbedingungen – sowohl bezogen auf das regulatorische Umfeld als auch auf kulturelle Aspekte. So sehen sich Unternehmen mit den komplexen Anforderungen durch variierende internationale Gesetzeslagen und Menschenrechtsverständnisse in verschiedenen Regionen und Bereichen der Wertschöpfungskette konfrontiert.

Ein weiterer Themenbereich, in dem die antwortenden Unternehmen Schwierigkeiten identifiziert haben, betrifft den Aufbau eines effizienten und wirksamen Systems zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt bzw. den Integrationsprozess entsprechender Themen in die bestehenden Wertschöpfungsaktivitäten. Auf unternehmensinterner Ebene werden Beschränkungen wie limitierte finanzielle und/oder personelle Ressourcen sowie Widerstände durch ein fehlendes Verständnis und mangelnde Sensibilisierung im eigenen Unternehmen für menschenrechtliche Themen als Herausforderungen gesehen. Zudem wird die Komplexität der organisationalen Strukturen von Konzernen als Schwierigkeit wahrgenommen.

Insgesamt spiegeln die Antworten die Ansicht wider, dass in erster Linie die Staaten für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich sind.

4 Gesamtwürdigung und Ausblick 2020

Das im NAP angekündigte Monitoring wird mit der nun folgenden zweiten Erhebungsphase für das Jahr 2020 abgeschlossen. Die zweite Erhebung wird auf den Erkenntnissen der ersten beiden Phasen basieren.

Erkenntniswerte aus der Erhebung 2019

Die Ergebnisse der quantitativen Erhebung 2019 bieten wie auch bereits diejenigen der explorativen Phase 2018 wertvolle Erkenntnisse zum aktuellen Umsetzungstand des NAP sowie zu Herausforderungen in der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Unternehmen. Sie **liefern unabhängige, wissenschaftliche Daten** und erlauben es, die Aktivitäten von Unternehmen in die Debatte um die unternehmerische Verantwortung einzuordnen.

Ebenso ermöglicht es die aktuelle Erhebung im Abgleich mit den Ergebnissen der noch durchzuführenden repräsentativen Erhebung 2020, einen möglichen **Fortschritt** zu messen. Die verschiedenen Reaktionen der Unternehmen auf die abgelaufene Befragung liefern Indikationen, dass das Monitoring zu einer **Sensibilisierung** der Unternehmen wie auch zu einem **Lerneffekt** im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfalt beigetragen hat. Einige Unternehmen, die zuvor noch nicht mit dem NAP vertraut waren, wurden durch das Monitoring auf ihre Sorgfaltspflicht aufmerksam. Sie nutzten den Fragebogen, Unterstützungsleistungen durch den NAP Helpdesk wie auch Angebote ihrer Branchenverbände, um sich über die NAP-Anforderungen und deren Umsetzung zu informieren. Beratungen des NAP Helpdesk wurden selbst noch nach Ende der Erhebungsphase in Anspruch genommen.

Lernendes System: Lektionen für die repräsentative Erhebung 2020

Das dreigliedrig konzipierte NAP-Monitoring ist als lernendes System angelegt. Erkenntnisse zu Gestaltung, Durchführung und Auswertung der beiden bisherigen Phasen sollen es ermöglichen, die Erhebungsphase im Jahr 2020 effektiver zu gestalten, die Rücklaufzahlen zu erhöhen und die Datenqualität zu verbessern. Eine Vergleichbarkeit der beiden Erhebungen 2019 und 2020 ist dabei gewährleistet, um Aufschlüsse über Weiterentwicklungen der Unternehmen gewinnen zu können. Die wichtigsten Lektionen aus der diesjährigen Erhebungsphase sind die folgenden:

1. Bewertungssystem:

Die Ergebnisanalyse der vergangenen Erhebung hat gezeigt, dass die vorliegende Bewertungsmethodik insgesamt angemessen ist. Es erfolgt eine enge Orientierung an den NAP-Anforderungen und es wird den Unternehmen Flexibilität geboten, um diese auf unterschiedliche Art und Weise zu erfüllen bzw. die Nicht-Erfüllung zu begründen. Zudem hat der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte im Lichte der Erfahrungen und Ergebnisse der Erhebung 2019 den Fragebogen und den Anforderungsrahmen geprüft und leicht angepasst, um potenziellen Missverständnissen im Hinblick auf die Anforderungen des NAP vorzubeugen. Das Stufenverfahren hat sich in weiten Teilen etabliert. Es erlaubt dem Konsortium, den Unternehmen, die einer Kontaktaufnahme zugestimmt haben, Rückfragen zu potenziellen Widersprüchen und Unklarheiten zu stellen und externe Informationen zur Plausibilisierung der Angaben heranzuziehen.

2. Kommunikationsplanung:

Für die Erhebung 2020 ist abweichend zur Erhebung 2019 vorgesehen, die Unternehmen der Stichprobe zunächst per Brief und im Anschluss per E-Mail zu kontaktieren. 2019 erhielten die Unternehmen der Stichprobe zunächst mehrere E-Mails, bevor diejenigen, die ihren Fragebogen noch nicht abgeschlossen hatten, per Brief an die Erhebung erinnert wurden. Nach dieser Ansprache per Brief stiegen die Unternehmensanfragen und die Response Rate merklich an. Zudem empfiehlt es sich, ein begleitendes Ministerschreiben mit Verweis auf den NAP im gleichen Brief beizulegen, um den Unternehmen Klarheit über das Anliegen und die Erwartungen der Bundesregierung zu bieten. Vor Beginn der Erhebung 2020 werden die Namen der Unternehmensleitung recherchiert, damit die Briefe personalisiert werden können. Damit wird eine gezielte und effektive Übermittlung der Fragebögen sichergestellt.

3. Stichprobengröße und Teilnahmezeitraum:

Da die Response Rate innerhalb der ersten Wochen der Erhebung geringer ausgefallen war als angenommen, wurde 2019 eine Erweiterung der Stichprobe durchgeführt. In der nächsten Erhebung wird daher die Stichprobengröße von Beginn an erhöht. Des Weiteren haben so alle Unternehmen einen gleich langen Zeitraum für die Beantwortung des Fragebogens zur Verfügung. In der ersten Erhebung hatten die Unternehmen der erweiterten Stichprobe weniger Zeit, ihre Antworten zu erstellen. Es ist daher möglich, dass die Qualität der Antworten gesteigert werden kann, wenn eine größere Stichprobe gezogen wird und die Unternehmen ein längeres Zeitfenster für die Beantwortung der Fragen nutzen können.

Insgesamt muss betont werden, dass die im vorliegenden Bericht enthaltenen Ergebnisse eine Momentaufnahme für das Jahr 2019 sind. Die Erhebung 2020 hat den Zweck, weitere Erkenntnisse zum Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt der Unternehmen in Deutschland zu generieren – auch um damit die politische Diskussion um fundierte Informationen zu bereichern.

Zeitplan der Erhebung 2020

Die Erhebungsphase 2020 startet mit dem Versand eines Briefes zur Information an die Geschäftsführung sowie des Links zur Umfrage (2. März 2020). Der Zeitraum zur Beantwortung des Online-Fragebogens durch Unternehmen beträgt ca. acht Wochen und endet am 24. April 2020. Im Anschluss daran werden die erhobenen Daten systematisiert ausgewertet und aufbereitet. Ein erster vorläufiger Entwurf für den Zwischenbericht 2020 wird parallel dazu erstellt und mit Abschluss der Auswertung finalisiert. Der genaue Inhalt wird in enger Abstimmung mit allen Konsortialpartnern und unter sorgfältiger Auswertung der generierten Daten erarbeitet. Nach Vorlage mehrerer Berichtsentwürfe und Einarbeitung von Kommentierungen der Auftraggeberin soll der Zwischenbericht 2020 voraussichtlich am 15. August 2020 final abgenommen werden.

Zeitpunkt	Tätigkeit im Rahmen der repräsentativen Erhebung 2020
28. Februar 2020	Abschluss der technischen Vorbereitungen (Freigabe und Test des Fragebogens)
2. März 2020	Versendung des Links zur Umfrage an die Unternehmen der Stichprobe inklusive Begleitbrief zur Information an die Geschäftsführung
30. März 2020	Beginn telefonischer Reminder und Festlegung des Versands der Reminder per Brief
24. April 2020	Ablauf der Frist zur Beantwortung des Fragebogens durch Unternehmen
24. Juni 2020	Ende der Auswertung einschließlich Bearbeitung der Widersprüche
14. Juli 2020	Entwurf des ersten Zwischenberichts für die Erhebung 2020 an den Auftraggeber und den IMA
15. August 2020	Abnahme des Zwischenberichts für die Erhebung 2020 durch den IMA

Tabelle 3: Zeitplan der Erhebung 2020

Anhang 1: Fragebogen

Fragebogen zum Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020

Version 2020

Dieser Fragebogen bildet die Grundlage für die repräsentative Erhebung 2020.

Nummerierung, Fragen und Antwortmöglichkeiten entsprechen denen des Online-Fragebogens. Der Link zum Online-Fragebogen wird den Unternehmen in der Stichprobe per E-Mail zugesendet. Die Auswahl bestimmter Antworten führt bei einigen Fragen dazu, dass die Folgefragen entfallen. Der „Comply or explain“-Mechanismus erlaubt es den Unternehmen (je nach Antwortverhalten), ihre Angaben in Folgefragen zu erläutern. Diese Folgefragen erscheinen bei der Auswahl bestimmter Antwortoptionen (siehe Hinweise in diesem Dokument) oder bei bestimmten Antwortkombinationen.

Änderungen zur Version der Erhebung 2019 sind durch eine **graue Markierung** hervorgehoben. Die Änderungen des Fragebogens wurden vom Interministeriellen Ausschuss im Februar 2020 verabschiedet.

Im Anhang des Zwischenberichts 2018 finden Sie den Fragebogen zudem mit einer Gegenüberstellung zu jeder Frage bezogen auf den Wortlaut des NAP und einer Erklärung der Elemente bzw. Wortlaut der VN-Leitprinzipien.

0. Vorabfragen		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.1	Wie lauten der Name und die Rechtsform Ihres Unternehmens?	[Freitext]
0.2	Ist Ihr Unternehmen gemeinnützig bzw. freigemeinnützig i. S. d. § 52 AO? <i>Gemeinnützige Unternehmen sind nicht Gegenstand des Monitorings. Die Antworten dieser Unternehmen werden daher im Anschluss nicht bewertet.</i>	i. Ja ii. Nein
0.3	Hat Ihr Unternehmen verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB?	i. Nein ii. Ja, in Deutschland iii. Ja, im europäischen Ausland iv. Ja, im außereuropäischen Ausland
0.4	Gehört Ihr Unternehmen als verbundenes Unternehmen zu einem Konzern?	i. Ja, zu [Freitext] ii. Nein <i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt Frage 0.6)</i>

0. Vorabfragen		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.5	<p>Wie viele Mitarbeitende beschäftigt Ihr Unternehmen?</p> <p><i>Sofern das Unternehmen über verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz verfügt: Bitte geben Sie die Anzahl der Mitarbeitenden des <u>Gesamtkonzerns</u> an (nicht die des einzelnen Mutterunternehmens).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Bis 500 ii. 501-999 iii. 1.000-1.999 iv. 2.000-4.999 v. Ab 5.000
0.6	<p>Wie viele Mitarbeitende beschäftigt der Konzern, zu dem Ihr Unternehmen gehört?</p> <p><i>Bitte geben Sie die Anzahl der Mitarbeitenden des <u>Gesamtkonzerns</u> an (nicht die des einzelnen Mutterunternehmens).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Bis 500 ii. 501-999 iii. 1.000-1.999 iv. 2.000-4.999 v. Ab 5000
0.7	<p>Bitte beschreiben Sie kurz (max. 1.500 Zeichen) die Wertschöpfungsaktivitäten Ihres Unternehmens.</p>	[Freitext]
0.8	<p>Welcher Branche bzw. welchen Branchen ordnet sich Ihr Unternehmen zu? Sie können bis zu drei Branchen auswählen.</p> <p><i>Sollte sich das Unternehmen mehr als drei Branchen zuordnen, wählen Sie bitte die drei Branchen aus, die die wichtigsten Geschäftsfelder des Unternehmens spiegeln oder nutzen Sie die Kategorie „Weitere“.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Automobil ii. Baugewerbe iii. Beratung, Wirtschaftsprüfung und Kanzleien iv. Bergbau und Gewinnung von Steinen, Erden, Erdöl und –gas v. Bildung vi. Chemie vii. Elektronik viii. Energieversorgung ix. Entsorgung x. Finanzdienstleistung xi. Gastronomie und Beherbergung xii. Gesundheit und Pflege xiii. Glücksspiel xiv. Gummi- und Kunststoffwaren xv. Holz-, Papierwaren und Forstwirtschaft xvi. Immobilien xvii. Maschinenbau xviii. Metallerzeugung und -bearbeitung xix. Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Landwirtschaft xx. Personal-, Reinigungs-, und Sicherheitsdienstleistungen xxi. Pharmazie und Biotechnologie xxii. Reise, Freizeit und Unterhaltung xxiii. Sicherheit und Verteidigung

0. Vorabfragen 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
		xxiv. Sozialwesen (ohne Heime) xxv. Telekommunikation, Software und Digitales xxvi. Textilien und Leder xxvii. Transport und Logistik xxviii. Wasserversorgung xxix. Werbung & Marketing xxx. Weitere [Freitext]
0.9	In welchen Bereichen der Wertschöpfung ist Ihr Unternehmen in den angegebenen Branchen tätig?	i. Rohstoffgewinnung ii. Herstellung von Komponenten/ Zwischenprodukten iii. Herstellung von Endprodukten iv. Vertrieb/Handel v. Abfallbehandlung/Recycling vi. Dienstleistungen vii. Kreditvergabe/Finanzierung/Versicherung
0.10	Möchten Sie für die nachfolgenden Fragen die Möglichkeit der Antwortübertragung nutzen? <i>Diese Option steht Ihnen zur Verfügung, sofern sich mehr als drei Unternehmen aus Ihrer Konzerngruppe in der diesjährigen Stichprobe befinden und die inhaltlichen Antworten in den Kernelementen 1–5 für diese Unternehmen <u>vollständig</u> identisch sind.</i>	i. Ja ii. Nein <i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt Frage 0.11)</i>
0.11	Für welche Unternehmen Ihrer Konzerngruppe, die ebenfalls Teil der diesjährigen Stichprobe sind, möchten Sie die Option der Antwortübertragung nutzen?	Hiermit bestätige ich, dass sämtliche Antworten in den Kernelementen 1–5 auf die folgenden Unternehmen übertragen werden dürfen: [Freitext]

1. Grundsaterklärung 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
1.1.1	Verfügt Ihr Unternehmen über eine Grundsaterklärung zu den Menschenrechten?	i. Ja, in einer einzelnen/selbstständigen Erklärung ii. Ja, integriert in den Verhaltenskodex/ Ethikkodex des Unternehmens iii. Ja, integriert in andere Instrumente [Freitext] iv. Nein [Comply or explain] <i>(Wird diese Frage mit iv. beantwortet, so entfallen die Fragen 1.2.1 bis 1.4.1)</i>
1.2.1	Ist die Grundsaterklärung öffentlich?	i. Ja, sie ist hier verfügbar: [Freitext]

1. Grundsaterklärung 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
	lich verfügbar?	ii. Nein [Comply or explain]
1.2.2	An welche relevanten Anspruchsgruppen bzw. potenziell betroffenen Stakeholder wird die Grundsaterklärung kommuniziert?	<ul style="list-style-type: none"> i. Beschäftigte im eigenen Betrieb ii. Beschäftigte in verbundenen Betrieben iii. Direkte Lieferanten iv. Indirekte Lieferanten v. GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi. EndkundInnen (B2C) vii. Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] viii. Keine [Comply or explain]
1.3.1	Auf welche internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumente wird in der Grundsaterklärung explizit Bezug genommen?	<ul style="list-style-type: none"> i. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ii. Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (VN) iii. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) iv. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen v. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) vi. Weitere [Freitext] vii. Keine [Comply or explain]
1.4.1	Wurde die Grundsaterklärung von der Unternehmensleitung verabschiedet?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein [Comply or explain]

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse) 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
2.1.1	Analysiert Ihr Unternehmen systematisch potenziell negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte (durch Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens, im Folgenden Risikoanalyse genannt)?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein [Comply or explain] <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfallen die Fragen 2.2.1 bis 2.6.1)</i></p>

<p>2.2.1</p>	<p>Welche Stufen der Wertschöpfungskette analysieren Sie im Hinblick auf Menschenrechtsrisiken?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Standorte ii. Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) in Deutschland iii. Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) im Ausland iv. Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung) v. Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung) vi. Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte vii. Für die Investitionstätigkeiten viii. Für keine Stufe [Comply or explain] <p><i>(Die vorgeschalteten Fragen 0.3 und 0.4 werden als Filter genutzt, damit die Antwortoptionen ii. und iii. nur solchen Unternehmen angezeigt werden, die auch über verbundene Unternehmen verfügen.)</i></p>
<p>2.2.2</p>	<p>Welche potenziell betroffenen Gruppen werden im Analyseprozess betrachtet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Beschäftigte im Betrieb ii. Beschäftigte in verbundenen Betrieben iii. Beschäftigte in der direkten Lieferkette iv. Beschäftigte in der indirekten Lieferkette v. GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi. EndkundInnen (B2C) vii. Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] viii. Keine [Comply or explain]

Ergebnis der Risikoanalyse				
2.3 Für jede bei 2.3.1 gewählte Stufe der Wertschöpfungskette können anschließend bei den Fragen 2.3.2 bis 2.3.4 detaillierte Antwortoptionen ausgewählt werden. Es wird zudem ein Freitext-Feld für weitere Informationen geboten (Frage 2.3.5).				
Nummer	2.3.1	2.3.2	2.3.3	2.3.4
Frage	Für welche Stufen der Wertschöpfungskette haben Sie potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert?	Handelt es sich bei den ermittelten Risiken um (potenziell) <u>besonders hohe</u> negative Auswirkungen auf Menschenrechte?	Welche Menschenrechtsthemen haben Sie in diesem Zusammenhang identifiziert?	Welche potenziell betroffenen Gruppen haben Sie in diesem Zusammenhang identifiziert?
Antwort				
i. Für den eigenen Betrieb bzw. den eigenen Standort	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
ii. Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) in Deutschland	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
iii. Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) im Ausland	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
iv. Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung)	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
v. Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung)	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
vi. Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
vii. Für die Investitionstätigkeiten	(X)	i. Ja ii. Nein	<i>Siehe unten</i>	<i>Siehe unten</i>
viii. Keine	<i>Wird diese Antwort gewählt, so entfallen die Fragen 2.3.2 bis 2.3.4</i>			
Antwortmöglichkeiten zu 2.3.3 Menschenrechtsthemen			Antwortmöglichkeiten zu 2.3.4 Potenziell betroffene Gruppen	
<ul style="list-style-type: none"> i. Zwangsarbeit ii. Kinderarbeit und Beschäftigung Jugendlicher iii. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz iv. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit v. Diskriminierung vi. Konflikte und Sicherheit vii. Korruption und Bestechung viii. Anstellungs- und Arbeitsbedingungen ix. Landnutzung und Eigentumsrechte x. Bildung xi. Umweltschutz und Gesundheit xii. Datenschutz und Privatsphäre xiii. Verbraucherschutz und Produktverantwortung xiv. Weitere [Freitext] 			<ul style="list-style-type: none"> i. Beschäftigte im Betrieb ii. Beschäftigte in verbundenen Betrieben iii. Beschäftigte in der direkten Lieferkette iv. Beschäftigte in der indirekten Lieferkette v. GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi. EndkundInnen (B2C) vii. Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) viii. Weitere [Freitext] 	

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse) 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
2.4.1	<p>Priorisieren Sie die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken?</p> <p><i>Nennen Sie, falls zutreffend, mindestens zwei Antwortmöglichkeiten.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, auf der Basis der Anzahl potenzieller Betroffener ii. Ja, aufgrund der Schwere der möglichen Auswirkungen iii. Ja, aufgrund der Unumkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen iv. Ja, aufgrund der potenziellen Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens [Comply or explain] v. Ja, aufgrund möglicher rechtlicher Auswirkungen für das Unternehmen [Comply or explain] vi. Ja, aufgrund weiterer Faktoren [Freitext] vii. Nein [Comply or explain]
2.4.2	<p>Welche Arten von (potenziellen) Auswirkungen auf Menschenrechte betrachten Sie im Rahmen der Risikoanalyse?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Auswirkungen, die direkt vom Unternehmen verursacht werden ii. Auswirkungen, zu welchen das Unternehmen beiträgt iii. Auswirkungen, mit welchen das Unternehmen indirekt verbunden ist iv. Weitere [Freitext] i. Keine
2.4.3	<p>Welche menschenrechtlichen Referenzinstrumente berücksichtigen Sie bei der Risikoanalyse?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ii. Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (VN) iii. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) iv. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen v. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) vi. Weitere [Freitext] vii. Keine Berücksichtigung menschenrechtlicher Referenzinstrumente [Comply or explain]
2.4.4	<p>Welche kontextabhängigen Faktoren werden in der Risikoanalyse berücksichtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Politische Rahmenbedingungen ii. Rechtliche Rahmenbedingungen iii. Vulnerable Personengruppen (z. B. indigene Völker) iv. Sektor-, produkt- oder dienstleistungsspezifische Faktoren v. Weitere [Freitext] vi. Kontextabhängige Faktoren werden nicht berücksichtigt

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse) 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
2.4.5	Welche Informationsquellen nutzen Sie für die Durchführung der menschenrechtlichen Risikoanalyse?	<ul style="list-style-type: none"> i. Gespräche im eigenen Betrieb ii. Gespräche in verbundenen Unternehmen iii. Gespräche bei Geschäftspartnern (Lieferanten, KundInnen etc.) iv. Qualitative Dokumentenrecherche v. Nutzung externer Daten bzw. Datenbanken vi. Nutzung interner Daten vii. Einbindung von externem Fachwissen viii. Weitere [Freitext] ix. Keine Nutzung von Informationsquellen [Comply or explain]
2.5.1	Ist eine regelmäßige Aktualisierung der Risikoanalyse vorgesehen?	<ul style="list-style-type: none"> i. Nein, einmalige Prüfung [Comply or explain] ii. Ja, in den folgenden regelmäßigen Abständen [Freitext] iii. Ja, bei der Lancierung neuer Geschäftsbereiche, Produkte oder Projekte [Freitext] iv. Ja, im Rahmen der folgenden Prozesse [Freitext] v. Ja, zu weiteren definierten Anlässen [Freitext]
2.6.1	Wie verschaffen Sie sich weitere Informationen zur Betrachtung von besonders hohen Risiken (im Sinne einer vertieften Prüfung)?	<ul style="list-style-type: none"> i. Es wurden keine besonders hohen Risiken identifiziert ii. Im Dialog mit (potenziell) Betroffenen vor Ort resp. mit einer legitimen Vertretung der Betroffenen iii. Durch die Einbindung internen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte [Comply or explain] iv. Durch die Einbindung externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte v. Durch andere Maßnahmen [Freitext] vi. Es wird keine vertiefte Prüfung durchgeführt [Comply or explain]

3. Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
3.1.1	Haben Sie, basierend auf der Risikoanalyse, Maßnahmen identifiziert und umgesetzt, um (potenzielle oder tatsächliche) negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu verhüten oder zu mildern?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Ja, unabhängig von einer menschenrechtlichen Risikoanalyse [Comply or explain] iii. Nein [Comply or explain] iv. Es wurden keine Risiken identifiziert <p><i>(Wird diese Frage mit iii. oder iv. beantwortet, so entfallen die Fragen 3.2.1 bis 3.4.3)</i></p>
3.2.1	Welche Maßnahmen setzt Ihr Unternehmen um, um tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte zu begegnen?	<ul style="list-style-type: none"> i. Maßnahmen im eigenen Betrieb bzw. an eigenen Standorten [Freitext] ii. Maßnahmen bei Tochterunternehmen oder Mehrheitsbeteiligungen [Freitext] iii. Maßnahmen in der direkten Lieferkette [Freitext] iv. Maßnahmen in der indirekten Lieferkette [Freitext] v. Maßnahmen mit Blick auf Produkte, Dienstleistungen und das Projektgeschäft [Freitext] vi. Maßnahmen bei Investitionsmöglichkeiten [Freitext] vii. Teilnahme an Verbands-/Brancheninitiativen [Freitext] viii. Weitere [Freitext]
3.2.2	Welche Mitarbeitenden werden zu Menschenrechtsaspekten geschult?	<ul style="list-style-type: none"> i. Alle Mitarbeitenden ii. Mitarbeitende, die in risikorelevanten Geschäftsfeldern tätig sind, nämlich [Freitext] iii. Alle Mitarbeitenden und außerdem folgende Externe [Freitext] iv. Keine [Comply or explain]
3.2.3	Sieht Ihr Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vor, im Fall von tatsächlichen negativen Auswirkungen Wiedergutmachung zu leisten?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, folgendermaßen: [Freitext] ii. Nein [Freitext]
3.3.1	Welche organisatorischen Aspekte werden bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> i. Zuordnung von Zuständigkeiten ii. Zielformulierung für Maßnahmen iii. Ziele werden intern und/oder extern kommuniziert iv. Überprüfung der Zieleinhaltung (Überprüfungsmechanismus) v. Weitere [Freitext]
3.4.1	Kontrollieren Sie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, und zwar auf folgende Art und Weise: [Freitext] ii. Nein [Comply or explain]

3. Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
3.4.2	Wie oft wird die Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen durchgeführt?	<ul style="list-style-type: none"> i. Mindestens einmal im Jahr ii. Periodisch [Freitext] iii. Keine regelmäßige Durchführung
3.4.3	Treten Sie im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle mit Betroffenen hierzu in einen Dialog?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, folgendermaßen: [Freitext] ii. Nein [Comply or explain]

4. Berichterstattung 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
4.1.1	Hält das Unternehmen Informationen über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht <u>intern</u> bereit?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein [Comply or explain] <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfallen die Fragen 4.2.1 bis 4.2.4)</i></p>
4.2.1	Kommunizieren Sie <u>extern</u> über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, das Unternehmen berichtet extern. Die Berichterstattung ist unter folgendem Link verfügbar: [Freitext] ii. Nein [Comply or explain] <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfallen die Fragen 4.2.2 bis 4.2.4)</i></p>
4.2.2	Über welche Themen wird dort berichtet?	<ul style="list-style-type: none"> i. Über das Vorgehen bei der Risikoanalyse ii. Über identifizierte Menschenrechtsaspekte iii. Über tatsächliche Auswirkungen iv. Über getroffene Maßnahmen v. Über festgelegte Verantwortlichkeiten im Unternehmen vi. Über weitere Themen [Freitext]
4.2.3	In welchen zeitlichen Abständen berichtet das Unternehmen extern?	<ul style="list-style-type: none"> i. Kontinuierlich ii. Jedes Jahr iii. Alle zwei Jahre iv. Alle drei Jahre v. Periodisch [Freitext] vi. Keine regelmäßige Berichterstattung [Comply or explain]
4.2.4	Wie stellen Sie sicher, dass die Informationen im Rahmen der externen Kommunikation adressatengerecht zur Verfügung gestellt werden?	<ul style="list-style-type: none"> i. Folgendermaßen: [Freitext] ii. Keine Sicherstellung [Comply or explain]

5. Beschwerdemechanismus 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
5.1.1	In welcher Form bieten Sie einen Beschwerdemechanismus an?	<ul style="list-style-type: none"> i. Eigenes Beschwerdeverfahren ii. Externes Beschwerdeverfahren <ul style="list-style-type: none"> a. auf Verbandsebene [Freitext] b. im Rahmen einer Brancheninitiative [Freitext] c. Sonstiges [Freitext] iii. Es gibt kein Beschwerdeverfahren [Comply or explain] <p><i>(Wird diese Frage mit iii. beantwortet, so entfallen die Fragen 5.2.1 bis 5.2.4)</i></p>
5.2.1	Welche potenziell betroffenen Gruppen haben Zugang zum Beschwerdemechanismus?	<ul style="list-style-type: none"> i. Alle, öffentlich zugängliches Verfahren. Dieses ist unter folgendem Link zugänglich: [Freitext muss Link enthalten] ii. Ausgewählte Stakeholder: <ul style="list-style-type: none"> a. Beschäftigte im eigenen Betrieb b. Beschäftigte in verbundenen Unternehmen c. Beschäftigte in der direkten Lieferkette d. Beschäftigte in der indirekten Lieferkette e. GeschäftspartnerInnen / Kundinnen (B2B) f. EndkundInnen (B2C) g. weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] iii. Keine [Comply or explain]
5.2.2	Wie gestalten Sie den Beschwerdemechanismus so, dass er von (potenziell) Betroffenen genutzt werden kann?	<ul style="list-style-type: none"> i. Durch die Einbeziehung von potenziell Betroffenen (Zielgruppen) bei der Gestaltung des Verfahrens ii. Durch andere Maßnahmen (z. B. Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren) [Freitext]
5.2.3	Wie stellen Sie sicher, dass der Mechanismus fair, transparent, ausgewogen und berechenbar ist?	Folgendermaßen: [Freitext]
5.2.4	Wie und wie häufig überprüfen Sie die Effektivität des Beschwerdemechanismus?	Folgendermaßen: [Freitext]

6. Abschlussfragen 		
Nummer	Frage	Antwortmöglichkeiten
6.1	Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt in Ihrem Unternehmen? Welche Unterstützung wünschen Sie sich in diesem Zusammenhang z. B. vonseiten der Bundesregierung oder der Verbände?	[Freitext]
6.2	Wie lautet die Funktion bzw. die Abteilung der Person im Unternehmen, die für die Bearbeitung dieses Fragebogens verantwortlich ist?	<ul style="list-style-type: none"> i. Funktion Person 1: [Freitext] ii. Funktion Person 2: [Freitext] (optional)
6.3	Sofern das Unternehmen als verbundenes Unternehmen zu einem Konzern gehört: Wurden MitarbeiterInnen des Mutterunternehmens in die Bearbeitung des Fragebogens eingebunden?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein
6.4	<p>Dürfen wir Sie im Rahmen des Monitorings bei inhaltlichen Rückfragen kontaktieren?</p> <p><i>Eine mögliche Kontaktaufnahme durch das Erhebungsteam findet ausschließlich im Rahmen und im Zeitraum der Erhebung statt. Inhaltliche Rückfragen dienen dazu, die vollständige Bewertung Ihrer Angaben sicherstellen zu können.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt die Frage 6.5)</i></p>
6.5	Vielen Dank! Bitte geben Sie die Kontaktdaten (Telefon oder E-Mail) von mindestens einer Ansprechperson an.	[Freitext]

Anhang 2: Beschreibung der Gewichtungsverfahren

Um ein repräsentatives Ergebnis zu gewährleisten und um die Selektion nach beobachtbaren Faktoren zu kontrollieren, werden **Gewichtungsverfahren** angewendet.

Die grundsätzliche Strategie ist hierbei, die Unternehmen mit der Wahrscheinlichkeit für ihre Teilnahme (Propensity Scores³⁰) zu gewichten. Dafür wurden zwei Logit-Regressionen³¹ geschätzt, mit einer unterschiedlichen Anzahl an Kontrollvariablen. Basierend auf diesen Regressionen wurde für jedes einzelne Unternehmen eine Antwortwahrscheinlichkeit prognostiziert. Der Kehrwert dieser Wahrscheinlichkeit stellt das Gewicht dar. Das heißt, Unternehmen, die eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit haben, ein Responder zu sein, bekommen ein niedrigeres Gewicht als jene, die eine niedrigere Wahrscheinlichkeit haben, ein Responder zu sein. Da diese Wahrscheinlichkeit aufgrund fehlender Informationen nicht für jedes Unternehmen einzeln bestimmt werden konnte (in der Regression mit der höheren Anzahl Kontrollvariablen nur für ca. 1.500 Unternehmen, während in der Regression mit einer reduzierten Anzahl Kontrollvariablen diese Zahl auf ca. 2.200 Unternehmen gesteigert werden konnte), wurde den Unternehmen ohne individuell bestimmtes Gewicht das durchschnittliche Gewicht der anderen Unternehmen zugeteilt. Hier wird angenommen, dass diese Unternehmen sich im Schnitt nicht systematisch von der Gruppe der Unternehmen mit individuell bestimmten Gewichten unterscheiden. Die unten stehende Tabelle zeigt die verwendeten Gewichtungsverfahren genauer. Um zu verhindern, dass es einzelne Beobachtungen gibt, deren Antworten auf fast 10 % der Gesamtstichprobe hochgewichtet werden, wurden weitere Gewichte bestimmt, die die durch Regression bestimmten Gewichte nach oben mit einem Maximalwert von 5 beschränken. Insgesamt stehen damit vier verschiedene Gewichte zur Verfügung. Mithilfe dieser Gewichte lässt sich die Verzerrung aufgrund von beobachtbaren Faktoren auflösen.

	Kontrollvariablen in der Logit-Schätzung	N	Pseudo ³² R ²	Arith. Mw.	Std- abw.	Min	Max
Gewicht 1	Umsatz (logarithmiert), Beschäftigte, Existenz einer Grundsatzzerklärung, Rechtsform (in Gruppen), Firmentyp der Mutter (in Gruppen), Sektor, Bundesland	1551	0,117	6,53	3,64	1	24
Gewicht 2, nach oben beschränkt				4,36	1,01	1	5
Gewicht 3	Schicht (in Gruppen), Beschäftigte, Existenz einer Grundsatzzerklärung, Rechtsform (in Gruppen), Sektor, Bundesland	2154	0,097	6,46	4,08	1	31
Gewicht 4, nach oben beschränkt				4,36	1	1	5

³⁰ Englischer Begriff eines Faktors für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmtes Verhalten auftreten wird (hier: Ausfüllen des Fragebogens und Versendung).

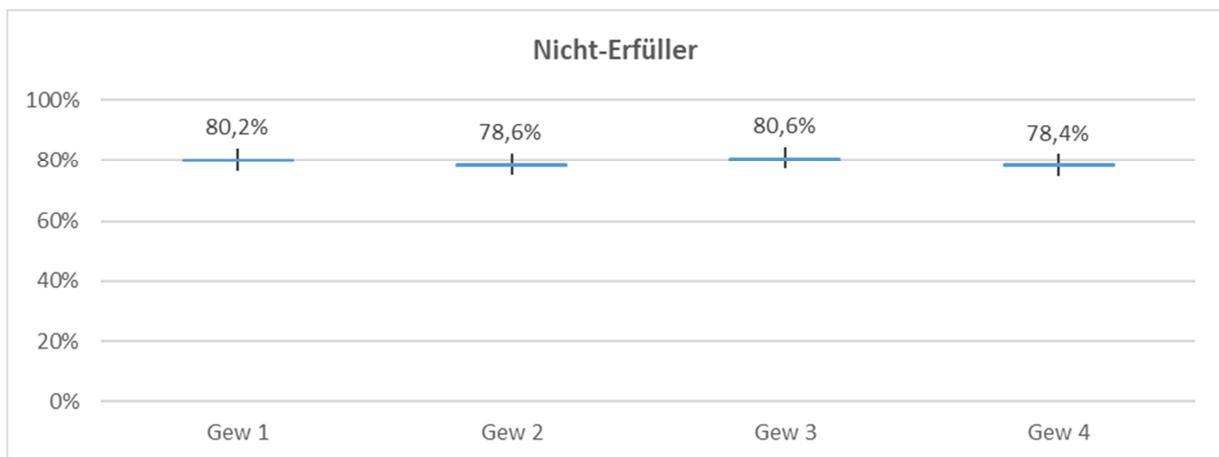
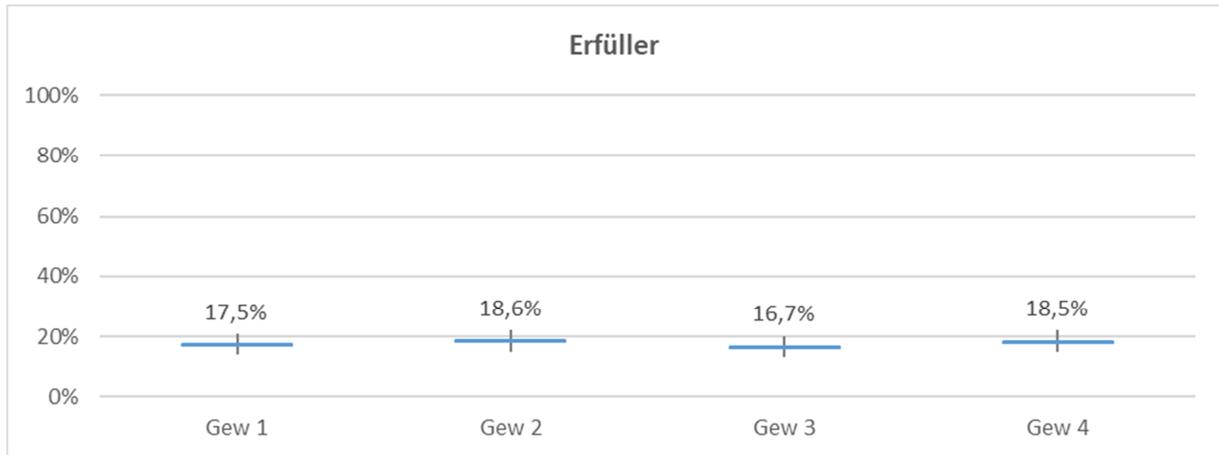
³¹ Grundsätzlich bezeichnet man statistische Analyseverfahren, die zum Ziel haben, Abhängigkeiten zwischen zwei oder mehreren Eigenschaften bzw. Variablen zu beschreiben, als Regressionsanalyse; je nachdem, welche mathematischen Funktionen hierzu angewendet werden, unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten – in diesem Fall: logistische Funktion.

³² Pseudo-Bestimmtheitsmaß – Schätzung der Varianz einer Variablen/Eigenschaft, da keine lineare Regression angewendet werden kann.

Anhang 3: Detailgrafiken zu den Erfüllungskategorien

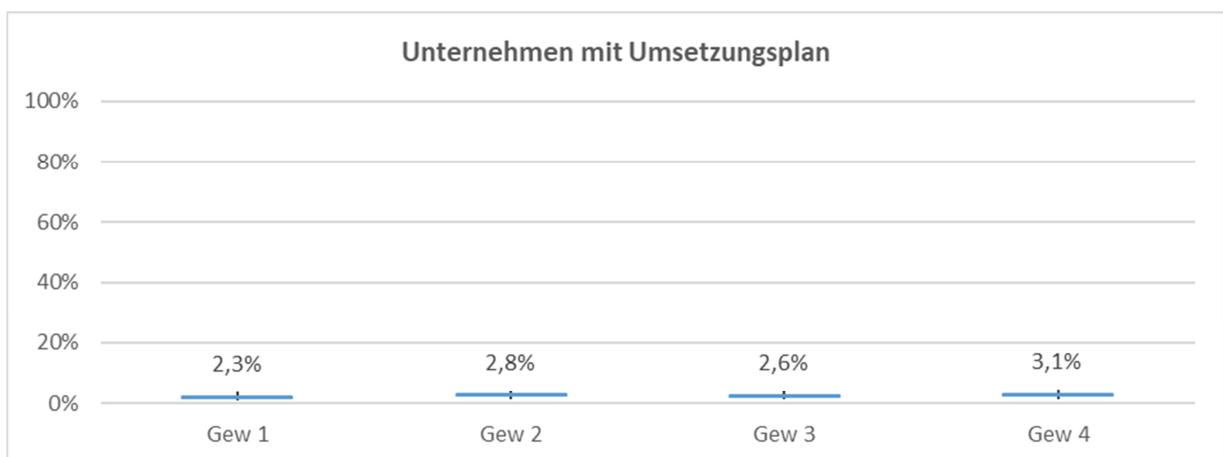
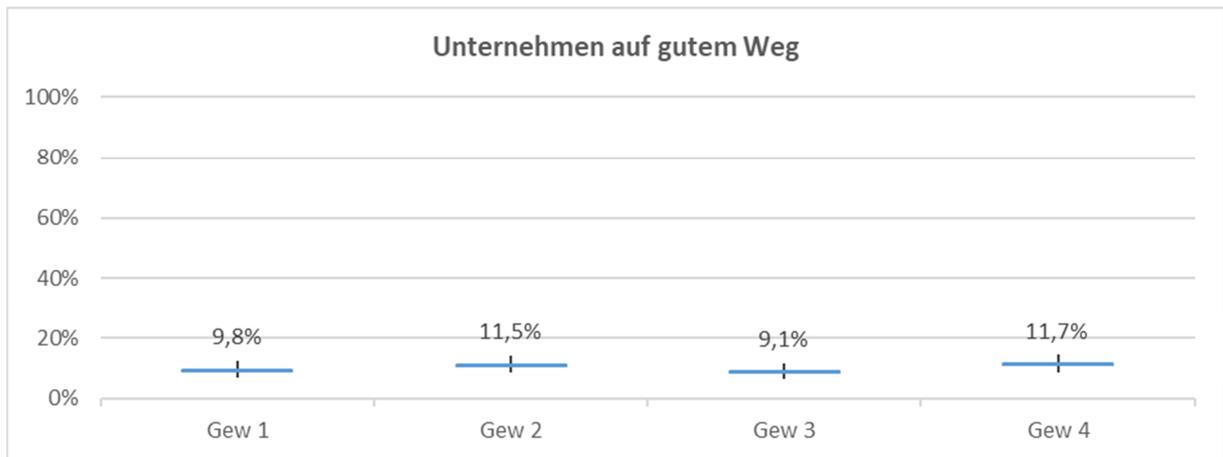
Die Abkürzung „Gew“ in den unten stehenden Grafiken zeigt das Ergebnis für das jeweils angewendete, in Anhang 2 beschriebene Gewicht.

Erfüllungskategorien

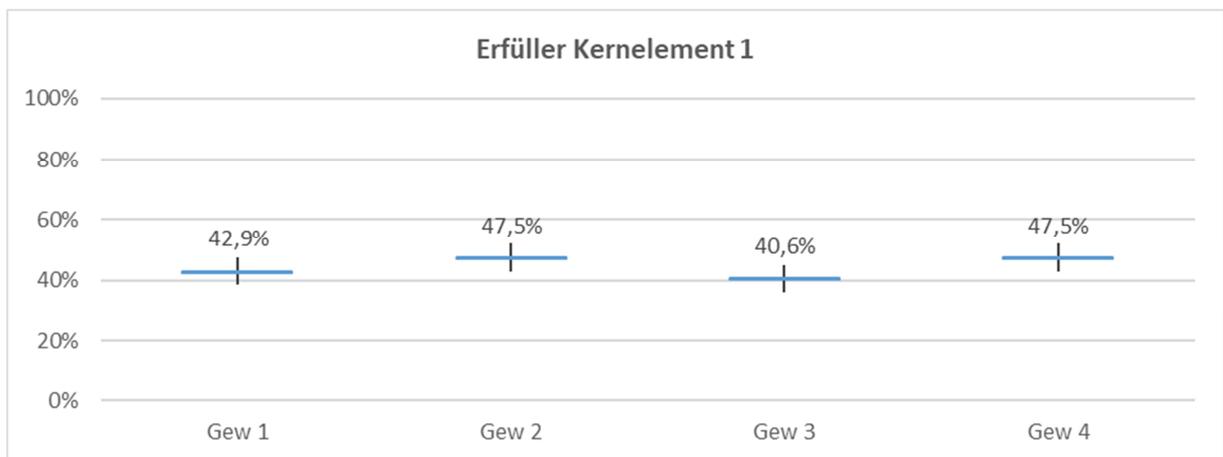


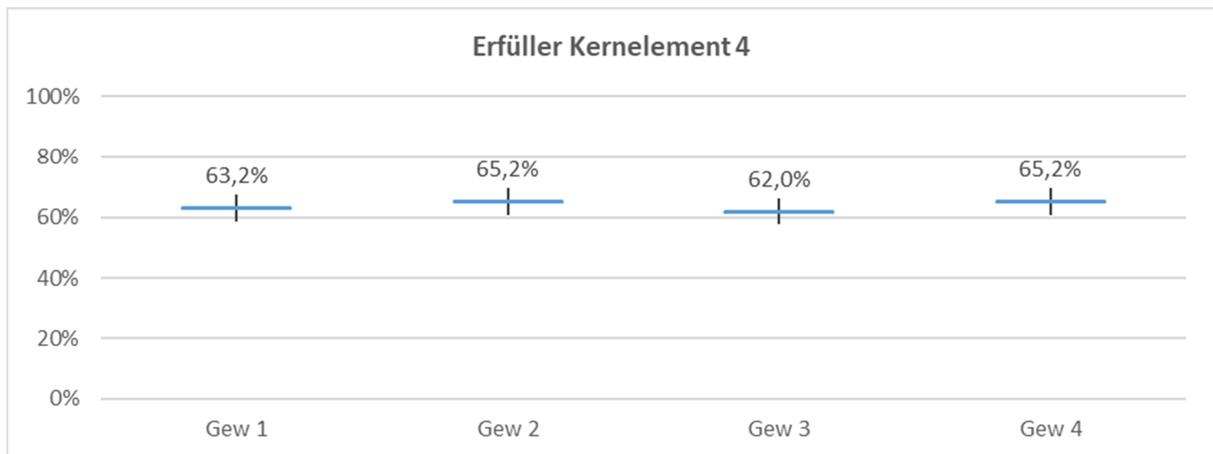
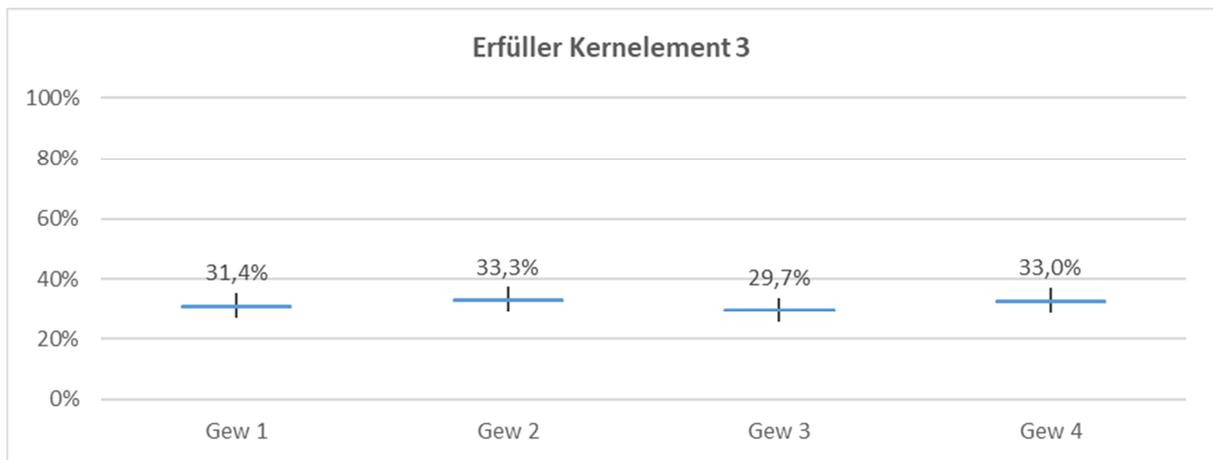
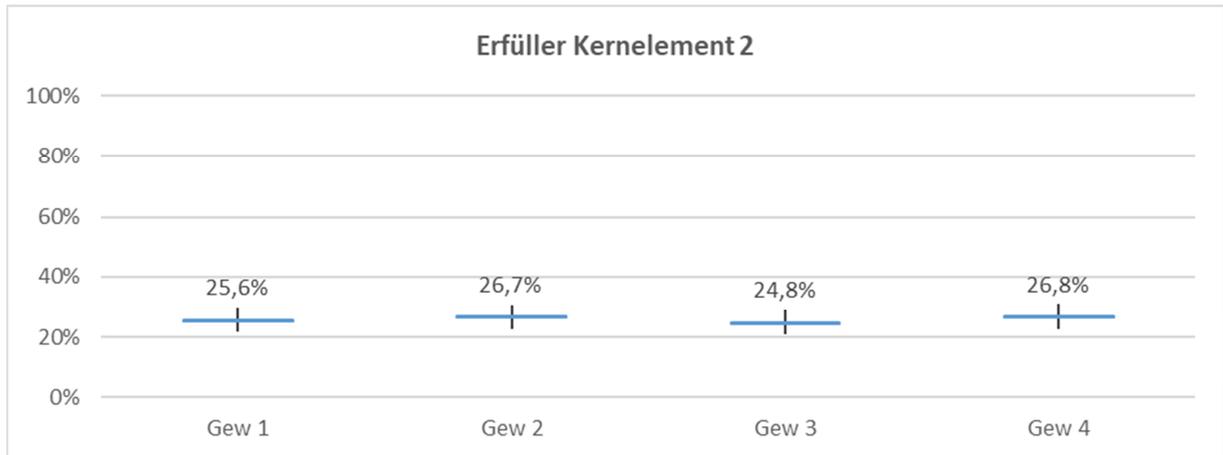
Die „Unternehmen auf gutem Weg“ werden als gesonderte Gruppe innerhalb der „Nicht-Erfüller“ gesondert ausgewiesen.³³

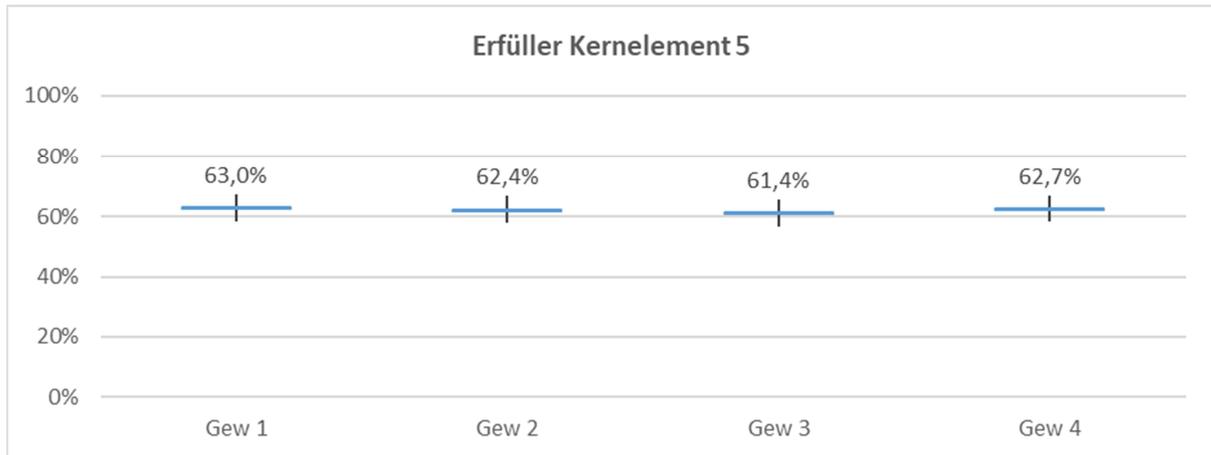
³³ Siehe Zwischenbericht 2018, S. 58: „Bis zur Vorlage des Schlussberichts im Sommer 2020 kann der IMA über eine abweichende Würdigung entscheiden.“



Erfüllungsgrad je Kernelement







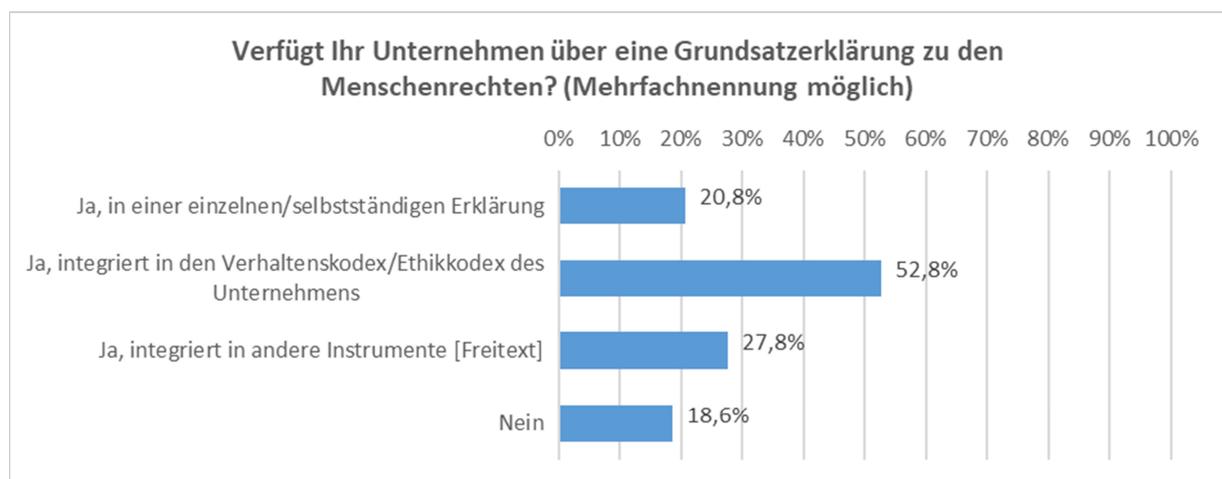
Anhang 4: Detailanalyse der Antworten

Dieser Anhang enthält weiter gehende Informationen zum Antwortverhalten der Unternehmen bei der Erhebung 2019. Er hat den Zweck, unabhängig von der Erfüllungsbewertung Einblicke in das Vorgehen der Unternehmen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt zu geben. **Die hier dargestellten Informationen beinhalten ausschließlich Angaben, die von den teilnehmenden Unternehmen im Online-Fragebogen gemacht wurden. Es lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich der Plausibilität und Bewertung dieser Angaben ziehen** (z. B. im Hinblick auf die Ergebnisse von Bewertungen von „Comply or explain“-Angaben). Zur Ermittlung der Erfüllungskategorie für jedes Unternehmen wurden die Angaben durch das Erhebungsteam gemäß dem in Kapitel 2.2 beschriebenen Vorgehen überprüft.

Bei der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen im Online-Fragebogen zu jedem Kernelement zunächst jeweils eine Eingangsfrage beantworten mussten, ob das Kernelement grundsätzlich umgesetzt wurde (Existenz – siehe auch Anhang 1). Sofern diese mit Nein beantwortet wurde, musste das Unternehmen die nachfolgenden Detailfragen nicht beantworten. Um dem Leser des Zwischenberichts 2019 einen Einblick zu geben, wie hoch der Anteil der Unternehmen ist, die die Existenzfrage mit Nein beantwortet haben, wird in den Detailanalysen in der Rubrik „Keine Antwort“ der Anteil dieser Unternehmen gezeigt. **Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Darstellungen im Folgenden stets auf die Grundgesamtheit beziehen**, d. h. einer Gewichtung³⁴ unterliegen, wie sie bereits für die Gesamtergebnisse angewendet wurde (siehe auch Anhang 2).

Kernelement 1: Grundsatzerklärung

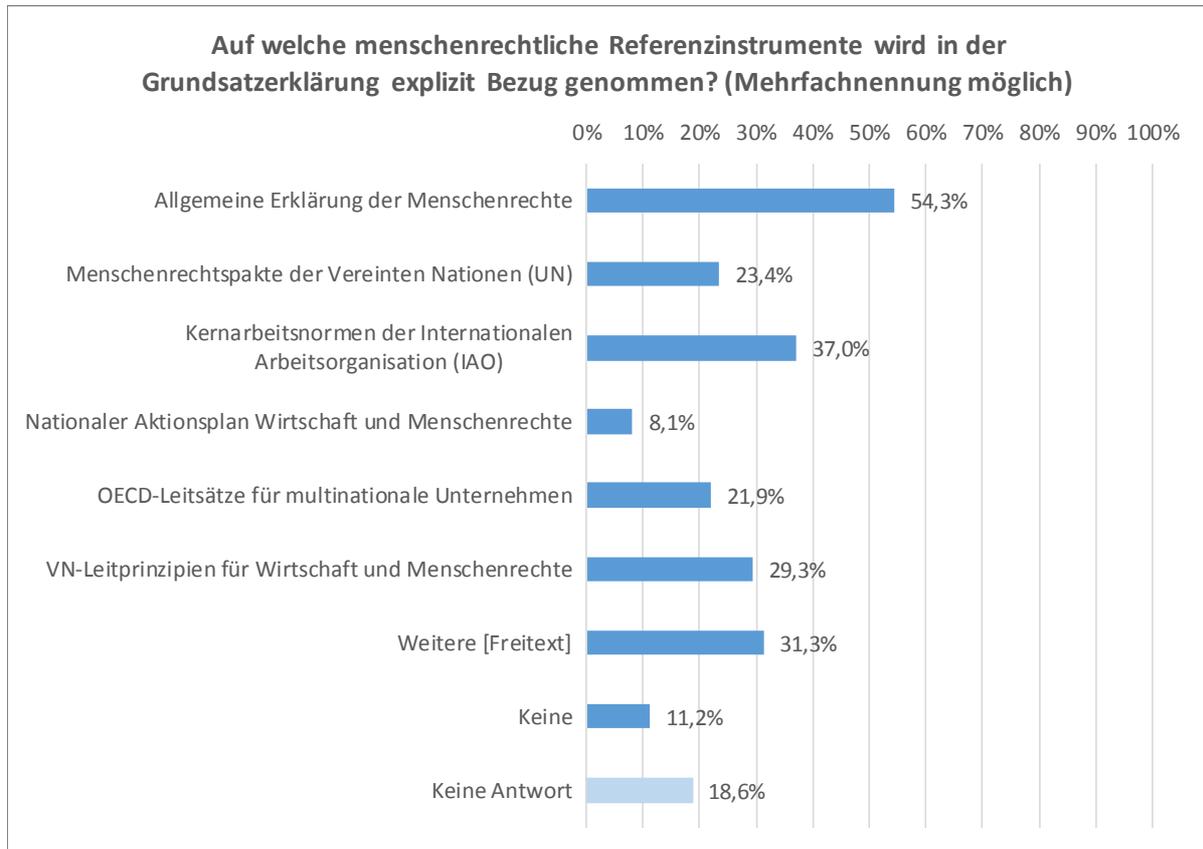
„Mithilfe einer Grundsatzerklärung sollten Unternehmen öffentlich zum Ausdruck bringen, dass sie ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen.“³⁵ 81,4 Prozent der Unternehmen gaben an, über eine solche Grundsatzerklärung zu verfügen. 63,8 Prozent sagten darüber hinaus, dass diese öffentlich verfügbar sei. Die meisten Unternehmen haben dabei ihre Grundsatzklärung in den allgemeinen Verhaltenskodex bzw. Ethikkodex des Unternehmens integriert.



³⁴ Für die bessere Darstellung der Antworten der Unternehmen wurde lediglich das Gewicht 4 verwendet, da es im Hinblick auf die einbezogenen Variablen und die Begrenzung der maximalen Gewichte eine eher konservative Gewichtung ist.

³⁵ NAP, S. 8.

Auffällig ist, dass innerhalb der Grundsaterklärung insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Referenzinstrument Bezug genommen wird. Dagegen ist es eher unüblich, auf den NAP zu verweisen.



Kernelement 2: Risikoanalyse

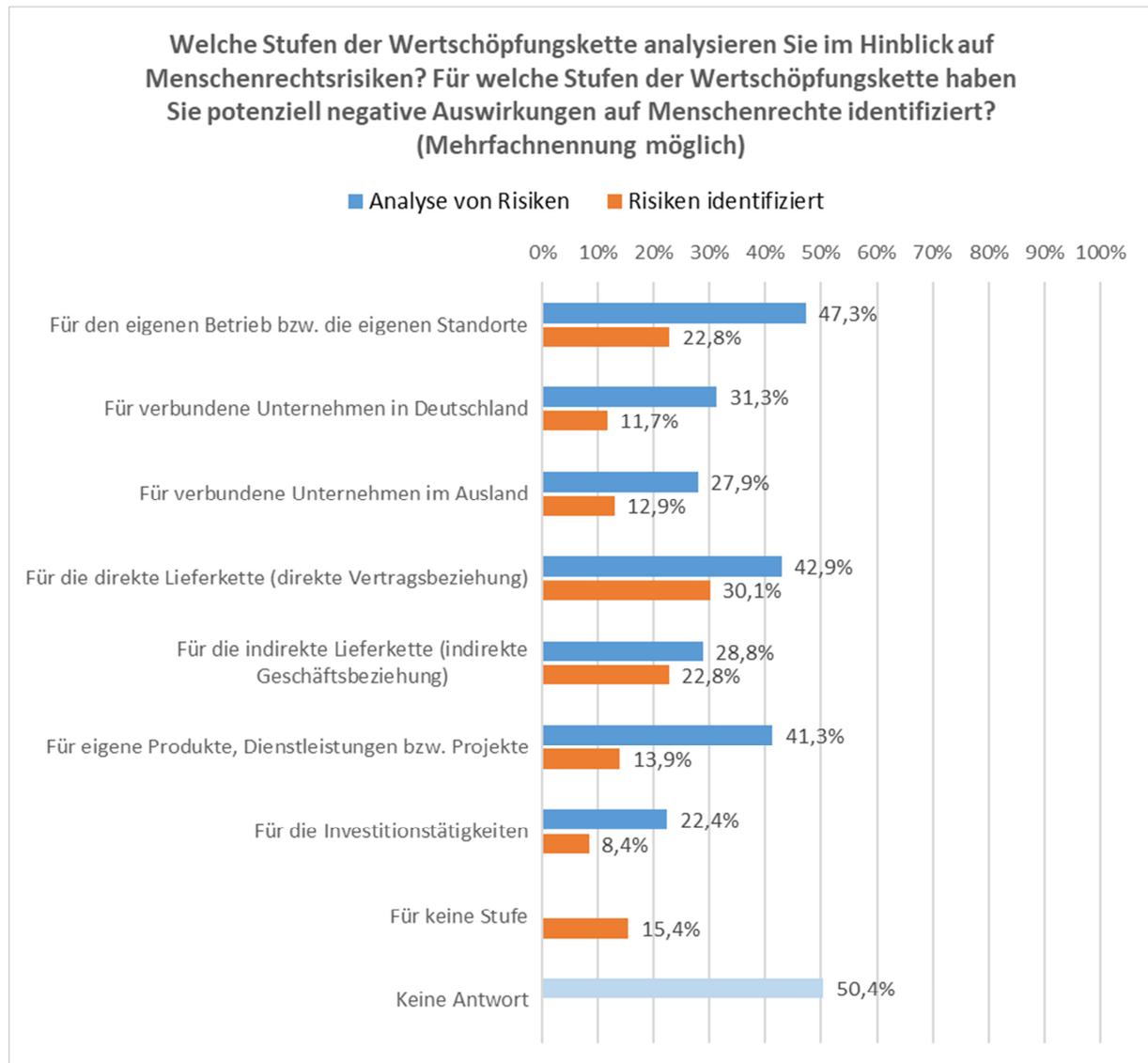
„Im Kern der Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung eines Verfahrens, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner, Kunden etc.).“³⁶

Knapp die Hälfte der Unternehmen gab an, über ein Verfahren zu verfügen, mit dem die menschenrechtlichen Auswirkungen ermittelt werden (Risikoanalyse). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass etwas mehr als die Hälfte (50,4 Prozent) angaben, nicht über eine solche Analyse zu verfügen.

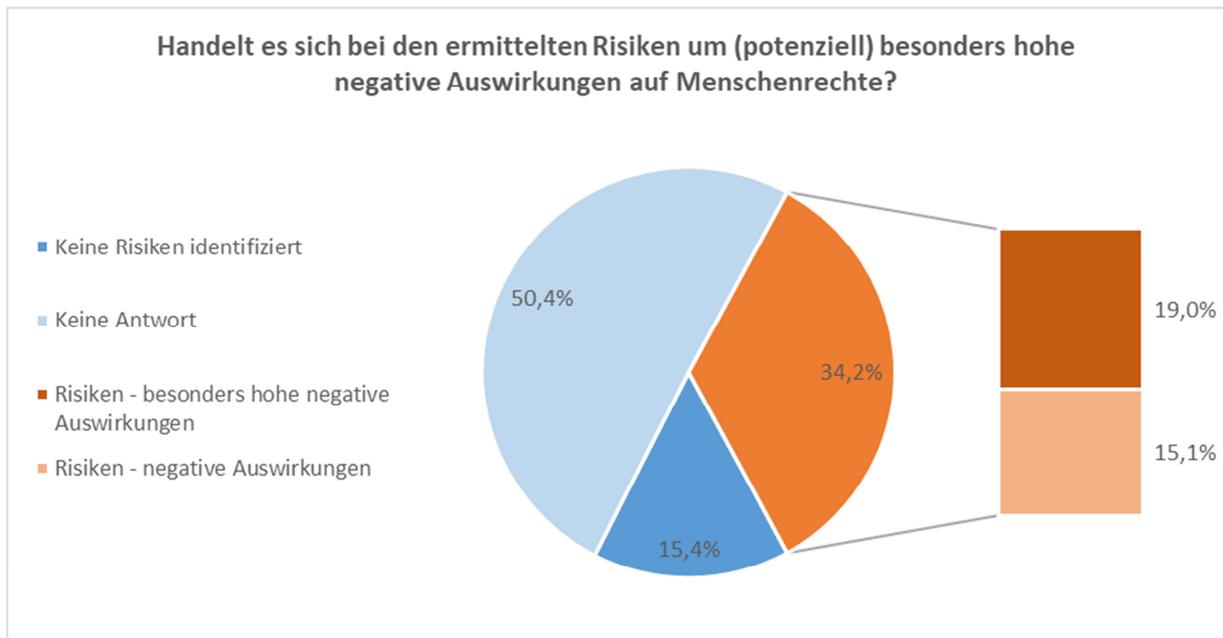
Die meisten Unternehmen, die eine Risikoanalyse durchführen, konzentrieren sich dabei auf den eigenen Betrieb und die direkte Lieferkette. Weniger Unternehmen analysieren dagegen die indirekte Lieferkette und die Investitionstätigkeit im Hinblick auf menschenrechtliche Auswirkungen. Die Unternehmen identifizierten insbesondere im eigenen Betrieb, in der direkten Lieferkette und in der indirekten Lieferkette Menschenrechtsrisiken.

³⁶ NAP, S. 8.

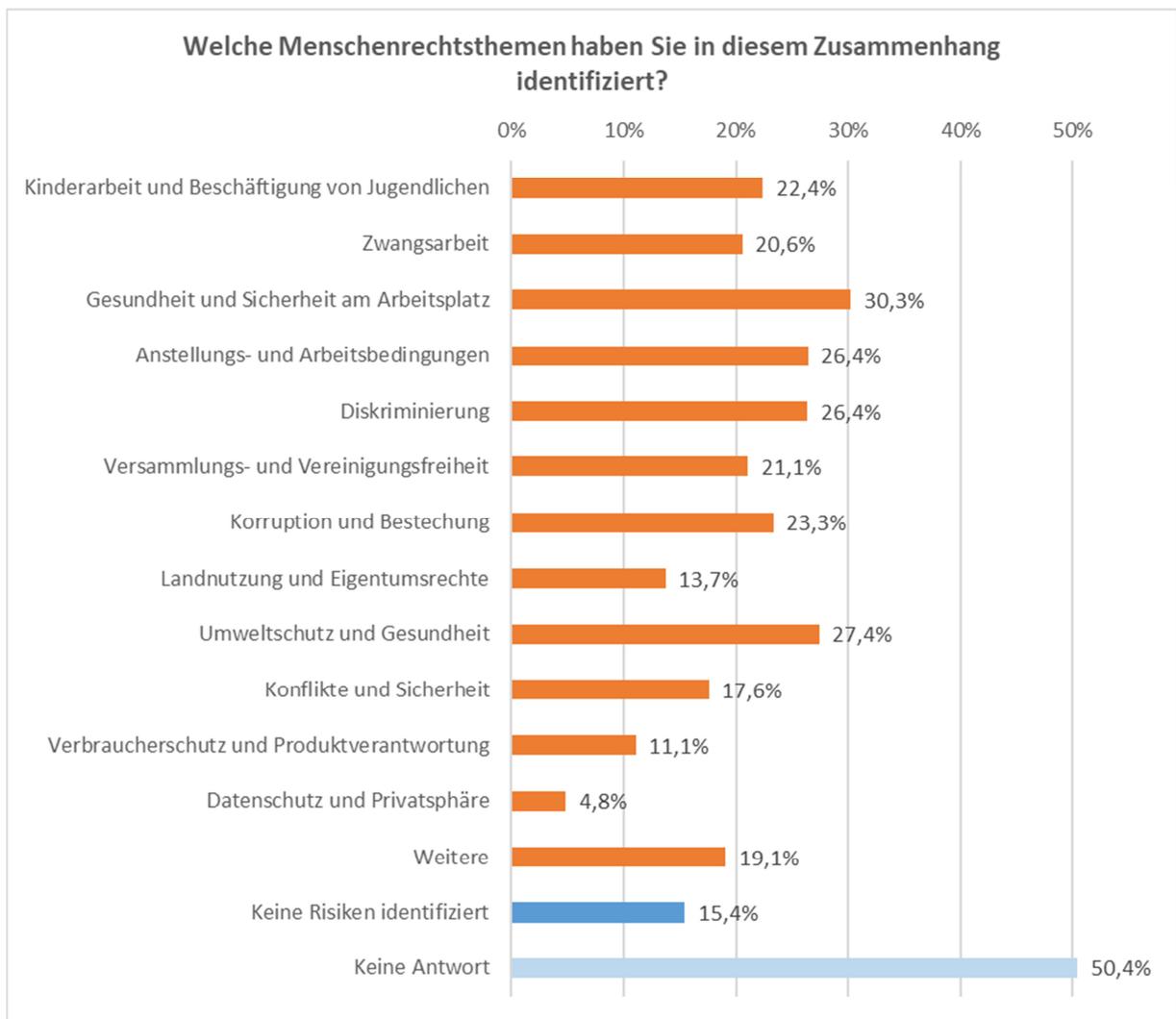
Insgesamt haben 15,4 Prozent der Unternehmen laut Angaben im Fragebogen in ihren Analysen keinerlei menschenrechtliche Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette (Risiken) festgestellt.



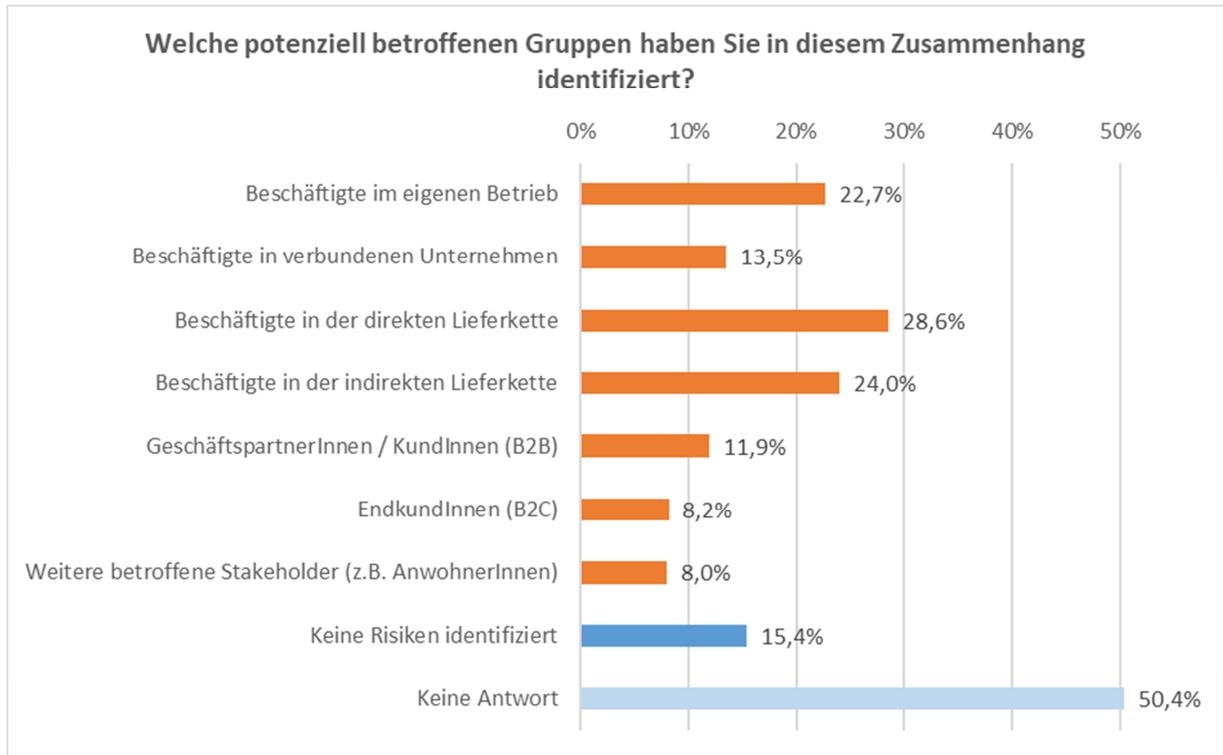
34,2 Prozent der Unternehmen haben Risiken identifiziert: 19,0 Prozent gaben an, (potenziell) besonders hohe Risiken identifiziert zu haben (dies trifft insbesondere auf die direkte und indirekte Lieferkette zu), und 15,1 Prozent der Unternehmen haben grundsätzlich Risiken festgestellt.



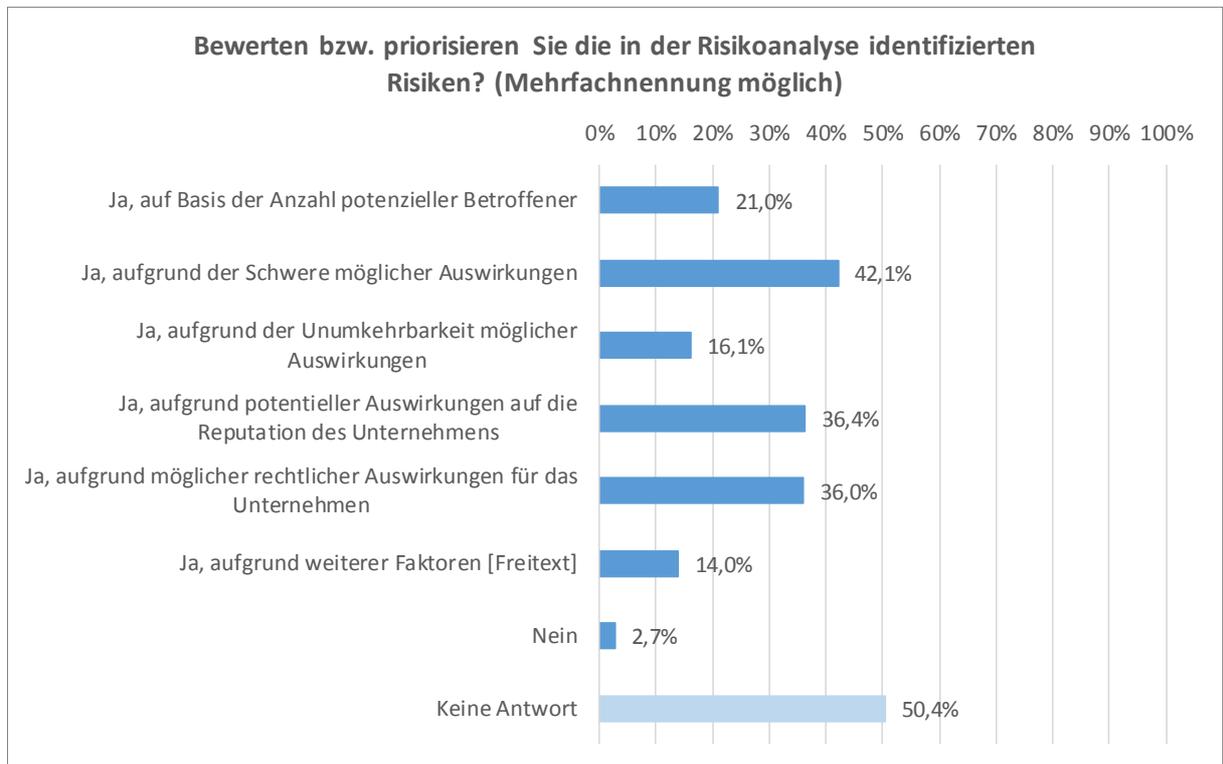
Die am häufigsten genannten Menschenrechtsthemen sind Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Gesundheit, Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie Diskriminierung.



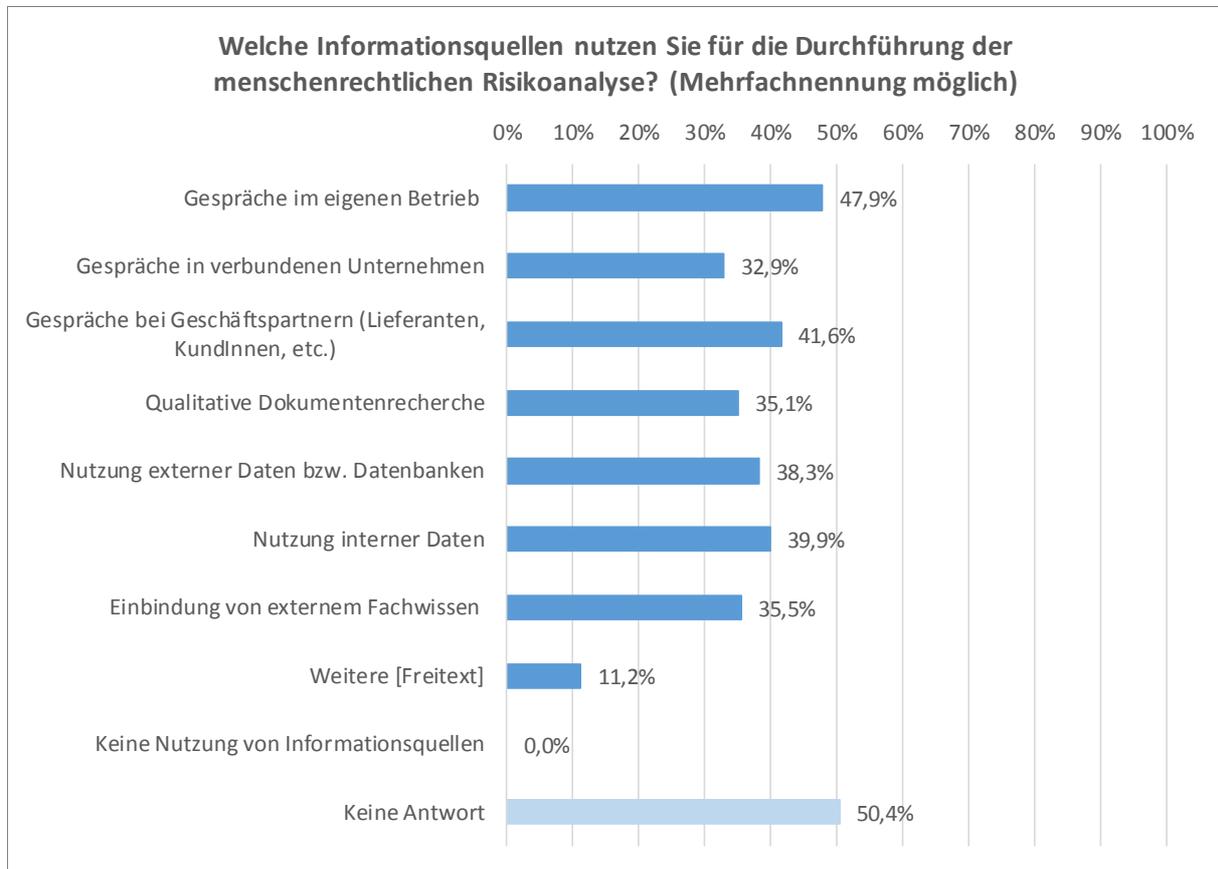
Bezogen auf die potenziell betroffenen Gruppen wurden Beschäftigte in der direkten und der indirekten Lieferkette sowie die eigenen Beschäftigten am häufigsten genannt.



Die meisten Unternehmen, die eine Risikoanalyse durchführen, priorisieren die identifizierten Menschenrechtsrisiken. Davon haben die meisten angegeben, dies anhand der Schwere der möglichen Auswirkungen zu tun. Außerdem spielen die potenziellen Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens sowie rechtliche Auswirkungen eine wichtige Rolle.

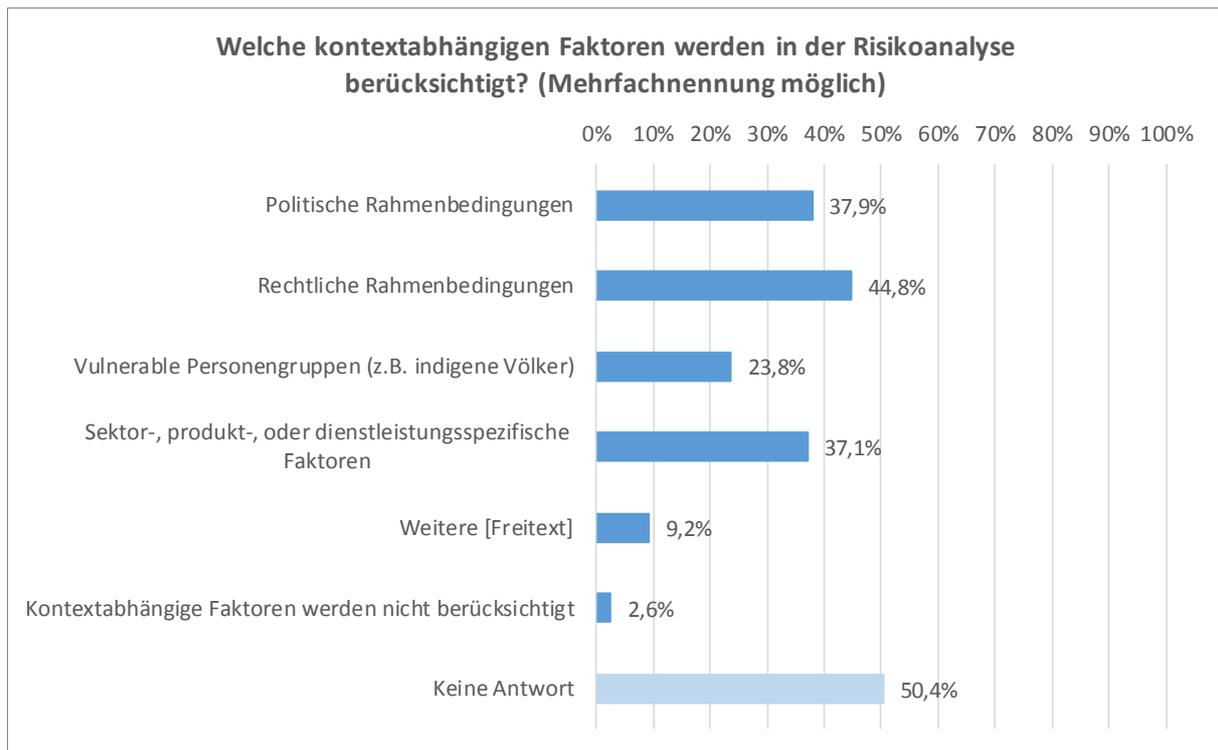


Auffällig ist, dass die Risikoanalyse nach Angabe der Unternehmen durch mehrere Informationsquellen gestützt ist. Fast alle Unternehmen, die eine Risikoanalyse durchführen, nutzen Gespräche im eigenen Betrieb sowie mit GeschäftspartnerInnen für die Analyse. Auch die anderen Informationsquellen werden durch eine Mehrheit dieser Unternehmen einbezogen.



Der NAP fordert außerdem, dass die Unternehmen bei ihrer menschenrechtlichen Risikoanalyse „kontextabhängige Faktoren“ berücksichtigen.³⁷ Auch hier liegt der Fokus für die meisten Unternehmen mit einer Risikoanalyse auf den rechtlichen Rahmenbedingungen. Dagegen berücksichtigen weniger Unternehmen vulnerable Personengruppen.

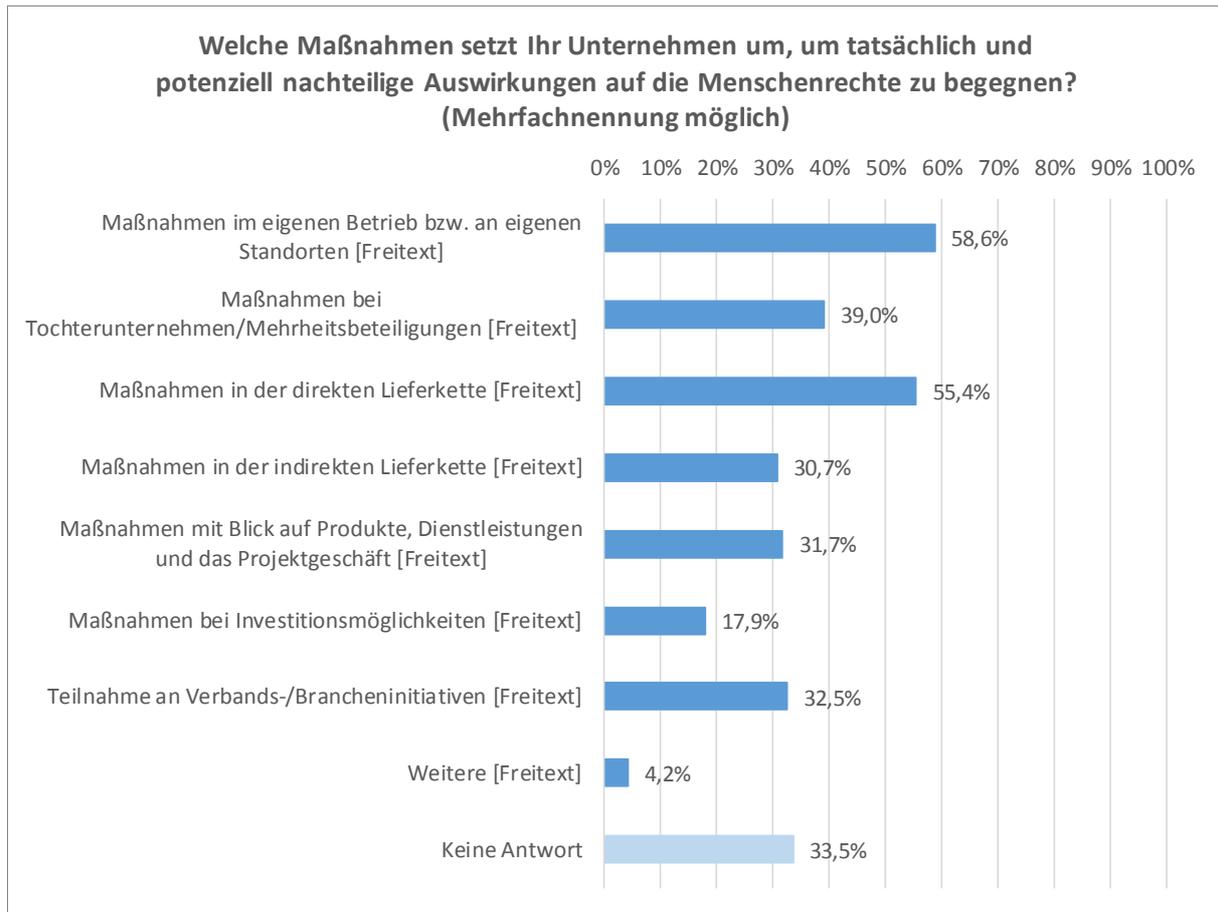
³⁷ NAP, S. 9.



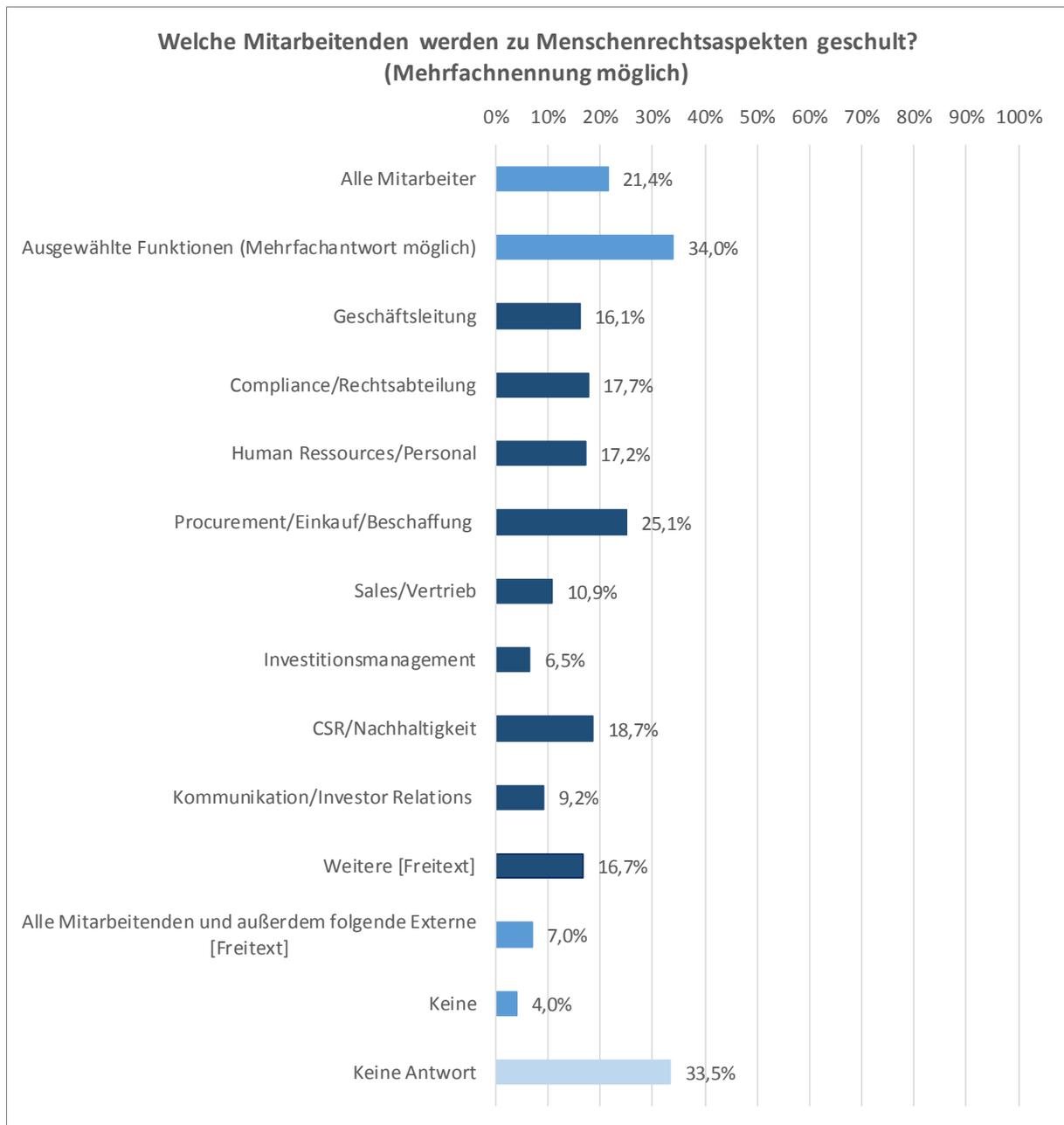
Kernelement 3: Maßnahmen

„Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sollten Maßnahmen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden.“³⁸ Insgesamt gaben knapp zwei Drittel der Unternehmen an, menschenrechtsbezogene Maßnahmen umzusetzen. Allerdings beziehen sich dabei nur 29,7 Prozent der Unternehmen auf die menschenrechtliche Risikoanalyse. Eine Mehrheit der Unternehmen gab an, dass sie entsprechende Maßnahmen im eigenen Betrieb und in der direkten Lieferkette umsetzen. Nur wenige Unternehmen haben dagegen Maßnahmen im Bereich ihrer Investitionstätigkeiten ergriffen. Fast ein Drittel der Unternehmen gab außerdem an, dass sie im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfalt an Verbands- oder Brancheninitiativen teilnehmen.

³⁸ NAP, S. 9.



Bei der Frage, welche MitarbeiterInnen zu Menschenrechtsaspekten geschult werden, gab es vier Antwortkategorien. 21,4 Prozent der Unternehmen gaben an, alle MitarbeiterInnen zu schulen. 7,0 Prozent gaben an, dass sie darüber hinaus auch externe Personen schulen. Nur sehr wenige Unternehmen mit Maßnahmen im Bereich Menschenrechte führen keine Schulungen durch. 34,0 Prozent der Unternehmen gaben schließlich an, eine Auswahl an MitarbeiterInnen zu schulen. Am häufigsten betrifft dies die Funktionsbereiche Procurement/Einkauf/Beschaffung, CSR/Nachhaltigkeit, Compliance/Rechtsabteilung und Human Resources/Personal.



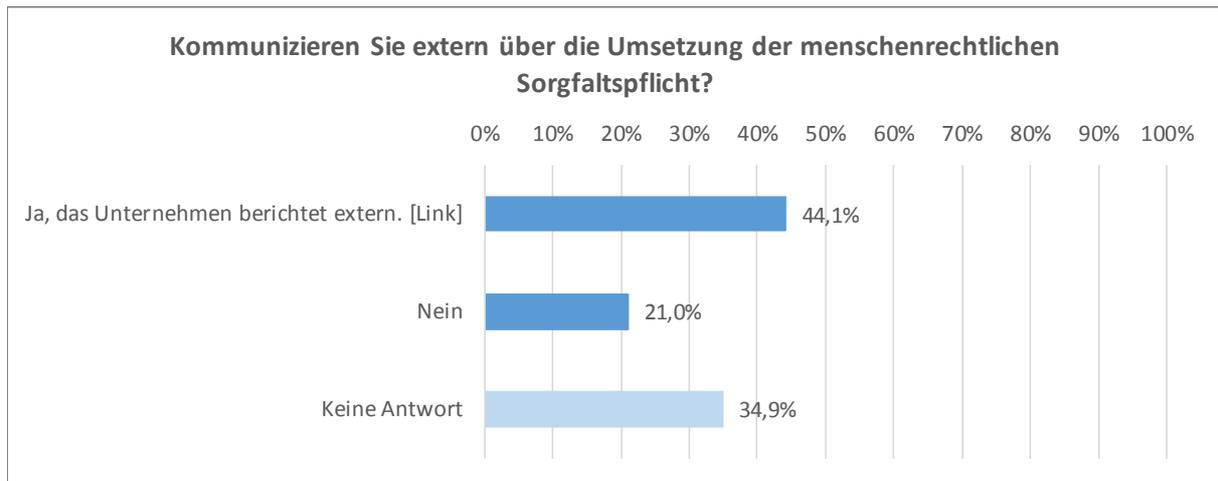
Kernelement 4: Berichterstattung

„Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren, um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen.“³⁹ Mehr als ein Drittel (34,9 Prozent) der Unternehmen hält keine Informationen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht intern bereit.

44,1 Prozent der Unternehmen gaben an, extern über ihre Aktivitäten im Bereich Menschenrechte zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt größtenteils jährlich (38,3 Prozent) oder kontinuierlich

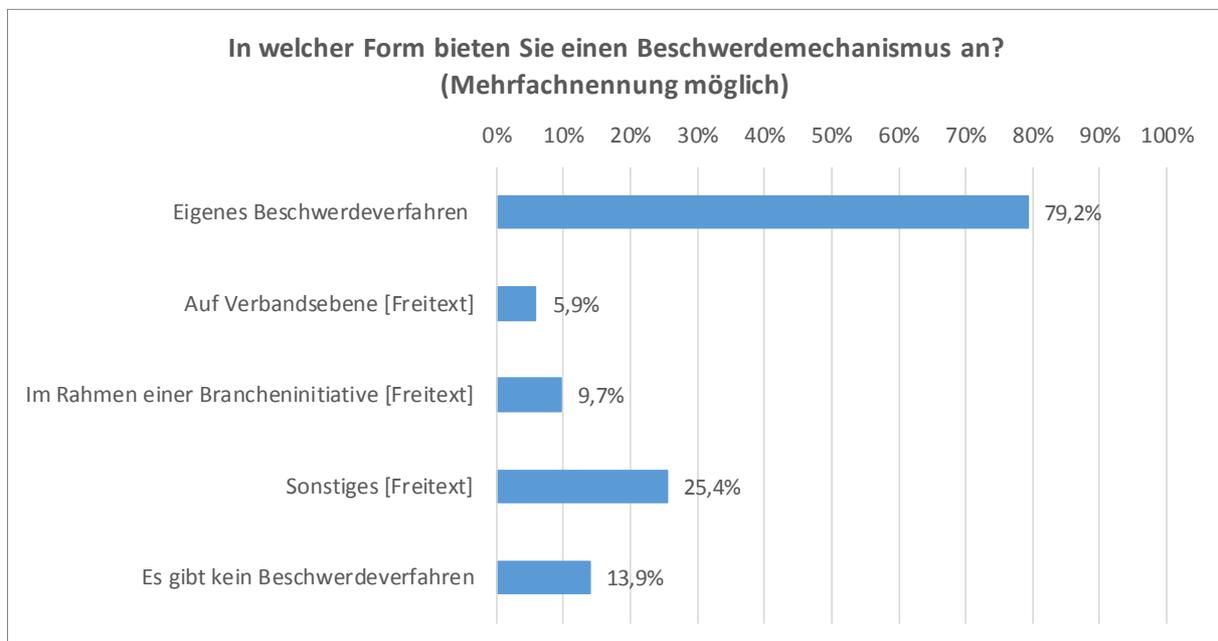
³⁹ NAP, S. 9.

(11,7 Prozent). Auffällig ist, dass nur 24,2 Prozent der Unternehmen angaben, über tatsächliche Auswirkungen ihres Handelns auf die Menschenrechte zu berichten.



Kernelement 5: Beschwerdemechanismus

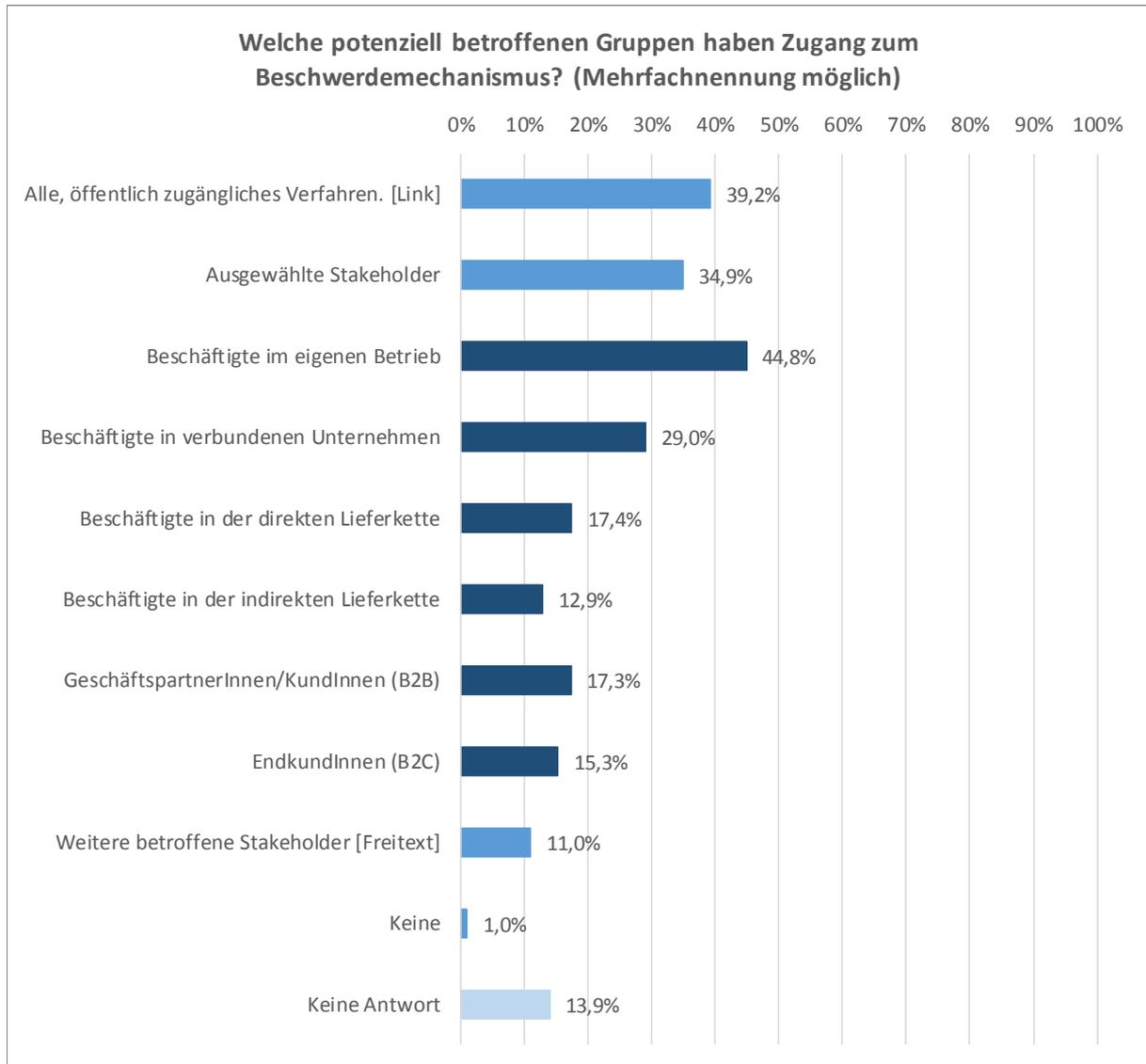
„Zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen sollten Unternehmen entweder selbst Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen.“⁴⁰ Insgesamt sagten 86,1 Prozent der Unternehmen im Online-Fragebogen, dass sie über einen Beschwerdemechanismus verfügen. Dabei sind eigene Beschwerdeverfahren am verbreitetsten. An einem externen Beschwerdeverfahren beteiligen sich lediglich 5,9 Prozent auf Verbandsebene und 9,7 Prozent im Rahmen einer Brancheninitiative.



Immerhin 39,2 Prozent der Unternehmen gaben an, über ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren zu verfügen. Allerdings ist die Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus bei den meisten

⁴⁰ NAP, S. 9.

Unternehmen (45,9 Prozent) beschränkt und steht vor allem den Beschäftigten im eigenen Betrieb offen. Mit 17,4 bzw. 12,9 Prozent haben (darüber hinaus) bei eher wenigen Unternehmen die Beschäftigten in der direkten bzw. indirekten Lieferkette Zugang zum Beschwerdemechanismus.



Um sicherzustellen, dass die (potenziell) Betroffenen den Beschwerdemechanismus nutzen können, beziehen 43,4 Prozent der Unternehmen laut eigener Angabe – wie vom NAP gefordert⁴¹ – die Zielgruppe bei der Gestaltung des Verfahrens ein. 36,1 Prozent versuchen zu diesem Zweck sprachliche Barrieren und 43,2 Prozent technische Barrieren zur besseren Zugänglichkeit des Verfahrens abzubauen.

⁴¹ NAP, S. 9.